

**UNIVERZITA KARLOVA V PRAZE**

**Filozofická fakulta**

Ústav germánských studií



**BAKALÁŘSKÁ PRÁCE**

Václav Kříž

**Die Stadt Winterberg und ihre Umgebung im Spiegel der deutsch geschriebenen  
Urkunden des Fürstengeschlechtes von Eggenberg aus der 2. Hälfte des  
17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Sprache in Böhmen.**

Město Vimperk a jeho okolí v zrcadle německy psaných listin  
knížecího rodu Eggenberků z 2. poloviny 17. století.  
Příspěvek k německému jazyku v Čechách.

The Town Vimperk and Its Surroundings in Regard to the German Written Documents  
by the Princely Family of Eggenberg from the Second Half of the 17th Century.  
On the German Language in Bohemia.

Praha 2016

Vedoucí práce: PhDr. Lenka Vodrážková, Ph.D.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Literatur angefertigt habe, die als solche in der Arbeit kenntlich gemacht sind. Die Arbeit wurde bisher in keinem anderen Universitätsstudium oder zum Erwerbens keines anderen oder gleichen akademischen Titels vorgelegt.

In Prag, den 28. Juli 2016

Tímto prohlašuji, že jsem předkládanou bakalářskou práci vypracoval samostatně a pouze na základě uvedených pramenů a literatury, které jsou jako takové v práci řádně uvedené. Práce dosud nebyla předkládána v rámci jiného vysokoškolského studia či k získání jiného nebo stejného akademického titulu.

V Praze, dne 28. července 2016

.....

Václav Kříž

## Inhalt

1. Vorwort .....	1
<b>2. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Die Eggenberger und ihre böhmerwaldische Herrschaft Winterberg .....</b>	<b>5</b>
3. 1 Zur Geschichte des Fürstengeschlechts von Eggenberg .....	5
3. 2 Die Eggenberger in Böhmen im 17. Jahrhundert .....	8
3. 2. 1 Anna Maria von Eggenberg (1609–1680) .....	12
3. 2. 2 Johann Christian von Eggenberg (1641–1710) .....	14
3. 3 Die Stadt Winterberg im Böhmerwald und ihre unmittelbare Umgebung unter der eggenbergischen Herrschaft zwischen 1630–1719 .....	18
3. 4 Die Kanzlei: Begriff, Struktur, Tätigkeit und Sprachen .....	23
3. 4. 1 Die Kanzlei der Stadt Winterberg zwischen 1630–1719 .....	24
3. 4. 2 Die eggenbergische Hofkanzlei .....	25
<b>4. Urkunden der Eggenberger als historiolinguistisches Forschungsmaterial .....</b>	<b>27</b>
4. 1 Beschreibung der untersuchten Urkunden .....	29
4. 2 Zu textologischen Aspekten der eggenbergischen Urkunden .....	32
4. 2. 1 Die Textsorte <i>Urkunde</i> : Definition und Musterstruktur .....	32
4. 2. 2 Struktur der eggenbergischen Urkunden im Vergleich .....	34
<b>5. Zusammenfassung .....</b>	<b>76</b>
<b>6. Resumé .....</b>	<b>80</b>
<b>7. Summary.....</b>	<b>83</b>
<b>8. Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>86</b>
<b>9. Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>87</b>
9. 1 Urkundenverzeichnis .....	87
9. 2 Literaturverzeichnis .....	87
9. 3 Internetquellen .....	90
<b>10. Anhang .....</b>	<b>i</b>
10. 1 Abbildungen .....	i
10. 1. 1: Heinrich de Veerle: Winterberg 1686 (NPÚ SZ Vimperk) .....	i
10. 1. 2: <i>Anna Maria</i> (NPÚ SHZ Český Krumlov) .....	ii
10. 1. 3: <i>Johann Christian</i> (NPÚ SHZ Český Krumlov) .....	iii
10. 2 Stammbaum des fürstlichen Zweigs der Familie von Eggenberg .....	iv
10. 3 Ortsnamenverzeichnis zur eggenbergischen Herrschaft Winterberg (bis 1719) .....	v

10. 4	Kopien der Urkunden A – E .....	vii
10. 5	Richtlinien der Transliteration .....	xii
10. 6	Transliterationen der Urkunden A – E .....	xiv

## 1. Vorwort

Als Fürst Hans Ulrich von Eggenberg (1568–1634) im Jahre 1622 vom Kaiser Ferdinand II. (1578–1637) die Herrschaft Böhmisches Krumau [Český Krumlov] erhielt, trat diese steirische Adelsfamilie den böhmischen Ländern bei. Zu den damaligen eggenbergischen Gütern zählte seit dem Jahre 1630 auch die Herrschaft Winterberg [Vimperk] – eine historische Stadt inmitten der böhmerwaldischen Wälder mit einem altertümlichen Schloss, u. A. auch meine Heimatstadt, in der ich geboren worden bin. In der Geschichte der Stadt stehen allerdings die Eggenberger im Vergleich zu den Herren von Rosenberg und später auch der Herren zu Schwarzenberg im Hintergrund: Die eggenbergische Ära der Stadt (1630–1719) wird von Seiten der Historiker infolge des Dreißigjährigen Krieges als „germanisierend“ bezeichnet und in den wissenschaftlichen Publikationen wird ihr keine größere Aufmerksamkeit gewidmet. Aus dem Grunde, dass ich mich für die Geschichte der Winterberger Region interessiere, war für mich eine derartig große Lücke und der Mangel an Informationen über diesen Zeitabschnitt der Winterberger Geschichte Anlass und Herausforderung zum Verfassen meiner Abschlussarbeit. Auf dem tschechischen Forschungsgebiet haben in den letzten Jahren den Erkenntnissen über die Eggenberger Fürstenfamilie in Böhmen v. a. prof. PhDr. Václav Bok, CSc. und Mgr. Anna Kubíková beigetragen; u. a. sollten an dieser Stelle die Publikationen *Bericht über die Reise Johann Christians und Johann Seyfrieds von Eggenberg durch die Länder Mittel-, West- und Südeuropas in den Jahren 1660 – 1663: eine kommentierte Edition.* (BOK; KUBÍKOVÁ 2012) und *Eggenberkové. Z bankéřské lavice na knížecí stolec.* (KUBÍKOVÁ 2016) hervorgehoben werden. Beide Publikationen gehören dabei zu den wichtigen Informationsquellen, welche für diese Abschlussarbeit, die in Bezug auf mein Germanistikstudium auf der sprachhistorischen Analyse fünf ausgewählter eggenbergischen Urkunden beruht, prägend waren.

Die vorliegende Arbeit entstand mit Hilfe und Unterstützung vieler Leute und Institutionen: Der größte Dank gebührt jedenfalls PhDr. Lenka Vodrážková, Ph.D. vom Institut für germanische Studien an der Karlsuniversität in Prag – der Betreuerin meiner Bachelorarbeit – die mich am Schreiben die ganze Zeit geduldig unterstützte und mir bei jeder einzelnen meiner Fragen zur Verfügung stand. Vom Institut für historische Hilfswissenschaften und das Archivwesen an der Philosophischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag möchte ich mich ebenfalls bei doc. PhDr. Ivana Ebelová, CSc. und doc. PhDr. Jiří Šouša, CSc. für ihre Hilfe bei den Zweifelsfällen der Transliteration der untersuchten Urkunden herzlich bedanken. Für das großzügige Entgegenkommen von Seiten der Archive, in denen das untersuchte

Forschungsmaterial derzeit aufbewahrt wird, danke ich v. a. PhDr. František Kotěšovec vom Staatlichen Kreisarchiv in Prachatice (*Státní okresní archiv Prachatice*) und Mgr. Eliška Hospasková gemeinsam mit Mgr. Anna Kubíková vom Staatlichen Gebietsarchiv in Český Krumlov (*Státní oblastní archiv Třeboň – oddělení správy fondů a sbírek Český Krumlov*). Mein Dank richtet sich ebenfalls an die Landesdenkmalbehörde der Tschechischen Republik (*Národní památkový ústav České republiky*), namentlich an Mgr. Vojtěch Brož vom Staatlichen Schloss Winterberg (*Státní zámek Vimperk*) und PhDr. Pavel Slavko mit Hana Mertová von der Staatlichen Burg und Schloss Krumau (*Státní hrad a zámek Český Krumlov*), für die Genehmigung und Leihgabe des für die Arbeit benutzten Bildmaterials und anderer Informationsquellen. Nicht zuletzt gebührt dann mein großer Dank für die sprachliche Revision der Arbeit auch Dr. med. Viola von Glasenapp aus Passau.

## 2. Einleitung

Die vorliegende historisch-sprachwissenschaftliche Bachelorarbeit strebt danach, zur Schreibkultur der Hofkanzleien des 17. Jh. am Beispiel der Eggenberger Hofkanzlei in Böhmisches Krumau beizutragen. Die Arbeit nimmt dabei Rücksicht auf den historischen Hintergrund der Stadt Winterberg und stützt sich dabei auf die textologische Analyse fünf Urkunden aus der betroffenen Zeit, die alle inhaltlich mit dieser böhmerwaldischen Stadt und ihrer Umgebung verbunden sind. Aufgrund dessen soll die Arbeit als Beitrag zu den Erkenntnissen über die deutsche Sprache in Böhmen verstanden werden, was u. a. auch zu dem Profil der tschechischen Germanistikforschung gehört.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Im ersten Teil wird der historische Hintergrund dargelegt: Am Anfang wird die Geschichte des Fürstengeschlechtes von Eggenberg und seine Beziehung zu Böhmen und der Herrschaft Winterberg aufgeführt. Dabei werden ebenfalls die Aussteller der analysierten Urkunden näher erklärt – nämlich die Fürstin Anna Maria (1609–1680) und der Fürst Johann Christian von Eggenberg (1641–1710). Nachfolgend wird die Situation in der Stadt Winterberg während der Jahre 1630–1719 beschrieben, in denen sich dieser Ort in Böhmerwald unter der eggenbergischen Herrschaft befand. Abschließend wird in dem ersten Teil der Arbeit die Tätigkeit und Produktion der Kanzleien beleuchtet, wobei hier sowohl die Stadtkanzlei von Winterberg als auch die eggenbergische Hofkanzlei berücksichtigt wird.

Im zweiten Teil der Arbeit werden dann die ausgewählten fürstlichen Urkunden aus den Jahren 1652–1695 als historiolinguistisches Forschungsmaterial behandelt. Ihre Auswahl erfolgte nach den folgenden Kriterien: die Textsorte Urkunde, die Fürsten von Eggenberg als deren Aussteller, die Stadt Krumau als Ort der Ausgabe, das Deutsche als Verfassungssprache und der inhaltliche Bezug auf die Stadt Winterberg und ihre unmittelbare Umgebung der betroffenen Zeit. Anfänglich kommt es zur formalen und inhaltlichen Beschreibung des untersuchten Materials, gefolgt von der theoretischen Einführung in die textologische Analyse – an dieser Stelle handelt es sich v. a. um die Definition der Urkunde als Textsorte und die Vorstellung der Musterstruktur derselben, die als Ausgangsbasis für die eigene Analyse dient. Diese stellt dann den Kern und damit auch den umfangreichsten Teil der ganzen Bachelorarbeit dar, in dem die theoretischen Erkenntnisse praktisch angewendet werden. Im Rahmen der textologischen Analyse beschäftigt sich das Kapitel sowohl mit der Makrostruktur als auch mit der Mikrostruktur des Ausgangsmaterials: Auf der Ebene der Makrostruktur wird untersucht, in welchem Maße die analysierten Schriftstücke mit der vorgestellten Musterurkunde

übereinstimmen oder divergieren. In Bezug auf die Mikrostruktur der Urkunden werden dann die vorkommenden Sprachmittel beschrieben und analysiert, mit welchen die konkreten Urkundenteile zum Ausdruck gebracht werden. Es wird ebenfalls die Frage gestellt, ob diese im Rahmen des Korpus von Seiten der Hofkanzlei stabil oder variabel benutzt wurden. Die Ergebnisse der Analyse werden schließlich untereinander verglichen und in einem zusammenfassenden Schema präsentiert.

Dem Abkürzungs- und Literaturverzeichnis folgt der Anhang der Arbeit mit den Abbildungen der Aussteller und der Stadt Winterberg im Jahre 1686, der Stammbaum des fürstlichen Zweigs der Familie von Eggenberg sowie ein Ortsnamenverzeichnis zur eggenbergischen Herrschaft Winterberg bis zum Jahre 1719. Ebenfalls werden die Kopien der analysierten Urkunden, die leitenden Richtlinien zur Transliteration und die eigenen transliterierten Texte beigelegt.

### **3. Die Eggenberger und ihre böhmerwaldische Herrschaft Winterberg**

Die Wurzeln des Fürstengeschlechts von Eggenberg sind ursprünglich in der österreichischen Steiermark zu finden. Doch auf Grund der politischen Entwicklung in der ersten Hälfte des 17. Jh. kam es zu dem nachfolgend dargelegten Standortwechsel des Familiensitzes: Als sich der Grazer Zweig des Hauses im Vordergrund mit Hans Ulrich von Eggenberg (1568–1634) dem Katholizismus zuwendete und sich damit Prestige beim kaiserlichen Hof des Ferdinand II. sicherte, traten die Grazer Eggenberger auch dem Königreich Böhmen bei und avancierten bald zu den einflussreichsten adeligen Familien Südböhmens. Durch die Konfiszierung des Besitzes mehrerer protestantischen Herren nach der Schlacht am Weißen Berg im Jahre 1620 und dank der gewandten Politik der Fürsten von Eggenberg wurden mit dem Erwerb der Herrschaft Krumau im Jahre 1622 die Grundlagen für das eggenbergische Dominium in Südböhmen gelegt. Seit dieser Zeit, in der die Konfessionalisierung der Politik ihren Höhepunkt erreichte, zählen die Fürsten von Eggenberg zum höchsten Adel des Landes und damit auch zum engen Kreis der Aristokratie, welche einen starken Einfluss auf die politische Entwicklung des Königreichs Böhmen besaß.<sup>1</sup>

#### **3. 1 Zur Geschichte des Fürstengeschlechts von Eggenberg**

Die Anfänge der Adelsfamilie zu Eggenberg bleiben bis zum heutigen Tag unklar. Bereits im Laufe des 17. Jh. bemühten sich einige eggenbergische Beamte den Ursprung des fürstlichen Hauses aufzuspüren. Einer vieler Versuche, den Familienstammbaum abzuleiten, wurde bereits im Jahre 1683 von Marcus von Perizhoffs niederschrieben, welcher die Geschlechtswurzeln bis in das 12. Jh. festsetzte. Dieser Theorie nach soll der Familienursprung bis auf einen Herrn von Heggenberg zurückgeführt werden.<sup>2</sup> Gemäß der Familientradition, welche sich auf die spätere Grabsteininschrift von Christoph von Eggenberg aus dem Jahre 1551 stützt, kann ebenfalls auch Partlmä Egkhenperger als deren potenzieller Urahn angesehen werden.<sup>3</sup>

Ulrich Eggenberger (†1448), das erste historisch belegte Mitglied des Eggenberger Hauses, der vermutlich aus Radkersburg in die Hauptstadt der Steiermark gekommen sein soll,

---

<sup>1</sup> Unter Anderem handelte es sich um die Teilnahme an der Rekatholisierung der böhmischen Gesellschaft nach dem Jahre 1620 durch die (v. a. finanzielle) Unterstützung des Jesuitenordens, sowie auch um die Finanzierung der Karriereanfänge Albrecht von Waldsteins. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 9.

<sup>2</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 13.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda, S. 14.

wird urkundlich zum ersten Mal im Jahre 1432 erwähnt. In diesem Jahre war er als Grazer Ratsherr tätig. Drei Jahre später trat dieser dann schriftlich als Bürge einer Schuldverschreibung von Erhart Gundacker von Neundorf auf<sup>4</sup> und 1436 erhielt er eine Berechtigung zum Münzwechsel. Damit trat zu seiner Handelstätigkeit auch das Finanzwesen hinzu.<sup>5</sup> Er brachte mit seiner Ehefrau Barbara, einer Tochter des Grazer Hubmeisters Thomas Giebinger<sup>6</sup>, insgesamt 16 Kinder zur Welt.<sup>7</sup> Davon sind ihre drei Söhne – Balthasar, Hans und Stephan, der sich auf den Weg eines Geistlichen begab, am bekanntesten.<sup>8</sup> Die Brüder Balthasar und Hans können dann aus der heutigen Sicht als Gründer zweier Hauptlinien des Eggenberger Geschlechts angesehen werden. Der ältere Bruder Hans (†1481) setzte sich in Radkersburg nieder, wo er lebenslang seinen Handel trieb. Mit seiner Ehefrau Kunikunde von Polheim aus Leibnitz hatten sie einen Sohn Andreas (†1517), der später zum Stadtrichter von Radkersburg wurde. Später hatte er mit seiner Gemahlin Anna, einer Tochter des Kaufmanns Bartlmä Senuss aus Villach, noch den Sohn Christoph.<sup>9</sup>

Christoph von Eggenberg (†1551) blieb wie sein Vater in Radkersburg tätig. Im Jahre 1529 soll er sich an der Verteidigung Wiens gegen die osmanischen Truppen beteiligt haben.<sup>10</sup> Bereit zu dieser Zeit tritt er mit dem Titel Ritter auf, ohne jeden Nachweis für seine Erhebung in den adeligen Stand.<sup>11</sup> Er heiratete die dreifach verwitwete Tochter des Tiroler Adligen Hans Fueger, Helena Benigna. Beide bekannten sich offen zum protestantischen Glauben. Laut der Kaufabrede aus dem Jahre 1543 erwarb das Ehepaar von Graf Georg von Schaumburg die Herrschaft Ehrenhausen südlich von Linz, wo sie später ein Schloss, den Stammsitz der nach ihm genannten Ehrenhausener Linie der Eggenberger, erbauen ließen.<sup>12</sup> Christoph Eggenberg verstarb im Jahre 1551 und hinterließ insgesamt fünf Kinder – die Tochter Elisabeth, den Sohn Hans Christoph, der wie sein Vater protestantischen Glaubens war, und die Söhne Andreas, Ruprecht und Bartholomäus, die sich alle dem katholischen Glauben zugewendet haben sollen.<sup>13</sup> Von den allen Kindern Christophs von Eggenberg ist heute der drittgeborene Sohn

---

<sup>4</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 14.

<sup>5</sup> In Graz besaß er in der Murgasse das Haus Nr. 8; außerhalb der Stadt dann noch einige Grundstücke beim Dorf Algersdorf. Auf diesem Land wurde später das Familienschloss namens Eggenberg gebaut. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 7.

<sup>6</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 19.

<sup>7</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 7.

<sup>8</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 7.

<sup>9</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 7.

<sup>10</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 30.

<sup>11</sup> Vgl. ebenda, S. 30.

<sup>12</sup> Vgl. ebenda, S. 31.

<sup>13</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 34. Nach Bok und Kubíková (2012, S. 7) hatte Christoph von Eggenberg keine Tochter, sondern fünf Söhne, wobei hier der ertgeborene Sohn Hans Christoph als zwei Menschen (Söhne Hans und Christoph) interpretiert wird. In Kubíková (2016, S. 288) werden wiederum die Kinder Elisabeth, Hans

Ruprecht (†1611) am bekanntesten. Als Erzkatholik begann Ruprecht von Eggenberg seine militärische Laufbahn in den Spanischen Niederlanden, wo er als Offizier diente.<sup>14</sup> Kurz nach seiner Rückkehr in die Steiermark im Jahre 1593 wurde er zum obersten Kommandanten der kärntnerischen Militärexpedition gegen die Türken ernannt.<sup>15</sup> Im Jahre 1593 beteiligte er sich an der Eroberung der Stadt Sisak<sup>16</sup>, zwei Jahre später an der Eroberung und Befreiung der Stadt Petrinia.<sup>17</sup> Ebenfalls beteiligte sich 1597 Ruprecht von Eggenberg an der Belagerung der Festung von Raab in Oberungarn<sup>18</sup>, die später durch den Freiherrn Adolf von Schwarzenberg erobert wurde. Im Jahre 1598 wurde Ruprecht Eggenberg gemeinsam mit seinen Brüdern Hans Christoph und Bartholomäus, sowie auch mit seinem Cousin Hans Ulrich (†1634) aus der Grazer Linie der Eggenberger vom Kaiser Rudolph II. in den Freiherrenstand erhoben.<sup>19</sup> Ruprecht von Eggenberg verstarb in seinem Haus zu Graz am 7. Februar 1611.<sup>20</sup>

Ulrich Eggenberg (†1448) hatte in seiner Ehe mit Barbara, geb. Giebinger, ebenfalls den Sohn Balthasar (†1493), welcher sein Leben lang in Graz verbrachte<sup>21</sup> und dessen Nachkommen sich später in Böhmen niederließen. Vom Kaiser Friedrich III. wurde Balthasar Eggenberg zum Münzmeister des Landes Steiermark ernannt. Er heiratete Radegunde Seidennater (†1478), mit der er sich auf deren Sitz in Algersdorf bei Graz niederließ und die ihm später den Sohn Christoph (†1520) gebar. Christoph Eggenberg, der des protestantischen Glaubens war, heiratete Ursula Langenmantel vom Sparren, genannt Radauerin (†1521), setzte sich in Augsburg nieder und gründete damit die Augsburger Linie der Eggenberger.<sup>22</sup> Nachdem Radegunde Seidennater im Jahre 1478 verstarb, heiratete Christophs Vater Balthasar zum zweiten Mal Barbara von Pain (†1518). Aus dieser zweiten Ehe Balthasars ging der Sohn Wolfgang (†1536) hervor.<sup>23</sup> Sowie sein Vater blieb auch Wolfgang von Eggenberg in Graz und heiratete später Sybille Panicher († um 1553), Witwe des Christoph von Prämer. Aus der Ehe stammten nachfolgend drei Söhne und zwei Töchter – Balthasar und Levinus, welche aus einem Feldzug gegen die Türken bei Esseg im Jahre 1537 nicht zurückkehrten, den Sohn Seyfried,

---

Christoph und die Söhne Ruprecht und Bartholomäus angegeben, wobei hier im Gegenteil zu Heydendorff (1965, S. 34) der Sohn Ruprecht nicht genannt wird.

<sup>14</sup> Am 24. Mai 1587 wurde er zum Obristen eines Regiments hochdeutscher Knechte befördert und erhielt jährliche Pension von 500 Dukaten. HEYDENDORFF 1965, S. 41.

<sup>15</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 7.

<sup>16</sup> Heute Kroatien, historisch unter dem Namen *Sissek* bekannt.

<sup>17</sup> Aus der heutigen Sicht eine ebenso kroatische Stadt unweit von Sisak, Provinzen Banovina.

<sup>18</sup> Ebenfalls unter dem ungarischen Namen Győr bekannt.

<sup>19</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 7.

<sup>20</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 46.

<sup>21</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 7.

<sup>22</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 51.

<sup>23</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 8.

welcher zum Stammhalter der Grazer Linie der Eggenberger wurde, und die Töchter Anna und Judith.<sup>24</sup>

Wie die Biographen des Eggenberger Hauses behaupten, sollte Seyfried Eggenberg (†1594) bereits in jungen Jahren (um 1555) Bürgermeister von Graz gewesen sein.<sup>25</sup> Im Jahre 1558 heiratete er eine Tochter Sigmunds Galler von Schwanberg Anna Benigna († um 1598). Das Ehepaar war des protestantischen Glaubens<sup>26</sup> und brachte insgesamt vier Kinder zur Welt – drei Töchter Anna, Sybille und Benigna – und einen Sohn, Hans Ulrich<sup>27</sup>, mit dem das eggenbergische Fürstengeschlecht am Anfang des 17. Jh. folgend das Königreich Böhmen betrat.

### 3. 2 Die Eggenberger in Böhmen

Die Geschichte des Fürstengeschlechts von Eggenberger auf dem Gebiet des Königreichs Böhmen begann mit dem Fürsten Hans Ulrich von Eggenberg. Hans Ulrich, der zu den bedeutendsten Mitgliedern des Eggenberger Adelsgeschlechts gezählt wird, wurde im Juni 1568 in Graz geboren. Über seine Kindheit ist bis heute nicht viel überliefert. Im Alter von 15 Jahren unternahm er eine Studienreise durch Süddeutschland, später studierte er an der protestantischen Universität in Tübingen, wo sich in der Matrik für das Jahr 1583 sein Name „Johann Ulrich ab Eckenberg ex Styria“ finden lässt.<sup>28</sup> Danach unternahm er eine Bildungsreise in die Niederlande, nach Spanien und Italien, was als eine besondere Zusatzausbildung des jungen Eggenberger vermerkt gelten kann.<sup>29</sup> Im Jahre 1595 kehrte Hans Ulrich in seine Heimatstadt Graz zurück, wo er an seiner Karriere zu arbeiten begann.<sup>30</sup> Einer der ersten Schritte war die Rückkehr Hans Ulrichs zum katholischen Glauben seiner Vorfahren. Das genaue Jahr seiner Konfessionskonvertierung lässt sich heute nicht feststellen,<sup>31</sup> wegen der politischen Lage im Lande, welche aber in den gehobenen Gesellschaftsebenen überwiegend katholisch war, ermöglichte dies ihm allerdings einen steilen Karriereaufstieg. Seit dem Jahre 1597 wurde Hans Ulrich zum Mundschenk am Hofe Erzherzog Ferdinands, des späteren

---

<sup>24</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 56.

<sup>25</sup> Vgl. ebenda, S. 56.

<sup>26</sup> Vgl. ebenda, S. 56.

<sup>27</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 8.

<sup>28</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 64.

<sup>29</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 8.

<sup>30</sup> Vgl. ebenda, S. 8.

<sup>31</sup> Vgl. ebenda, S. 8.

Kaisers Ferdinand II., und ein Jahr danach heiratete er 1598 Sidonia Maria von Thannhausen (1576/77–1614),<sup>32</sup> welche sich ebenfalls wie ihr Mann für den Übertritt zum Katholizismus entschieden hatte.<sup>33</sup> In demselben Jahr wurde ihm für die Verdienste seines Cousins Ruprecht († 1611) im Kampf gegen die Osmanen der Freiherrenstand erteilt, was ihm einen noch höheren gesellschaftlichen Status brachte.<sup>34</sup> Im Jahre 1602 wurde Hans Ulrich von Eggenberg zum Obersten Hofmeister von Ferdinands Gattin Maria Anna von Bayern und zum Landeshauptmann in der Krain, seit 1603 zum Mitglied des geheimen Rates des Erzherzogs. Am Ende desselben Jahres wurde er vom Erzherzog Ferdinand zum Präsidenten der Hofkammer ernannt. Seit dem Jahre 1615 war er dessen Oberster Hofmeister und seit 1617 dann schließlich Direktor seines geheimen Rates.<sup>35</sup> Im Laufe der Zeit gewann Hans Ulrich von Seiten des Kaisers Ferdinand II. unbegrenztes Vertrauen.<sup>36</sup> Geschickt verhandelte er mit dem spanischen König Philipp III., von dem er im Jahre 1620 den Orden des Goldenen Vließes erhielt<sup>37</sup> und in Italien besorgte er für den Kaiser ein dringend benötigtes Darlehen.<sup>38</sup> Nach der Schlacht am Weißen Berg im selben Jahre gehörte er bereits dem höchsten Adel des Landes an. Er nutzte die politische Lage aus und zu seinem Nutzen lehnte er u. A. auch die Versöhnung mit dem meuternden böhmischen Herrenstand ab. Damit zählt er zu denen, welche mit ihrer Wahlstimme über die Hinrichtung der 27 Herren auf dem Altstädter Ring in Prag entschieden.<sup>39</sup>

Nach dem blutigen Niederschlagen des Ständeaufstandes in Böhmen kam es bald zu weiten Repressionen und Vermögensänderungen.<sup>40</sup> Das konfiszierte Vermögen wurde meistens an die treuen Anhänger des Throns aus den Reihen des Adels übergeben oder als Besitz des Kaisers selbst belassen.<sup>41</sup> Fürst Hans Ulrich erwarb im Jahre 1622 von Ferdinand II. für seine Dienste am kaiserlichen Hofe die Herrschaft Krumau, welche sechs Jahre später zu einem Fürstentum mit Herzogstitel erhoben wurde.<sup>42</sup> Zu der Krumauer Herrschaft gehörten insgesamt 313 weitere Ortschaften; außer der Stadt Krumau selbst handelte es sich noch vorzugsweise um die Städte Prachatitz [Prachaticce] und Nettolitz [Netolice], die Zisterzienserstifte Goldenkron

---

<sup>32</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 8.

<sup>33</sup> Vgl. ŽUPANIČ; STELLNER; FIALA 2001, S. 82.

<sup>34</sup> Vgl. ebenda, S. 82.

<sup>35</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 9.

<sup>36</sup> Vgl. ŽUPANIČ; STELLNER; FIALA 2001, S. 82.

<sup>37</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 9.

<sup>38</sup> Vgl. ŽUPANIČ; STELLNER; FIALA 2001, S. 82.

<sup>39</sup> Vgl. ebenda, S. 83.

<sup>40</sup> In der ersten Welle der Konfiskationen in Böhmen wurden insgesamt 724 Menschen verurteilt, davon 114 Herren und 610 Ritter, was etwa eine Hälfte aller angeklagten darstellte. ČORNEJOVÁ; KAŠE; MIKULEC; VLNAS 2008, S. 85.

<sup>41</sup> Vgl. ČORNEJOVÁ; KAŠE; MIKULEC; VLNAS 2008, S. 85.

<sup>42</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 9.

[Zlatá Koruna] und Hohenfurt [Vyšší Brod], den Markt Wallern [Volary], die Dörfer Tieschowitz [Těšovice], Rohanow [Rohanov], Pfefferschlag [Fefry], den Markt und Schloss Elhenitz [Lhenice] und das Schloss und Herrschaft Helfenberg [Helfenburk u Bavorova] mit den dazugehörigen Märkten Borau [Bavorov] und Struckhowitz [Strunkovice nad Blanicí].<sup>43</sup> In den folgenden Jahren erweiterte Hans Ulrich seinen Besitz in Böhmen um weitere Herrschaften, die meistens eben zum früheren kaiserlichen Konfiskat geworden waren – im Jahre 1623 um Chejnow [Chýnov], Worlik [Orlík] und Klingenberg [Zvíkov], im Jahre 1627 um die Herrschaft Ratibořitz-Bergstadtl [Ratibořické Hory], ein Jahr später um die Herrschaft Drslawitz [Drslavice] und schließlich im Jahre 1630 auch um die Herrschaft Winterberg [Vimperk] mit den dazugehörigen Ortschaften.<sup>44</sup>

Obwohl der Hofdienst und die politische Karriere dem Fürsten Hans Ulrich keine längeren Aufenthalte in Böhmen erlaubte,<sup>45</sup> bedeutete die Aneignung der oben genannten böhmischen Herrschaften eine wesentliche Erweiterung des eggenbergischen Besitzes. Dieser stellte nachfolgend den eigentlichen Kern der gesamten Herrschaft des Grazer Zweigs der Eggenberger dar. Am Ende seines Lebens fiel Hans Ulrich bei dem Kaiser Ferdinand II. in Ungnade. Es lässt sich vermuten, dass dies die Folge seiner Beziehungen zu Albrecht von Wallenstein gewesen sein könnte.<sup>46</sup> Der Fürst Hans Ulrich von Eggenberg starb am 18. Oktober 1634 in Laibach [Lublana, heute Slowenien] und wurde in der Familiengruft in der Minoritenkirche zu Graz bestattet. Mit seiner Ehefrau Sidonia Maria von Thannhausen hinterließ er nur einen einzigen Sohn, Johann Anton.<sup>47</sup>

Johann Anton von Eggenberg (1610–1649) folgte den Spuren seines Vaters und setzte sich dafür ein, die eggenbergische Herrschaft weiter zu vergrößern. So erhielt er von Kaiser Ferdinand III. u. A. im Jahre 1647 das Gut Gradisca im heutigen Slowenien.<sup>48</sup> Ähnlich wie bereits sein Vater Hans Ulrich in Prag, so nutzte auch Johann Anton das Recht, eigene Münzen zu prägen, und zwar im Böhmisches Krumau und im steirischen Waldstein.<sup>49</sup> Den Höhepunkt seiner diplomatischen und politischen Karriere stellte dann die Funktion Johann Antons als Botschafter des Kaiserhofes zum Papst dar. Für seine diplomatische Reise nach Rom im Jahre 1638 ließ er eine prächtige vergoldete Kutsche herzustellen.<sup>50</sup> Als Johann Anton von seiner

---

<sup>43</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 150.

<sup>44</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 9.

<sup>45</sup> Vgl. ebenda, S. 9.

<sup>46</sup> Vgl. ebenda, S. 9.

<sup>47</sup> Vgl. ebenda, S. 10.

<sup>48</sup> Vgl. ŽUPANIČ; STELLNER; FIALA 2001, S. 83.

<sup>49</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 10.

<sup>50</sup> Diese vergoldete Kutsche ist bis heute auf dem Schloss in Krumau zu finden. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 10–11.

Romreise zurückkehrte, heiratete er die Markgräfin Anna Maria von Brandenburg-Bayreuth<sup>51</sup>, mit der er drei Kinder hatte – die Tochter Maria Elisabeth (1640–1715) und die Söhne Johann Christian<sup>52</sup> (1641–1710) und Johann Seyfried (1644–1713).<sup>53</sup>

Nach dem Tode des Fürsten Johann Anton wurde das eggenbergische Dominium der Grazer Eggenberger zwischen den zwei Söhnen aufgeteilt: Johann Christian erhielt die Herrschaften in Böhmen, Nieder- und Oberösterreich, Johann Seyfried erwarb dann das Familienschloss Eggenberg in Graz und die Güter in der Steiermark und Krain.<sup>54</sup>

Mit der Regentschaft beider Brüder begann das Eggenberger Haus allmählich zu erlöschen. Auf Grund der Kinderlosigkeit der Ehe von Johann Christian mit seiner Gattin Maria Ernestina zu Schwarzenberg (1649–1719) wurden die Hoffnungen auf eine Fortsetzung der Dynastie auf Johann Seyfried und seine Ehefrau Maria Eleonora Rosalia von und zu Liechtenstein (1647–1703) gesetzt. Aus dieser Ehe stammten zwei Söhne, von denen nur Johann Anton (II.) Josef († 1716) das Mannesalter erreichte.<sup>55</sup> Aus der zweiten Ehe Johann Antons mit der Gräfin Maria Josefa Antonia von Orsini-Rosenberg (1695–1715) kam eine Tochter Maria Josefa Amalia zur Welt.<sup>56</sup> Dem Fürsten Johann Anton (II.) Josef gelang es noch, sich in seinen jungen Jahren in der Politik und Diplomatie zu engagieren. Mit 23 Jahren wurde er zum Landeshauptmann von Krain und später zum Mitglied des Geheimen Rates ernannt.<sup>57</sup> Im Jahre 1692 heiratete er Maria Charlotte von Sternberg (1671–1754), mit der er zwei Töchter und später auch den Stammhalter Johann Christian (II.) Seyfried hatte. Als Johann Seyfried in seinem Schloss Waldstein im Jahre 1713 verstarb, war es nicht zu erwarten, dass ihm bereits drei Jahre später auch sein Sohn Johann Anton (II.) Josef ins Grab folgen würde. Mit dem nachfolgenden Tode des dreizehnjährigen Johann Christians (II.) Seyfried, des Enkelkinds Johann Seyfrieds, fand dann schließlich die Eggenberger Dynastie im Jahre 1717 ihr abruptes Ende.<sup>58</sup>

---

<sup>51</sup> Siehe das Kapitel 3. 2. 1: *Anna Maria von Brandenburg-Bayreuth (1609–1680)*.

<sup>52</sup> Siehe das Kapitel 3. 2. 2: *Johann Christian von Eggenberg (1641–1710)*.

<sup>53</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 11.

<sup>54</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 12.

<sup>55</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 182.

<sup>56</sup> Vgl. ebenda, S. 182.

<sup>57</sup> Vgl. ebenda, S. 185.

<sup>58</sup> Vgl. ebenda, S. 185.

### 3. 2. 1 Anna Maria von Eggenberg (1609–1680)

Die Markgräfin Anna Maria von Eggenberg kam auf die Welt im Jahre 1609 als eins der insgesamt fünf Kinder des Markgrafen Christian von Brandenburg-Bayreuth-Kulmbach (1581–1655), des Sohnes des im Jahre 1598 gestorbenen Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg,<sup>59</sup> und seiner Ehefrau Marie von Preußen (1579–1649), der Tochter des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen.<sup>60</sup>

Über das Leben der Markgräfin Anna Maria vor ihrer Eheschließung mit dem Fürsten Johann Anton von Eggenberg lassen sich aus den heute zur Verfügung stehenden Quellen keine näheren Angaben entnehmen. Obwohl die Braut mit ihrem 30. Lebensjahr für die damalige Zeit den Alterszenit bereits überschritten hatte, stellte die vorteilhafte Heirat für Johann Anton den Eintritt in den höchsten Reichsadel dar.<sup>61</sup> Nachdem der Eggenberger seiner Gattin die ungehinderte Ausübung ihrer protestantischen Konfession versprochen hatte,<sup>62</sup> welche er später mit gewissen Einschränkungen ertrug,<sup>63</sup> und alle finanziellen Regelungen erledigt worden waren, fand die Trauung am 19. Oktober 1639 in der katholischen Kirche in Regensburg statt. Durch diese Ehe tritt das Haus Eggenberg dank der verwandschaftlichen Beziehungen den Reihen der ältesten Fürstenhäuser Europas bei.<sup>64</sup>

Aus der Ehe gingen nachfolgend vier Kinder hervor. Als erste war es Prinzessin Maria Elisabeth (1640–1715), welche in ihrem 16. Lebensjahr im Jahre 1656 die Ehe mit dem Fürsten Ferdinand Josef Dietrichstein einging.<sup>65</sup> Als zweites Kind wurde Fürst Johann Christian I.<sup>66</sup> geboren, zwei Jahre danach folgte die Tochter Maria Franziska, die noch in demselben Jahr (1643) verstarb.<sup>67</sup> Als letztes Kind Anna Marias und Johann Antons kam schließlich Johann Seyfried zur Welt.<sup>68</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 161.

<sup>60</sup> Vgl. KORD 2012, S. 1.

<sup>61</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 11.

<sup>62</sup> Der protestantische Glauben war in der Familie der Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth-Kulmbach tief verankert: So zählte der Markgraf Christian (1581–1655) u. a. im Jahre 1608 zu den Mitbegründern der s. g. Protestantischen Union gegenüber der Katholischen Liga. WINKLER, Richard. Bayreuth-Kulmbach, Markgraftum: Politische Geschichte. *Historisches Lexikon Bayerns* [online]. Zugänglich auf [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayreuth-Kulmbach, Markgraftum: Politische Geschichte](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayreuth-Kulmbach,Markgraftum:PolitischeGeschichte) [Zugang am 16.12.2015].

<sup>63</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 11.

<sup>64</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 161.

<sup>65</sup> Vgl. ebenda, S. 176.

<sup>66</sup> Siehe das Kapitel 3. 2. 2: *Johann Christian von Eggenberg (1641–1710)*.

<sup>67</sup> Vgl. KORD 2012, S. 1.

<sup>68</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 11.

Die überwiegende Zeit ihres Lebens nach der Eheschließung verbrachte Anna Maria mit ihren Kindern in der Steiermark.<sup>69</sup> Obwohl sie selbst ihrem evangelischen Glauben das ganze Leben getreu blieb, wurden alle ihre Kinder katholisch erzogen.<sup>70</sup> Nach dem Tode Johann Antons im Jahre 1649 lehnte sie seinen unvollendeten und damit auch ungültigen letzten Willen schroff ab, und begann, den ganzen Besitz der Grazer Linie der Eggenberger in der Vormundschaft zu verwalten. Diese führte die Witwe gemeinsam mit dem Markgrafen Christian von Brandenburg und Wolf von Stubenberg bis in das Jahr 1664. In diesem Jahr wurden die beiden Brüder Johann Christian und Johann Seyfried als mündig erklärt und es wurde ihnen folgen die Verwaltung der eggenbergischen Herrschaft übergeben.<sup>71</sup>

Über die Beziehung Anna Marias zu ihren Kindern gibt es nur spärliche Informationen. Allerdings wird es vor Allem aufgrund der Briefkorrespondenz der Fürstenfamilie angenommen, sie soll eine besondere Vorliebe für den jüngeren Sohn Johann Seyfried gehabt haben. So forderte sie z. B. bei dem späteren Brüderstreit um das Erbe ihres Vaters in einem Brief aus dem 19. September 1664 Johann Christian auf, „in die gleiche Teilung zu willigen, Gott werde ihn dafür segnen und beglücken.“<sup>72</sup> Dennoch ist es ebenfalls bekannt, dass sie in den Jahren 1666 und 1667 zu Besuch bei Johann Christian auf seiner fürstlichen Residenz in Krumau gewesen sein soll, wobei ihr zu Ehren soll in den Sälen des Krumauer Schlosses eine Theatervorstellung stattgefunden haben soll.<sup>73</sup>

Die darauffolgenden Jahre lebte die Fürstin Anna Maria von Eggenberg auf dem Schloss Waldstein zu Graz. Im Jahre 1671 übersiedelte sie nach Ödenburg<sup>74</sup>, wo sie in aller Ruhe ihren evangelischen Glauben ausüben konnte und am 8. Mai 1680 auch verstarb und bestattet wurde.<sup>75</sup> Die sterblichen Überreste der entschlafenen Fürstin wurden schließlich zwei Jahre später in die Familiengruft nach Bayreuth überführt.<sup>76</sup>

---

<sup>69</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 176.

<sup>70</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 11.

<sup>71</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 12.

<sup>72</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 177.

<sup>73</sup> Nach den Einträgen im Staatlichen Gebietsarchiv in Třeboň (Abteilung Český Krumlov). KORYCHOVÁ 1996, S. 426.

<sup>74</sup> Diese Stadt, die ebenfalls unter dem Namen Sopron genannt ist, ist heute in Ungarn zu finden.

<sup>75</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 12.

<sup>76</sup> Vgl. ebenda, S. 12.

### 3. 2. 2 Johann Christian von Eggenberg (1641–1710)

Johann Christian von Eggenberg wurde als zweites Kind und erster Sohn Johann Antons und Anna Marias am 7. September 1641 geboren. Mit seinem um drei Jahre jüngeren Bruder Johann Seyfried besuchte er das Jesuitengymnasium in Graz und wurde zum Trotz seiner Mutter, die selbst evangelischer Konfession war, streng katholisch erzogen. Am 19. April 1661 begann er mit seinem Bruder das Studium an der Grazer katholischen Universität.<sup>77</sup> Johann Christian verlebte seine Jugend überwiegend mit seiner Mutter Anna Maria auf den steirischen Schlössern<sup>78</sup>, was zur Annahme führt, dass er seine künftige böhmische Herrschaft zu dieser Zeit wohl noch nicht kannte.<sup>79</sup>

Prägend für das künftige Leben Johann Christians zeigte sich allerdings nicht sein Universitätsstudium<sup>80</sup>, sondern eine dreijährige gemeinsame Studienreise, die Johann Christian gemeinsam mit seinem Bruder Johann Seyfried im Juni 1660 in Graz antrat. Die Reise führte Johann Christian und Johann Seyfried durch mehrere Länder Mittel-, West- und Südeuropas und endete im Jahre 1663 in Italien. Von diesem letzten Aufenthalt auf ihrer Reise brachten sie sich ein heiliges Souvenir mit – die Reliquien des hl. Kalixtus, welche ihnen persönlich von Papst Alexander VII. geschenkt worden waren und die bis zu den heutigen Tagen in der Georgskapelle von Schloss Krumau zu finden sind.<sup>81</sup> Die Europareise und der Studienaufenthalt in Italien spiegeln sich darüber hinaus in den folgenden Jahren vor allem durch den deutlich sichtbaren Einfluss auf die Kultur des fürstlich-eggenbergischen Hofes wider.

Nach dem Tode des Fürsten Johann Anton, der unerwartet am 19. Februar 1649 in Laibach [Lublana, heute Slowenien] verstarb, wurde die eggenbergische Herrschaft wegen der Unmündigkeit beider fürstlichen Brüder unter eine Vormundschaft von Anna Maria gestellt.<sup>82</sup> Als dann Johann Christian und Johann Seyfried von ihrer Studienreise zurück nach Graz kamen und Anna Maria ihnen im Jahre 1664 die Verwaltung des eggenbergischen Besitzes übergab, entbrannte auf Grund des Fehlens eines offiziellen Testaments ihres Vaters ein Streit um die Erbteilung. Dieser wurde später mit einem Vertrag vom 30. Juni 1665 auf dem Schloss in Krumau beendet, wobei das Erbe in zwei Hälften geteilt wurde<sup>83</sup>: Johann Seyfried wählte für

---

<sup>77</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 176.

<sup>78</sup> Über die Art seiner Erziehung ist aber allerdings nur sehr wenig überliefert. HEYDENDORFF 1965, S. 176.

<sup>79</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 12.

<sup>80</sup> Es gibt allerdings auch keine Belege, ob er wie sein Vater das Bakkalaureat erreichte. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 12.

<sup>81</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 12.

<sup>82</sup> Vgl. ebenda, S. 12.

<sup>83</sup> Vgl. KORYCHOVÁ 1996, S. 425–26.

sich die Güter in der Steiermark und der Krain aus und Johann Christian behielt als regierender Fürst alle Besitzungen in Südböhmen<sup>84</sup>, die Herrschaften Ehrenhausen, Senftenberg und Oberwallsee, sowie auch das Gut Gradisca mit Aquileia auf dem heutigen slowenisch-italienischen Grenzgebiet. Mit den Herrschaften in Nieder- und Oberösterreich war ebenfalls das erbliche Amt des obersten Erbmarschalls verbunden.<sup>85</sup> Die langwierigen Streitigkeiten beider Brüder dauerten bis zum Jahre 1672. Die zerrüttete Beziehung zwischen Johann Christian und Johann Seyfried hielt sich bis zum Tode des älteren Bruders; sie näherten sich in ihren Leben nie wieder an, was sich später auch im Testament Johann Christians zeigte.<sup>86</sup>

Die Verwaltung seines Familienerbes trat Johann Christian bereits im Jahre 1664 an. Im selben Jahre machte er die südböhmische Stadt Krumau zu seiner fürstlichen Hauptresidenz, begann mit einem umfangreichen Umbau des Krumauer Schlosses und fing an, auch die anderen Teile seines Großherzogtums, u. a. auch die Herrschaft Winterberg, zu verwalten. Die genaue Anzahl der Angehörige des Hofes, welche das eggenbergische Ehepaar unmittelbar umgab, lässt sich nur schwer feststellen. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre des 17. Jh. spricht man von über etwa 130 Menschen.<sup>87</sup>

Zwei Jahre später heiratete Johann Christian die damals siebzehnjährige Komtesse Maria Ernestina zu Schwarzenberg (1649–1719), Tochter des am Wiener Hofe hochangesehenen Grafen Johann Adolf.<sup>88</sup> In politischen und diplomatischen Aktivitäten engagierte sich das junge Ehepaar nicht. Umso größere Vorliebe hatten beide allerdings auf dem Gebiet der Kultur. Die Herrschaftszeit Johann Christians und seiner Ehefrau Maria Ernestina zeichnete sich am eggenbergischen Hofe durch die Blüte der Musik, des Theaters, der Malerei und der bildenden Kunst aus.<sup>89</sup>

Der Musikpflege widmete Johann Christian eine besondere Aufmerksamkeit. Der fürstliche Hof hatte vom Anfang an seine eigene Kapelle, welche das Ehepaar nicht nur auf den Reisen durch die Herrschaft ständig begleitete. Die eggenbergische Kapelle, welche in Krumau an die Tradition der ehemaligen Rosenberger Musikanten anknüpfte, erwarb sich auch in Wien, wohin sie oft zu Feierlichkeiten am kaiserlichen Hofe geladen wurde, einen guten Namen.<sup>90</sup> Einzelne Mitglieder dieses Ensembles wie Martin Gladik (†1674), der Winterberger Christian

---

<sup>84</sup> Die Herrschaften Krumau [Český Krumlov], Winterberg [Vimperk], Nettolitz [Netolice], Prachatitz [Prachatice], Worlik [Orlík], Chejnow [Chýnov] und Andere.

<sup>85</sup> Vgl. JURÍK 2008, S. 116.

<sup>86</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 12.

<sup>87</sup> Vgl. KORYCHOVÁ 1996, S. 430.

<sup>88</sup> Vgl. HEYDENDORFF 1965, S. 181.

<sup>89</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 13–14.

<sup>90</sup> Vgl. ČORNEJOVÁ; KAŠE; MIKULEC; VLNAS 2008, S. 569.

Schmidt (†1691), Matthäus Wenzel Bernhard Čížek aus Holubau [Holubov] (†1707) oder der Kapellmeister italienischer Herkunft Domenico Bartoli (†1711) sind uns bis heute bekannt.<sup>91</sup> Musik gab es am fürstlichen Hofe jeden Tag zu hören: So bedienten sich auch alltägliche Messen, Jagden und viele verschiedene Feste des Musikensembles. Offiziell waren die Musiker allerdings nicht als Mitglieder der eggenbergischen Kapelle, sondern als Angehörige der fürstlichen Kanzlei angestellt.<sup>92</sup>

Zu den Vorlieben Johann Christians und seiner Ehefrau Maria Ernestina gehörte auch das Theater, dessen Blütezeit in den böhmischen Ländern bereits seit den 20er Jahren des 17. Jh. begann.<sup>93</sup> In Krumau lassen sich die Aufzeichnungen über Theatervorstellungen bis auf das Jahr 1666 zurückzuführen. In den Jahren 1681–1686 wurde auf dem Krumauer Schloss sogar ein neues eigenständiges Theatergebäude errichtet, das mit einer komplizierten technischen Vorrichtung und aufwendigen Kulissen ausgestattet wurde.<sup>94</sup> Hier wurde außer Theater auch die italienische Oper gepflegt, wobei es sich u. a. um die Stücke Carlo Francesco Pollarolos (1653–1723) und Paolo Magnis (ca 1650–1737) handelte. Theater gab es zu dieser Zeit allerdings nicht nur in Krumau: Ein Schlosstheater befand sich ebenfalls auf dem Schloss in Winterberg. Gemeinsam mit dem Theater entstanden zu dieser Zeit auf den aristokratischen Residenzen auch große Bibliotheken. Diese reflektieren dann nicht nur die tatsächlichen Interessen ihrer Besitzer, sondern wurden von adeligen Familien auch für repräsentative Zwecke und zur gewissen Demonstration ihrer Machtstellung bestimmt.<sup>95</sup> Die Literatur wurde schließlich auch auf dem eggenbergischen Hofe in Krumau stark gepflegt, wobei nicht nur dem Fürsten Johann Christian selbst, sondern vor allem seiner Ehefrau Maria Ernestina die heutige eggenbergische Krumauer Schlossbibliothek zu verdanken ist.<sup>96</sup>

Ähnlich offen stand der Hof auch der Malerei und der bildenden Kunst gegenüber. Einer der wichtigsten Künstler im Dienst Johann Christians war der vlämische Maler Heinrich de Veerle (†1690), der zuvor in Linz tätig war. Er malte außer den Theaterkulissen für das Krumauer Schlosstheater auch Veduten der eggenbergischen Städte und Herrschaften. Bis heute sind u. a. die Bilder der südböhmischen Schlösser Kurzweil [Kratochvíle u Netolic] und Winterberg<sup>97</sup> [Vimperk] erhalten. Von den Künstlern am Hofe Johann Christians sind weiterhin

---

<sup>91</sup> Vgl. ZÁLOHA 1986, S. 539.

<sup>92</sup> Vgl. KORYCHOVÁ 1996, S. 427–428.

<sup>93</sup> Vgl. ČORNEJOVÁ; KAŠE; MIKULEC; VLNAS 2008, S. 542.

<sup>94</sup> Vgl. ebenda, S. 543.

<sup>95</sup> Vgl. ČORNEJOVÁ; KAŠE; MIKULEC; VLNAS 2008, S. 543.

<sup>96</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 14.

<sup>97</sup> Siehe den Anhang 10. 1. 1: *Heinrich de Veerle: Winterberg 1686.*

die Maler Johann Aneis<sup>98</sup>, seine zwei Söhne Johann und Peter, Johann Melchior Otto, Matthias Leitner, Graveurs Domenico Rosetti, der Bildhauer Johann Worath und die Steinmetzer Ludwig Ferrera aus Kalsching [Chvalšiny] und Johann Plansker aus Krumau zu nennen.<sup>99</sup>

Die Verwaltung der ganzen Herrschaft Johann Christians von Eggenberg war wirtschaftlich und großzügig. So erteilte er und verbesserte er viele Privilegien einiger seiner Städte und deren Zünfte. Besonders im Böhmerwald gründete er neue Ortschaften, um die unzugänglichen und waldigen Grenzlandschaften zu besiedeln.<sup>100</sup> Seit dem Jahre 1649 ließ der Fürst in Krumau seine eigenen Münzen prägen<sup>101</sup> und im Jahre 1694 erhielt er wie früher sein Vater den Orden des Goldenen Vließes.<sup>102</sup>

Obwohl die fürstliche Ehe glücklich gewesen sein soll, blieb sie bis zu ihrem Ende kinderlos. Auch aus diesem Grunde entschied sich Johann Christian bereits im Jahre 1696 sein Testament zu schreiben, in dem er nach den Artikeln Nr. 14 und 17 seine Ehefrau Maria Ernestina zu seiner Universalerbin einsetzte. Nach ihrem Tode sollte der ganze Nachlass dem Fürsten Johann Anton II., dem Sohn von Johann Seyfried, und seinen Nachkommen zufallen. Im Falle, dass auch Johann Anton II. keine Kinder bekäme, sollte das Erbe an den Neffen Johann Christians, den Fürsten Adam Franz von Schwarzenberg, übergeben werden.

Der Herzog zu Krumau, Johann Christian von Eggenberg, verstarb am 13. Dezember 1710<sup>103</sup> im Alter von 69 Jahren in seinem Palais<sup>104</sup> auf dem Hradschin in Prag. Sein Leib wurde einstweilig in der St.-Veitskirche in Krumau beigelegt und schließlich in dem Minoritenkonvent Mariahilf zu Graz neben seiner Mutter bestattet. Dem Testament nach verwaltete nach dem Tode Johann Christians die Fürstin Maria Ernestina das eggenbergische Vermögen. Bereits sieben Jahre später starben aber unerwartet auch alle anderen männlichen Mitglieder der Eggenberger, an die das böhmische Erbe ursprünglich weiter übergeben werden sollte. Gemäß dem Testament ging somit die ganze eggenbergische Herrschaft in Böhmen am Anfang des 18. Jh. in die Hände des Fürstengeschlechts zu Schwarzenberg über, in denen sie schließlich bis zum Jahre 1947 blieb.<sup>105</sup>

---

<sup>98</sup> Im Falle, dass die Lebensdaten nicht angegeben werden, ist es nicht gelungen, sie aufzuspüren.

<sup>99</sup> Vgl. ZÁLOHA 1986, S. 542–544.

<sup>100</sup> Vgl. JUŘÍK 2008, S. 118.

<sup>101</sup> Vgl. ebenda, S. 115.

<sup>102</sup> Vgl. BOK; KUBÍKOVÁ 2012, S. 13.

<sup>103</sup> Vgl. ebenda, S. 15.

<sup>104</sup> Heute handelt es sich um das Palais Schwarzenberg auf dem Hradschin-Platz in Prag.

<sup>105</sup> Vgl. ZÁLOHA 1969, S. 10.

### 3. 3 Die Stadt Winterberg im Böhmerwald und ihre unmittelbare Umgebung unter der eggenbergischen Herrschaft zwischen 1630–1719

Die Anfänge der böhmerwaldischen Stadt Winterberg sind bis zu den heutigen Tagen nicht geklärt.<sup>106</sup> Der erste schriftliche und bis heute erhaltene Beleg über die Existenz der bereits erbauten Burg stammt allerdings zuerst aus dem Jahre 1263. Bis zum 17. Jh. wechselte die Winterberger Herrschaft mehrmals ihren Eigentümer.<sup>107</sup> Einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der Stadt stellt das Jahr 1479 dar, in dem Winterberg durch den böhmischen König Wladislaus II. (1456–1516) zur Stadt erhoben wurde.<sup>108</sup> Im Jahre 1601 geriet Winterberg dann in die Hände der Herren zu Kolowrat. Wegen der listigen Politik<sup>109</sup> jener Herren wechselten sich in den folgenden Jahren vor den Stadtmauern Winterbergs mehrere Soldatentruppen ab.<sup>110</sup> In den Jahren 1622 bis 1624 folgte dann wegen der vorangegangenen Eroberung der Stadt durch Peter Ernst II. von Mansfeld ein umfangreicher Wiederaufbau des Schlosses Winterberg durch Joachim Nowohradsky von Kolowrat. Aufgrund großer Schulden durch den Bau musste dieser aber schließlich sechs Jahre später die Herrschaft Winterberg an den Fürsten Ulrich von Eggenberg (1568–1634) verkaufen.<sup>111</sup>

Unter Herrschaft der Eggenberger soll Winterberg nach Josef Walter „wieder zu einer deutschen Stadt geworden sein“.<sup>112</sup> Zu dieser Zeit musste sich die Stadt vorrangig aus der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges erholen, bei dem ein großer Teil der Bevölkerung des Böhmerwaldes zu Tode kam. So bemühten sich auch die Fürsten von Eggenberg die Stadt

---

<sup>106</sup> Die vorwiegend deutschen Historiker wie Josef Walter (1887), Josef Puhani (1926), Hans Muggenthaler (1929) oder Eduard Hrabec (1934) setzen die Gründung der ursprünglichen Winterberger Burg und des damit zusammenhängenden Ortes bis in das 12. Jh. Auf der anderen Seite, manche Historiker tschechischer Herkunft wie August Sedláček (1897), František Mareš (1913) oder Josef Vítězslav Šimák (1938) vermuten, die Burg sei zuerst zwischen den Jahren 1251 und 1260 vom Grafen Burchard von Janowitz († um 1295) gegründet worden. Ausführlicher zu der ältesten Geschichte der Stadt Winterberg BENEŠ; STARÝ; SOLAR 1979, S. 84–85.

<sup>107</sup> Bis etwa 1260 die böhmischen Könige, von etwa 1260 – um 1300 Burchard von Janowitz, 1300–1341 die Baworen von Strakonitz, 1341–1370 die Herren von Janowitz, 1370–1375 der römische Kaiser und böhmische König Karl IV., 1375–1377 der Prager Bürger Johannes Rothlöw, 1377– um 1390 der böhmische König Wenzel IV., um 1390–1494 die Herren Kapler von Sulewitz, 1494–1547 die Herren Malowec von Malowic, 1547–1553 der römische Kaiser Ferdinand I., 1553–1554 Joachim von Neuhaus, 1554–1601 die Herren von Rosenberg. Ausführlicher HARWALIK; PIMMER 1995 und BENEŠ; STARÝ; SOLAR 1979.

<sup>108</sup> Vgl. URBAN 1989, S. 4–10.

<sup>109</sup> Die Herren zu Kolowrat tendierten dazu, sich abwechselnd der Gunst des Herrschers auf einer Seite und der böhmischen protestierenden Stände auf der anderen Seite zuzuneigen.

<sup>110</sup> Seit Juni 1619 wurde die Stadt vom kaiserlichen Hauptmann Longueval-Buquoy (1571–1621) besetzt. Im Oktober desselben Jahres wurde sie für zwei Tage von der protestantischen Armee unter dem Anführer Peter Ernst II. von Mansfeld (1580–1626) belagert und am dritten Tag, dem 24. Oktober 1619, gemeinsam mit dem ganzen Schloss erobert und zerstört. Bei diesem Ereignis, bei dem viele Einwohner der Stadt zum Opfer fielen, sollten auch alle älteren Schriften und Dokumente, auf dem Schloss aufbewahrt, verloren gegangen sein. Ausführlicher HARWALIK; PIMMER 1995, S. 603.

<sup>111</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 603.

<sup>112</sup> Vgl. ebenda, S. 366.

wieder zu bevölkern, und begünstigten daher die Ansiedlung von Deutschen, nämlich der benachbarten Bayern.<sup>113</sup> Der Ausklang des Dreißigjährigen Krieges in Winterberg und dessen Umgebung greift noch weit in die Zeit der eggenbergischen Herrschaft hin. Die kaiserlichen und bayerischen Söldner blieben in dieser Gegend seit dem Jahre 1634 praktisch bis zum Ende des Krieges im Jahre 1648. Größere Einquartierungen in- bzw. in der Nähe von Winterberg sind v. a. aus den Jahren 1634–1635, 1639 und 1644–1645 zu erwähnen. Die Unterbringung und Verpflegung der lagernden Soldaten belastete die Winterberger Bevölkerung wirtschaftlich nicht weniger als der Krieg selbst.<sup>114</sup> So schildert auch der eggenbergische Beamte Valentin Praun in einem Brief vom 7. September 1639 an den Winterberger Statthalter all die untragbaren Verhältnisse in der Stadt und bittet um Verlegung des Regiments, sowie auch um Ersatz der vielen Unkosten. Am Ende desselben Monats soll Praun seine Bitte nochmal wiederholen und sich am 13. Oktober mit dieser Angelegenheit sogar an den Erzherzog Leopold (1614–1662) gewendet haben. Trotzdem verblieben aber die kaiserlichen Truppen weiterhin in der Stadt.<sup>115</sup>

Über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Winterbergs in der Nachkriegszeit berichtet die im Jahre 1654 niederschriebene Steuerrolle. Laut dieses Untertanenverzeichnisses betrug der eigene bürgerliche Besitz an Feldern 477 Strich<sup>116</sup>. Selbst in der Stadt Winterberg werden in der Steuerrolle aus dem Jahre 1654 106 bewohnte und 36 öde, meistens im Laufe des Krieges verlassene Häuser verzeichnet.<sup>117</sup> Im Jahre 1671 waren dann alle Häuser wieder aufgebaut und bewohnt, insgesamt gab es zu dieser Zeit in der Stadt 154 Häuser.<sup>118</sup>

Die Bewohner der Stadt waren zu dieser Zeit, sowie auch in den anderen Teilen des Böhmerwaldes, vorwiegend Ackerbürger und betrieben je eine kleinere oder größere Landwirtschaft. Die Haupterwerbsquelle der Winterberger fand sich aber hauptsächlich im Gewerbe.<sup>119</sup> Direkt in der Stadt gab es laut Steuerrolle zehn Fleischer, welche als einzige von den Zünften der Stadt noch im 17. Jh. eine neue Handwerksordnung erhielten,<sup>120</sup> weiter acht Lohgerber, sieben Weber, sechs Bäcker, je fünf Schuster und Schmiede, vier Schneider, drei Bräuer, je zwei Maurer und Tischler, einen Sattler, Glaser, Seifensieder, Leinwandfärber, Wagner, Faßbinder, Zimmermann, Bader, Hutmacher, Geschmeiderhändler und einen

---

<sup>113</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 366.

<sup>114</sup> Vgl. ebenda, S. 404.

<sup>115</sup> Vgl. ebenda, S. 405.

<sup>116</sup> 1 Strich = 0,285 ha. ČERVENÝ; ČERVENÁ 2003, S. 9.

<sup>117</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 414.

<sup>118</sup> Vgl. ebenda, S. 414.

<sup>119</sup> Über 70 von 106 Hauswirten der Stadt waren zu dieser Zeit mit einem Handwerk oder Handel beschäftigt. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 407.

<sup>120</sup> Siehe die Urkunde A.

Pulverhändler. Mit Salz- und Getreidehandel waren dann weitere acht Hauswirte beschäftigt.<sup>121</sup> Für die Winterberger Region war natürlich dank ihrer geographischen Lage auch das Jagdwesen von Bedeutung. Es wird bekannt, dass im Jahre 1662 in Winterberg den eggenbergischen Fürsten vier Jäger zur Verfügung stehen sollten.<sup>122</sup> Der früher ebenfalls blühende Salzhandel auf dem Goldenen Steig, dessen einer Zweig aus Passau auch nach Winterberg führte, ging während des Dreißigjährigen Krieges völlig zugrunde. Durch den langen Krieg litten auch der Malzhandel, die Bierbrauerei und die Kornbranntweinbrennerei in erheblichem Maß.<sup>123</sup> Im Gegensatz dazu ging es zu dieser Zeit allerdings den böhmerwaldischen Glasmachern besonders gut.

Dank der zunehmenden Glasindustrie wurden in der Umgebung der Stadt neue Orte und Güter gegründet, deren Namen in Bezug auf die Glasproduktion mit „Hütte(n)“ zusammengesetzt sind.<sup>124</sup> Die bekannteste und wichtigste Hütte in der Winterberger Region war die zuletzt erwähnte Helmbacher Hütte. Hier wurde am Ende des 17. und anfangs des 18. Jh. Michael Müllner<sup>125</sup> (†1709) zum Glasmeister, dessen Glas sich einen guten Ruf auf aller Welt eroberte. Entscheidend ist hierbei das Jahr 1683, in dem Michael Müllner die Erzeugung des s. g. Kreidenglases erfand. Dieses Glas zeichnet sich v. a. dadurch aus, dass es „schön weiß verfärbt ist, völlig klar und hart ist und dem Bergkristall ähnlich ist“.<sup>126</sup> Ein anderer Erfolg Michael Müllners war die Herstellung des Rubinglases ohne Goldzusatz, die Michael Müllner als Erstem gelang.<sup>127</sup> Zu dieser Zeit soll das Glas aus der Winterberger „Hütte am Helmbach“ sogar zum Konkurrenten des venezianischen Glases geworden sein und wurde seit dem Jahre 1701 vom Jesuitenmissionar Michael Sabel nach Südamerika ausgeführt.<sup>128</sup> Michael Müllner verstarb im Jahre 1709 und wurde später in seiner Familiengruft auf dem alten Winterberger Friedhof bestattet. Mit seinem Tode begann dann die Glasproduktion im Böhmerwald allmählich an Stellenwert zu verlieren.

Außer einigen Schlossbeamten waren in Winterberg im Laufe des 17. Jh. auch viele andere Stadtangestellte zu finden: Lehrer, Schreibführer, Stadtboten, Hirten, Turmmelder, ein

---

<sup>121</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 407.

<sup>122</sup> Vgl. ebenda, S. 604.

<sup>123</sup> Vgl. ebenda, S. 367.

<sup>124</sup> Als Beispiele können die Dörfer Korkushütten [Korkusova Hut’], Tafelhütte [Táflava Hut’], Glashütten [Skláře] oder die Helmbacher Hütte [Michlova Hut’] genannt werden. Ausführlicher HARWALIK; PIMMER 1995, S. 367.

<sup>125</sup> Die Schreibweise des Namens dieses Glasmeisters ist verhältnismäßig schwangend. In allen deutschen sowie auch in tschechischen Quellen der benutzten Literatur kommt dieser Glasmeister unter dem Namen *Michael Müller* vor. In den untersuchten eggenbergischen Urkunden mit der Bezeichnung B und E wird dieser aber als *Michael* (bzw. *Michaël*) *Müllner* genannt.

<sup>126</sup> Vgl. BENEŠ; STARY; SOLAR 1979, S. 154–155.

<sup>127</sup> Vgl. ebenda, S. 155.

<sup>128</sup> Vgl. ebenda, S. 155.

Organist und ein Scharfrichter. Der Name dieses Stadthenters Johannes Zauch ist auf das Jahr 1671 datiert.<sup>129</sup>

Wegen des Dreißigjährigen Krieges sind die Winterberger Stadtbücher im 17. Jh. lückenhaft. Trotzdem sind uns heute folgende Ereignisse aus der eggenbergischen Stadt bekannt: Noch im Laufe des Krieges, im Jahre 1641, kaufte die Gemeinde Winterberg für 500 Gulden das bisherige Rathaus, welches in der Folge zu einem Bräuhaus umgebaut wurde.<sup>130</sup> Das Jahr 1651 soll durch das außerordentlich trockene Wetter gekennzeichnet gewesen sein. Der Stadtrat ermahnte damals die Bewohner der Stadt, dass sie in ihren eigenen Behausungen nur sehr vorsichtig mit dem Feuer umgehen sollten.<sup>131</sup> Aus demselben Jahr sind dann noch andere Aufzeichnungen zu finden; erstens wurden die Winterberger Bäcker mit ihrem Zunftmeister vor den Rat vorgerufen, welcher ihnen vorwarf, dass ihr Brot und die Semmeln zu klein und schlecht gebacken seien.<sup>132</sup> Zweitens wurde dann ebenfalls vor den Rat gewisser Peter Schönroth gerufen. Er wurde daran erinnert und gemahnt, er sollte das Badehaus herrichten lassen, so dass nicht Männer und Frauen gemeinsam baden, denn dies sei keine christliche, sondern eine heidnische Sitte.<sup>133</sup> Schließlich soll sich ein Hauswirt über einen anderen Stadtbürger beschwert haben, welcher seine junge Tochter mit einem Steinwurf stark verletzt haben soll.<sup>134</sup> Zehn Jahre später, am 20. Oktober 1663, brach auf dem Hof Andreas Lübelhöfflers ein großer Brand aus, der ihm das ganze Haus und seine Getreidevorräte vernichtete.<sup>135</sup> Im Jahre 1677 wurde im Gebiet um Winterberg nach Silber-Erz gegraben. Nach Angaben Josef Puhans sollte der Herzog Johann Christian von Eggenberg am 26. Januar 1677 den Auftrag<sup>136</sup> gegeben haben, dass die Bewohner der Stadt Winterbeg in Zukunft dieses Erz nicht an fremde Kaufleute verkaufen durften, sondern den Burggrafen abliefern müssen.<sup>137</sup> Für die Neunziger Jahre des 17. Jh. sind dann im Stadtbuch zwei Ereignisse eingetragen: Im Jahre 1692 wurde die große Winterberger Glocke von Stefan Priquey umgegossen und zwei Jahre

---

<sup>129</sup> SOA Třeboň (Abteilung Český Krumlov): Sign. V BC 1f, Inv. Nr. 5726. In der Publikation BENEŠ; STARÝ; SOLAR 1979, S. 147 wird dieser falsch als *Jan Zoch* angeführt.

<sup>130</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 603.

<sup>131</sup> Vgl. ebenda, S. 411.

<sup>132</sup> Sie wurden nachfolgend gefordert, *Besseres zu backen, ansonsten drohe ihnen Strafe*. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 410.

<sup>133</sup> Zwei Jahre später steht dieser wieder vor dem Rat; dieses Mal soll er einen seiner Patienten nicht mehr behandeln gewollt haben, dessen Bein er früher ausheilte, der sich aber nachfolgend nicht schonte. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 411.

<sup>134</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 603.

<sup>135</sup> Vgl. BENEŠ; STARÝ; SOLAR 1979, S. 147.

<sup>136</sup> Diese angebliche Urkunde aus dem 26. Januar 1677 ist heute in den Archiven von Prachatitz und Krumau laut Inventarbüchern nicht mehr zu finden.

<sup>137</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 604.

später wurden von Veit Anton Marschalek<sup>138</sup> die „wälischen Früchte“ nach Winterberg gebracht, wobei es sich vermutlich um die Kartoffeln handelte.<sup>139</sup> Im Jahre 1702 lieferte Johann Bernhard Fischer von Erlach eine Skizze des Hauptaltars für die Winterberger Pfarrkirche Mariä Heimsuchung.<sup>140</sup> Am 23. Mai des Jahres 1712 gab es in Winterberg ein Hochwasser, bei dem der angeschwollene Forellenbach mehrere Häuser völlig zerstörte und seit dieser Zeit als Mörderbach bezeichnet wurde.<sup>141</sup> Im Jahre 1714 wurde von Valentin Müllner am alten Winterberger Friedhof die Vierzehn-Nothelfer-Kapelle mit einer Gruft erbaut, in welcher nachfolgend die sterblichen Überreste der beiden Müllner beigesetzt wurden.<sup>142</sup> Ebenfalls im Jahre 1714 erhielt die Winterberger Pfarrkirche eine neue Glocke.<sup>143</sup> Die letzte Anmerkung, die im Stadtbuch zur Zeit der eggenbergischen Herrschaft verzeichnet wurde, stammt aus dem Jahre 1715. Damals befiehlt die Fürstin Maria Ernestine von Eggenberg, zurzeit als Witwe des bereits verstorbenen Fürsten Johann Christian, die von Rabitzer<sup>144</sup> Bauern gefangenen zwei jungen Bären nach Frauenburg (Steiermark) zu schicken.<sup>145</sup>

Nähere Informationen zu Aufenthalten der Eggenberger in Winterberg sind unbekannt, obwohl die Fürstenfamilie auf dem dortigen Schloss angeblich „gerne verweilt haben soll“.<sup>146</sup> Diese Behauptung, dass die Fürstenfamilie Winterberg nicht nur für eine abgelegte Residenz inmitten der böhmerwaldischen Wälder hielt, sondern sie auch achtete, könnte auch durch einige größere derzeitige Umbauten des Schlosses unterlegt werden: Zuerst wurden die von Joachim von Kolowrat angefangenen und unvollendeten Bauten zu Ende gebracht, denen später weitere Bautätigkeiten<sup>147</sup> angeschlossen wurden. Eine Vorstellung, wie das Schloss unter der Herrschaft der Fürsten von Eggenberg aussah, bietet uns heute das Besitzverzeichnis bei der

---

<sup>138</sup> Es handelte sich um einen der Winterberger Schreibführer, welcher in der Stadt in den Jahren 1682–1696 tätig war. Ausführlicher im *Kapitel 3. 4. 1: Die Kanzlei der Stadt Winterberg zwischen 1630–1719*.

<sup>139</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 604.

<sup>140</sup> Vgl. ebenda, S. 604.

<sup>141</sup> Vgl. ebenda, S. 605.

<sup>142</sup> Der Stiftung dieser Kapelle vier Jahre vorher war noch selbst Glasmeister Michael Müllner anwesend. Außer den beiden Müllners wurden später in der Kapelle auch drei ihre Verwandten namens Eiler, Pexieder und Světecky beigesetzt. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 605.

<sup>143</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 605.

<sup>144</sup> Ein Ort in unmittelbarer Nähe zu Winterberg.

<sup>145</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 605.

<sup>146</sup> Vgl. KORYCHOVÁ 1996, S. 429.

<sup>147</sup> Auf der Nordseite des ersten Schlosshofes wurden neue Zimmer errichtet, einige Mauern im südlichen Schlossgarten aufgebaut; im Unteren Schloss wurden neue Boden, Decken und ein neuer Kamin gebaut, einige alte Fenster und Türen zugemauert und neue durchgebrochen, neue Gewölbe im Erdgeschoss vom Baumeister Franz Fortini errichtet. Im Jahre 1637 wurde vom Zimmerer Jakub Reps ein neuer Dachstuhl über der Schlossküche, ein offener Gang und einige Verschalung angefertigt; in den 40er Jahren des 17. Jh. wurden einige Veränderungen und Ausbesserungen im Schlossgarten durchgeführt, es wurden die Schlossdächer, der Pferdestall und der Schlossbrunnen auf dem ersten Schlosshof repariert usw. Ausführlicher URBAN 1989, S. 19–21.

Übergabe der eggenbergischen Herrschaft an die Fürsten von Schwarzenberg an, das schließlich auf 241 800 Goldgulden hochgerechnet wurde.<sup>148</sup>

Die Herrschaft der Eggenberger in Winterberg endete sowie auch bei den anderen fürstlichen Gütern am 4. April 1719. An diesem Todestag der Fürstin Maria Ernestina wurde dem Testament nach die Verwaltung des ganzen eggenbergischen Besitzes in Böhmen vom Fürsten Adam Franz von Schwarzenberg übernommen. In den Händen der Schwarzenberger verblieb Winterberg dann bis zur dessen Verstaatlichung im Jahre 1947.

### **3. 4 Die Kanzlei: Begriff, Struktur, Tätigkeit und Sprachen**

Seit dem Hohen Mittelalter und besonders in der Frühen Neuzeit oblag die Produktion geschriebener Texte allerlei Art den sog. *Kanzleien* (auch *Schreibstätte* genannt). Die Kanzlei stellt somit ein Amt dar, in dessen Rahmen seine Beamten im Auftrag einer bestimmten Person oder Institution schriftliche Agenda erledigen, die mit der Rechts- und Verwaltungsgewalt ihres Inhabers verbunden ist.<sup>149</sup> Da diese Behörden im Laufe der Zeit zum Zentrum des Schrifttums wurden, sind sie heute als Quelle für die historiologische Forschung von großer Bedeutung. Den Vorsteher einer Kanzlei stellte ein Kanzler dar, der über andere Hofsekretäre, Schreiber und Dienstboten gebot. Die Typologie der Kanzleien war von den einzelnen Auftraggebern abhängig, in deren Namen die konkrete Kanzlei fungierte und deren Agenda erledigt wurde. Solche Auftraggeber konnten der Kaiser oder König, ein Fürst, eine Stadt, ein Bischof oder ein Kloster bzw. eine Kirche sein.

Der Kanzleitypologie entspricht dann auch die breite Palette der Textarten, die in den Kanzleien verfasst wurden: Außer Urkunden – und damit zusammenhängenden Akten – handelte es sich auch beispielsweise um Stadtbücher, Rechts-, Rechnungs- und Kopialbücher, welche zur Evidenz der amtlichen Agenda oder zur Aufnahme wichtiger Ereignisse einer Stadt dienten. Eine wichtige Quelle für den Aufbau der damaligen Herrschaften stellen auch die s. g.

---

<sup>148</sup> In dem sog. Oberen Schloss gab es zu dieser Zeit einen großen Saal, ein Fürstenzimmer, ein Gastzimmer, ein Zimmer für den Turmmelder, einen Speiseraum für Schlossbeamte mit zweien anderen Kammern und die Kapelle des hl. Joseph, in welcher seit dem Jahre 1633 auch öffentliche Gottesdienste für die Bürger der Stadt stattfanden. In dem s. g. Mittleren Schloss gab es eine kleine private Fürstenkapelle, ein privates Zimmer der Fürstin Maria Ernestine, zwei andere Fürstenzimmer, drei Kammern, Zimmer für den Lakaien und andere Schlossdiener, eine Badestube und die Schlossküche. Im Uhrturm waren damals ein Zimmer des Hofmeisters, ein Zimmer des Kaplans und andere drei Kammern vorhanden. In dem s. g. Unteren Schloss war dann ein großer gemalter Saal, ein Zimmer des Hauptmanns, einige Kanzleiräume, die Pforte mit der Rüstkammer, Wohnungen des Musketiers, Fischers und Gärtners, ein paar weitere Kammern und schließlich auch die Schlossbrauerei zu finden. ZÁLOHA 1969, S. 13 oder KUBÍKOVÁ 2016, S. 186.

<sup>149</sup> Vgl. HLAVÁČEK; KAŠPAR; NOVÝ 2002, S. 203.

Urbare dar, welche Besitzrechte einer Grundherrschaft und Leistungen ihrer Untertanen verzeichneten. Als Aufnahmen amtlicher Verhandlungen wurden diverse Protokolle geführt; ebenfalls entstanden im Rahmen einer Kanzlei Testamente, amtliche sowie auch persönliche Briefe u. Ä.<sup>150</sup>

Bereits seit der Thronübernahme in Böhmen durch die Habsburger in 1526 rückte in der schriftlichen Agenda zu Lasten des Tschechischen die deutsche Sprache in den Vordergrund, was später zur Zeit der Rekatholisierung der Gesellschaft im Laufe des Dreißigjährigen Krieges noch weiter vertieft wurde.<sup>151</sup> Die lateinische Sprache hielt sich dagegen zu diesem Zeitpunkt fast ausschließlich nur noch in der Agenda der Kirche. Die Auswahl der benutzten Sprache hing meistens vom sprachlichen Aspekt des konkreten Empfängers ab,<sup>152</sup> im Rahmen der fürstlichen Kanzleien spielte allerdings auch die primäre Sprache des Hofes eine Rolle – beim Fürstengeschlecht der Eggenberger handelte es sich wegen derer ursprünglichen Provenienz in Niederösterreich um das Deutsche.

### **3. 4. 1 Die Kanzlei der Stadt Winterberg zwischen 1630–1719**

Nach dem vernichtenden Dreißigjährigen Krieg stieg in der Mitte des 17. Jh. das Bedürfnis nach einer grundlegenden Organisation der Zivilverwaltung.<sup>153</sup> Dadurch kam es zu dieser Zeit zur außergewöhnlichen Ausbreitung des administrativen Apparats,<sup>154</sup> zu dem u. A. auch die Stadtkanzleien gehörten. Diese kümmerten sich ausschließlich um den Verwaltungsbedarf der Stadt und wurden dann direkt dem Inhaber der entsprechenden Herrschaft untergeordnet: Im Falle der Stadt Winterberg waren das zwischen den Jahren 1630 und 1719 die Fürsten von Eggenberg.

Die Agenda der Stadtverwaltung aus dieser Zeit ist bis heute noch immer in großen Anteilen erhalten.<sup>155</sup> Es handelt sich vorzugsweise um umfassende Aktenmaterialien, das Gedenkbuch der Stadt<sup>156</sup> und die ersten Winterberger Matrikeln. Aus diesem Material lassen sich teilweise auch Namen der damaligen Schreiber der Stadt ermitteln – zwischen den Jahren

---

<sup>150</sup> Vgl. GREULE 2012, S. 21–25.

<sup>151</sup> Das Tschechische blieb dagegen zu dieser Zeit v. a. auf der Ebene der gesprochenen Sprache.

<sup>152</sup> Vgl. HLAVÁČEK; KAŠPAR; NOVÝ 2002, S. 203.

<sup>153</sup> Als führendes Beispiel kann die im Jahre 1654 niederschriftliche Steuerrolle (*Berní rula*) genannt werden.

<sup>154</sup> Vgl. BĚLINA; KAŠE; MIKULEC; VESELÁ; VLNAS 2011, S. 268.

<sup>155</sup> SOkA Prachatice: Archivfonds *Archiv der Stadt Vimperk 1424–1945 (1900)*, Evid. Nr. 868; Nr. NAD 35.

<sup>156</sup> Das Gedenkbuch der Stadt Winterberg aus den Jahren 1479–1670 steht online auf der Seite <https://digi.ceskearchivy.cz/DA?lang=cs&menu=3&id=141&page=1> [Zugang am 22. 2. 2016] zur Verfügung und wird heutzutage in SOkA Prachatice unter der *Signatur II-34* aufbewahrt.

1636 und 1642 war das Pavel Jaroš, welcher für seine Arbeit den Lohn von drei Gulden pro Monat bekam. In den Jahren 1646 bis 1654 übte diese Funktion Václav Voneš aus, im Jahre 1650 kurzzeitig durch Tomáš Husinecký ersetzt. Weitere Schreiber der Stadt Winterberg bis in das Jahr 1719 waren Gregorius Adalbertus Ziegel (tätig in den Jahren 1659–1679), Veit Anton Marschalek (1682–1696) und Wenzel Ferdinand Mayer (1708–1726).<sup>157</sup>

Unter der Herrschaft der Fürsten von Eggenberg veränderte sich ebenfalls die Sprache, die im Rahmen der Winterberger Stadtkanzlei benutzt wurde. Dies hing auch mit dem Übergang von tschechischen zu deutschen Stadtschreibern zusammen. Diese eingeführte Einsprachigkeit ermöglichte es, eine fließende und problemlose Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und dem fürstlichen Hof in Krumau zu ermöglichen, der wegen seiner Herkunft und der bestehenden Kontakte zu Österreich und dem kaiserlichen Hof in Wien eben auf Deutsch geführt wurde. Die ersten Schriften, welche im Rahmen der Winterberger Stadtverwaltung ausschließlich in der deutschen anstatt der tschechischen Sprache verfasst wurden, waren die Bürgermeisterrechnungen (*Kniha obecnich příjmů*) der Jahre 1657–1659. Die ersten deutschen Aufzeichnungen in der Winterberger Stadtmatrikel, die bei der dortigen Pfarre geführt wurde, erschienen allerdings bereits zwei Jahre vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1646.<sup>158</sup> Das Ersetzen des Tschechischen durch das Deutsche verlief im Laufe des 17. Jh. allmählich, parallel mit der damaligen allgemeinen Rekatholisierung der Gesellschaft; die tschechische Sprache hielt sich am Winterberger Amt in den Protokollen des Stadtrates teilweise noch bis ins Jahr 1671.<sup>159</sup> Alle später verfassten Schriften der Stadt wurden dann nur noch auf Deutsch aufgezeichnet und im Laufe der folgenden 70er Jahre wurde bei amtlichen Verhandlungen das Deutsche als alleinige Amtssprache durchgesetzt.<sup>160</sup>

### **3. 4. 2 Die eggenbergische Hofkanzlei**

Für das Bedürfnis nach der Verwaltung eines bestimmten Landbesitzes der herrschenden Aristokratie sowie auch für das Erledigen ihrer privaten Korrespondenz entstanden bei einzelnen Höfen bereits seit Hochmittelalter eigene Kanzleien, die über die rechtliche und

---

<sup>157</sup> Vgl. STARÝ; KOTĚŠOVEC 2008, S. 9.

<sup>158</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 603.

<sup>159</sup> Vgl. BENEŠ; STARÝ; SOLAR 1979, S. 144.

<sup>160</sup> Vgl. ebenda, S. 143–144.

administrative Macht ihres Inhabers disponierten. Seit Neuzeit geht es dann oft um hoch organisierte und spezialisierte Ämter mit ausgeprägter Kompetenz.<sup>161</sup>

Über eine voll entwickelte Hofkanzlei der Eggenberger lässt es sich etwa seit dem Jahre 1622 sprechen. Wegen der engen Beziehung dieser adeligen Familie zu Wien übernahm die eggenbergische Kanzlei manche Gewohnheiten des kaiserlichen Hofes. Diese anpasste sie sich nachfolgend ihren eigenen Bedürfnissen.<sup>162</sup> Die territoriale Verwaltung der eggenbergischen Güter in Böhmen hatte ihren Hauptsitz auf dem Schloss in Krumau. An der Spitze der Kanzlei stand der Hofkanzler; die Konzeptarbeit wurde von den Hofsekretären erledigt.<sup>163</sup> Weiter disponierte die Kanzlei in Krumau über zwei bis vier Schreiber und gewöhnlich auch einen Dienstboten. In der eggenbergischen Hofkanzlei wurden allerlei Urkunden und Briefe ausgefertigt; meistens verschiedene Privilegien für untertänige Städte und Dörfer, deren Zünfte und kirchliche Institutionen, weiter Nobilitationsdiplome, Kaufverträge u. Ä. Den Inhalt der in die Kanzlei gelangenden Urkunden bildeten dann meistens verschiedene Meldungen aus den einzelnen eggenbergischen Gütern, Vorschläge und Bitten aller Art.<sup>164</sup>

Außer der Haupthofkanzlei in Krumau gab es allerdings auch kleinere regionale Hofkanzleien in einigen größeren eggenbergischen Städten. Eine Zweigstelle der fürstlichen eggenbergischen Hofkanzlei fungierte u. A. auch auf dem Schloss in Winterberg. Unter den Namen der fürstlichen Beamten, die auf dem Winterberger Schloss tätig waren, ist heute der Sekretär Valentin Praun bekannt.<sup>165</sup> Die Reste dieser eggenbergischen Fürstenkanzlei mit den dort übrigen Schriften wurden nachfolgend im Jahre 1719 von den Fürsten von Schwarzenberg übernommen, wobei sie später dem dortigen schwarzenbergischen Archiv zugeordnet wurden. Ein Teil dieses schwarzenbergischen Regionalarchivs<sup>166</sup> wurde allerdings vom großen Brand des Winterberger Schlosses im Jahre 1857 vernichtet, was vermutlich verursachte, dass es fast alle Schriften, welche auf dem Winterberger Schloss unter der Herrschaft der Fürsten von Eggenberg entstanden, nicht mehr gibt.<sup>167</sup>

---

<sup>161</sup> Vgl. HLAVÁČEK; KAŠPAR; NOVÝ 2002, S. 203.

<sup>162</sup> Vgl. ZÁLOHA 1988, S. 246.

<sup>163</sup> Bis heute sind z. B. die Namen der Sekretäre *Jan Boskowsky*, *Johann Ernst Hammernillner* und *Sebastian von Liebhaus* bekannt. Siehe die Urkunden A bis D.

<sup>164</sup> Vgl. ZÁLOHA 1988, S. 248.

<sup>165</sup> Vgl. HARWALIK; PIMMER 1995, S. 405.

<sup>166</sup> Archiv, dessen Bestätigungsfeld die Stadt Winterberg und deren Umgebung darstellte.

<sup>167</sup> Als Ausnahme kann beispielsweise die bis heute erhaltene Urkundeabschrift mit der Signatur *VI G Z No 1a* genannt werden, die sich heute in SOA Český Krumlov befindet.

#### 4. Urkunden der Eggenberger als historiolinguistisches Forschungsmaterial

Als Forschungsbasis der vorliegenden Arbeit dienen fünf Urkunden des in Böhmen ansässigen Fürstengeschlechts der Eggenberger. Obwohl diese selbst zu den bedeutendsten adeligen Familien Südböhmens gehörten, werden sie heute jedoch im Vergleich zum anderen und auf diesem Gebiet länger ansässigen Adel<sup>168</sup> oft in den Schatten gestellt. Die ausgewählten Schriftstücke wurden zuvor nie einer sprachhistorischen Analyse unterworfen. Ihre Auswahl erfolgte nach den folgenden Kriterien nach:

- a) Alle Materialien lassen sich der Textsorte *Urkunde*<sup>169</sup> zuordnen. Terminologisch wird vom Werk Klaus Brinkers: *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden* ausgegangen:

„Textsorten sind konventionell geltende Muster für komplexe sprachliche Handlungen und lassen sich als jeweils typische Verbindungen von kontextuellen [...], kommunikativ-funktionalen und strukturellen [...] Merkmalen beschreiben. Sie haben sich in der Sprachgemeinschaft historisch entwickelt und gehören zum Alltagswissen der Sprachteilhaber; sie besitzen zwar eine normierende Wirkung, erleichtern aber zugleich den kommunikativen Umgang, indem sie den Kommunizierenden mehr oder weniger feste Orientierungen für die Produktion und Rezeption von Texten geben.“<sup>170</sup>

- b) Die Aussteller der untersuchten Urkunden waren direkte Mitglieder der fürstlichen Familie der Eggenberger, die sich seit den zwanziger Jahren des 17. Jh. in Südböhmen niederließen. Namentlich handelt es sich um die Fürstin Anna Maria von Eggenberg und ihren Sohn Johann Christian;
- c) Die Zeit der Ausstellung der analysierten Dokumente fällt in die zweite Hälfte des 17. Jh. (1652–1695);
- d) Alle Schriftstücke wurden im Rahmen der Hofkanzlei auf dem Schloss in Krumau niederschrieben;
- e) Alle Urkunden wurden in der deutschen Sprache verfasst;

---

<sup>168</sup> In Südböhmen handelt es sich v. a. um die adeligen Familien der Rosenberger und Schwarzenberger.

<sup>169</sup> Siehe das Kapitel 4.2.1: *Die Textsorte Urkunde: Definition und Musterstruktur*

<sup>170</sup> Vgl. BRINKER 2010, S. 125.

- f) Ihr Inhalt bezieht sich in allen Fällen auf die böhmisch-waldische Stadt Winterberg und ihre unmittelbare Umgebung.<sup>171</sup>

Die linguistische Textanalyse der Arbeit zielt sowohl auf die Makro- als auch auf die Mikrostruktur des untersuchten Materials ab: Die *Makrostruktur*, die ebenfalls als semantische Texttiefenstruktur zu bezeichnen ist, repräsentiert die gesamte Bedeutung des Textes, welche durch Verfahren der paraphrasierenden Reduktion gewonnen werden kann.<sup>172</sup> In seiner Makrostruktur wird der Text also auf einem höheren Abstraktionsniveau dargestellt, indem die globalen Verknüpfungen zwischen thematisch bedeutenden Propositionen wiedergegeben werden.<sup>173</sup> Die *Mikrostruktur* des Textes repräsentiert dagegen die lokalen Verknüpfungen der im konkreten Textzusammenhang aufeinanderfolgenden Propositionen – deswegen sind in der Mikrostruktur eines Textes auch mehr Detail- und Einzelinformationen zu beobachten, als wie es in der Makrostruktur der Fall ist.<sup>174</sup>

Im Rahmen der folgenden Textanalyse wird zuerst die vorbildhafte Struktur einer Musterurkunde vorgestellt: Der Text des untersuchten Materials wird laut dieses Schemas in einzelne Abschnitte gegliedert, wobei dann diese den in der vorbildhaften Struktur genannten Formeln zugeordnet werden. In dieser Phase wird schließlich verglichen, ob das Ausgangsmaterial und die Musterurkunde auf der Ebene der Makrostruktur Gemeinsamkeiten oder eben Abweichungen und Unterschiede voneinander aufweisen. Ferner wird auf die Mikrostruktur der analysierten Texte abgezielt: Auf dieser Ebene wird untersucht, mit welchen sprachlichen Mitteln die einzelnen Urkundenteile zum Ausdruck gebracht werden und ob diese von Seite der Hofkanzlei konstant oder variabel verwendet wurden. Solche auf diese Weise breite Erfassung des Schriftmaterials ermöglicht dann schließlich nicht nur, die konkrete Struktur der ausgewählten Urkunden vorzustellen, sondern zum Teil auch Gewohnheiten der Eggenberger Kanzlei anzudeuten.

---

<sup>171</sup> Diese umfasst v. a. die nächsten Glashütten (beispielsweise die Helmbacher Glashütte Michael Müllners, heute Michlova Huť) bis zu 10 km von Winterberg entfernt.

<sup>172</sup> Vgl. BRINKER 2010, S. 46.

<sup>173</sup> Vgl. LEOPOLD 2009, S. 131.

<sup>174</sup> Vgl. ebenda, S. 131.

#### 4. 1 Beschreibung der untersuchten Urkunden

Für die Analyse des untersuchten Materials wurden alle Urkunden chronologisch auf Grund ihrer Ausgabedaten mit den Kapitalbuchstaben A bis E bezeichnet.

##### Urkunde A:

Die Urkunde vom 28. August 1652 wurde auf dem Schloss in Krumau als einzige von den allen analysierten Urkunden von der Markgräfin Anna Maria von Eggenberg ausgestellt. Die Urkunde mit dem Format 73 x 53,5 cm wurde vom Hofsekretär Jan Boskowsky in der neugotischen Halbkursive<sup>175</sup> auf dem Pergament mit schwarzer Tinte verfasst und mit dem persönlichen Siegel der Herausgeberin besiegelt. Diese wurde auf schwarz-weißen Fäden aus Seide begehängt und mit hölzernem Futteral versehen, dessen oberer Teil sich bis zum heutigen Tag nicht erhielt. Zurzeit befindet sich die Urkunde unter der *Signatur I-3* in dem Staatlichen Kreisarchiv in Prachatitz.

Mit der Urkunde bestätigt die Fürstin Anna Maria von Eggenberg in fünfzehn ausführlichen Punkten (welche in der Urkunde einzeln fett geschrieben wurden) die bereits alle erteilten als auch zurzeit bestehenden Rechte und Pflichten der Fleischhauer-Zunft der Stadt Winterberg.

##### Urkunde B:

Die vorliegende Urkunde wurde am 18. Juli 1686 auf dem Schloss in Krumau vom Fürsten Johann Christian von Eggenberg herausgegeben und vom Kanzleiregistrator Johann Ernst Hammermillner niedergeschrieben. Das Format des Pergaments, auf dem die Urkunde mit schwarzer Tinte geschrieben wurde, ist 50 x 26 cm groß. Die Urkunde wurde in der neugotischen Kursivschrift geschrieben. Das beigelegte Siegel des Herausgebers auf rot-weißer Seidenschnurre<sup>176</sup> ist von dem hölzernen Futteral geschützt. Heutzutage wird die Urkunde unter der *Signatur I-B-3* in dem Staatlichen Kreisarchiv in Prachatitz deponiert.

Zu der Urkunde wurde am 6. November 1686, also beinahe vier Monate nach der Verfassung des Originals auf dem Schloss in Krumau, vom Hofsekretär Johannes Carl Gube

---

<sup>175</sup> In den allen analysierten Urkunden wurden die ersten zwei Zeilen des Textes mit der neugotischen Frakturschrift fett und zierlich geschrieben. In allen untersuchten Urkunden A bis E erscheint in der Regel bei den Fremdwörtern lateinischer Herkunft auch die humanistische Schrift; die Flexionsendungen werden dabei in der Kurrentschrift beibehalten, z. B. *legitimirt*.

<sup>176</sup> In dem Inventarbuch des SOkA Prachatice mit dem Namen „Archiv města Vimperk 1424–1945 (1990)“ (NAD 35, Evid. Nr. 868, S. 24) wird falsch die schwarz-weiße Farbe angegeben.

auf dem Schloss in Winterberg eine treue Abschrift angefertigt<sup>177</sup>. Im Anhang dieser Abschrift befindet sich eine zeitgenössische Anmerkung, welche die Originalschrift kurz beschreibt:

„Abschrift des freybrieffs Michael Müllers Glaßhüttenmaisters, auf der helmbacher Glaßhütte, ob des Dorffs Freyung, Vndt auch auf die von frembten orthen dahin anbehombendte Gesellen, welche gegen den *original* waren an einer weiß: und Rothen Seidenen Schnure, die fürst[liche] Mittere Insigl hengeset, von mir Endsbenanten *Collationirt* vnd gleichlauttendt befunden word[en]. Auf dem Schlos Winterberg den 6. Novembris<sup>178</sup> A[nno] 1686: Joh[annes] Carl Gube Hauptmann m[anu] p[rop]ria.“

Zurzeit befindet sich diese Abschrift – der originalen Urkunde gegenüber – in dem Staatlichen Gebietsarchiv Wittingau [Třeboň] – Abteilung Krumau unter der *Signatur VI G Z No 1a*.

Der Fürst Johann Christian von Eggenberg bestätigt mit der Urkunde dem Glashüttenmeister Michael Müllner und seiner Familie das Recht, sein Gewerbe auf der Helmbacher Hütte [Michlova Hut'] bei Winterberg mit allen seinen Privilegien und Freiheiten weiter zu üben. Dabei wird allein die Tätigkeit der Hütte und die „berühmte Glaskunst“ Michael Müllners, welche den Handel in diese böhmerwaldische Region hineinlockte, von dem Fürsten gelobt.

#### Urkunde C:

Die untersuchte Urkunde C, welche ebenfalls von Johann Ernst Hammermillner niedergeschrieben wurde und vom Fürsten Johann Christian von Eggenberg auf dem Schloss in Krumau aufgelegt wurde, stammt vom 8. Oktober 1687. Sie verfügt über das Format 57 x 32,5 cm<sup>179</sup>; dabei wurde es des Pergaments und der schwarzen Tinte benutzt. Der Urkunde wird auf der rot-weißen Seidenschnurre das fürstliche Siegel Johann Christians im hölzernen Futteral beigehängt. Die Urkunde wird zur Zeit in dem Staatlichen Kreisarchiv in Prachatitz unter der *Signatur I-B-4* archiviert.

Der Fürst Johann Christian von Eggenberg bestätigt mit dieser Urkunde alle älteren Privilegien der einzelnen Glasmeister auf der Winterberger Herrschaft; dabei werden sie auch

---

<sup>177</sup> Es handelt sich um eine wortgetreue Abschrift, die sich vom Original nur stellenweise in der Rechtschreibung einiger Wörter unterscheidet. Die Intitulatio wurde in der Abschrift abgekürzt; Abkürzungen selbst kommen in der Abschrift häufiger als in der Originalurkunde vor.

<sup>178</sup> Der Name des Monats wurde mit Hilfe eines Zahlwortes aufgezeichnet.

<sup>179</sup> In dem Inventarbuch des SOkA Prachatice mit dem Namen „Archiv města Vimperk 1424–1945 (1990)“ (NAD 35, evid. Nr. 868, S. 24) wird falsch die Größe 5,7 x 32,5 cm angegeben.

vom Heimfall und Frondienst befreit. Es werden ebenfalls die Gebühren der Winterberger Glashütten bestimmt, inklusive der Helmbacher Hütte Michael Müllners.

#### Urkunde D:

Die am 19. Juli 1695 vom Fürsten Johann Christian von Eggenberg herausgegebene Urkunde wurde auf dem Schloss in Krumau vom Hofsekretär Sebastian von Liebhaus<sup>180</sup> verfasst. Ihr Format ist 77 x 52 cm, sie wurde auf dem Pergament mit dunkelbrauner Tinte und in der neugotischen Kursive geschrieben. Die Urkunde wurde mit dem eigenen Siegel des Herausgebers auf den rot-weißen Fäden besiegelt. Diese wird mit einem hölzernen Futteral geschützt, auf dem die Inschrift „deß Schweigls [...]hof *Legitimations*-Brieff Von Fürstn Eggenb[erg]“ zu sehen ist. Heute ist die Urkunde unter der *Signatur I-B-5* ebenso in dem Staatlichen Kreisarchiv in Prachatitz zu finden.

Die Urkunde befreit den Glashüttenmeister Hannß Schweigl aus der Helmbacher Hütte bei Winterberg von seiner unehelichen Herkunft. Dabei werden ihm sowie auch seinen Nachkommen ehrliche Rechte und Legitimierung bestätigt.

#### Urkunde E:

Die als chronologisch letzte angesehene Urkunde wurde am 17. September 1695 vom Fürsten Johann Christian von Eggenberg auf dem Schloss in Krumau ausgestellt. Die Größe des Pergaments ist 37,6 x 22,3 cm. Es wurde der schwarzen Tinte und der neugotischen Kursivschrift benutzt. Der Urkunde wird auf rot-weißer Seidenschnurre das Siegel Johann Christians beigehängt, der obere Teil des hölzernen Siegelfutterals fehlt. Sie wurde mit der *Signatur VI M Gama No 3a* versehen und wird heute in dem Staatlichen Gebietsarchiv Wittingau – Abteilung Krumau aufbewahrt.

Mit der Urkunde wird der Bau einer neuen Mühle auf der Helmbacher Hütte bei Winterberg bewilligt. Diese soll dann ausschließlich für den Glashüttenmeister Michael Müllner, seine Familie und seine Gesellen auf der Hütte zur Verfügung stehen. Im Zusammenhang mit der neuen Helmbacher Mühle werden auch einige Regelungen in Bezug auf die bereits bestehende Winterberger „Obermühle“ genannt.

---

<sup>180</sup> Ausführlicher über den Hofsekretär *Sebastian von Liebhaus* KUBÍKOVÁ 2016, S. 240.

Alle untersuchten Urkunden wurden mit den eigenen Unterschriften ihrer Herausgeber versehen – in der Regel nur mit dem Vornamen und zwar immer auf der linken Seite der Urkunde gerade unter dem eigentlichen Text.

## **4. 2 Zu textologischen Aspekten der eggenbergischen Urkunden**

Die textologische Analyse stellt die erste Phase zur Untersuchung des bisher sprachwissenschaftlich nicht näher analysierten Archivmaterials dar und gleichzeitig ist sie als Ausgangspunkt für dessen weitere historiologische Beschreibung anzusehen. Es wird erläutert, auf welche Art und Weise der zeitgenössische Text aufgebaut wurde. Dabei wird verdeutlicht, welche einzelnen Teile der Urkunden vorkommen, ob diese Formeln in ihrer Reihenfolge im Rahmen der konkreten Kanzlei stabil oder variabel benutzt wurden und mit welchen lexikalischen Mitteln diese Urkundenteile schließlich zum Ausdruck gebracht wurden. Die textologische Analyse bietet ebenfalls grundsätzliche Informationen über den Schreibusus in Kanzleien des 17. Jh. und über die sprachlichen Merkmale der untersuchten Schriftstücke. Bei den sprachlichen Aspekten der Analyse handelt es sich dabei nicht um die Untersuchung der dialektalen Merkmale der Sprache, sondern um die Untersuchung der von Seiten der Eggenberger Kanzlei verwendeten Formen.

### **4. 2. 1 Die Textsorte *Urkunde*: Definition und Musterstruktur**

Das Forschungsmaterial, von dem es bei der Analyse ausgegangen wird, ist als Textsorte *Urkunde* klassifiziert. Diese lässt sich wie folgt definieren:

„[Es handelt sich um] ein Dokument amtlicher Provenienz, das die betroffene Zeit, Ort, Betreff und durch die beteiligten Personen gegebenen Besonderheiten respektiert. In bestimmten festen, aber sich auch gleichzeitig ständig entwickelnden Formen liegt es damit Zeugnisse von einer rechtlichen Verhandlung vor.“<sup>181</sup>

Im Laufe der Zeit und der historischen Entwicklung wurde damit die Urkunde zu einer stark normierten Textsorte, bei der die sprachliche Gestaltung als weitgehend vorgegeben

---

<sup>181</sup> Vgl. HLAVÁČEK; KAŠPAR; NOVÝ 2002, S. 206.

erscheint.<sup>182</sup> Es handelt sich um eine ausschließlich schriftliche Textart, die vorwiegend dem Textsortenspektrum „Rechts- und Geschäftstexte“ zuzuordnen ist.<sup>183</sup> Die Gliederung der Urkunden als Textsorte unterliegt mehreren Kriterien: Auf Grund des rechtlichen Aspekts werden zwei Urkundenarten unterschieden – die *Notitia* und die *Chartas*. Die *Notitia* (auch *deklarative Urkunde* genannt) bezeichnet eine Beweisurkunde, welche als Beleg für ein bereits vollzogenes Rechtsgeschäft herausgegeben wurde. Sie wird in der Regel in der dritten Person und mit Hilfe eines Vergangenheitstempus formuliert. Dieser Urkundentyp stützt sich ebenfalls in erheblichem Maße auf das bereits existierende Aktenmaterial. Die *Charta* (ebenfalls als *konstitutive Urkunde* bezeichnet) stellt hingegen ein dispositives Dokument dar, mit welchem das betroffene Rechtsgeschäft erstens abgeschlossen wird oder sogar gerade eingerichtet wird. Bei dieser Art der Urkunde wird die erste Person im Präsens benutzt.<sup>184</sup> Unter anderen Kriterien lassen sich die Urkunden z. B. nach Inhalt, rechtlicher Autorität des Herausgebers (*öffentliche* und *private Urkunden*) oder ihrem diplomatischen Charakter gliedern. Dem zuletzt erwähnten Kriterium entspricht dann der Ort (im Sinne einer Institution), wo die konkrete Urkunde entstanden ist; sei es eine Kanzlei- oder eine Nichtkanzleieurkunde, an welcher sowohl der Herausgeber als auch der Adressat selbst partizipieren konnte.<sup>185</sup>

Die Textsorte Urkunde disponiert in der Regel über feste Bestandteile, die im Rahmen des Dokuments meistens in einer fixen Reihenfolge vorkommen. Diese musterhafte Strukturaufteilung ist wie folgt festgelegt:

I. Protokoll:

1. *Invocatio* – Adoration Gottes; verbaler oder monogrammatischer Art (selten in beiden Varianten)
2. *Intitulatio* – Name und Titel des Herausgebers; eventuell mit einer Devotionsformel
3. *Inscriptio* (bzw. *Adresse mit Salutatio*) – Name des Adressaten mit Begrüßung

II. Text:

4. *Arenga* (auch *Proemium* oder *Exordium*) – allgemeine Motivation, warum das betroffene Schriftstück verfasst wurde

---

<sup>182</sup> Vgl. BRINKER 2010, S. 125.

<sup>183</sup> Vgl. FLEISCHER; HELBIG; LERCHNER 2001, S. 621.

<sup>184</sup> Vgl. HLAVÁČEK; KAŠPAR; NOVÝ 2002, S. 207.

<sup>185</sup> Vgl. ebenda, S. 207.

5. *Promulgatio* (auch *Publicatio* oder *Notificatio*) – Bekanntgabe der Entscheidung, den Willen des Herausgebers zu veröffentlichen
6. *Naratio* – konkrete Gründe des Urkundenverfassens; inklusive der Namen der beteiligten Personen – des Intervenienten (des Vermittlers) und des Petitoren (des Bittenden)
7. *Dispositio* – Rechtskern der Urkunde; oft mit Pertinenzformel (z. B. das Aufzählen der zugehörigen Güter u. Ä.)
8. *Sanctio* – Sicherung des eigentlichen Rechtaktes; entweder durch *Benedictio* (Zusage der Belohnung) oder durch *Kominatio* (Strafdrohung)
9. *Corroboratio* – Ankündigung der Beglaubigungsmittel

### III. Eschatokoll (auch Schlussprotokoll):

10. *Subscriptio* – Unterschriften oder Aufzählung der Zeugen; bzw. der beteiligten Kanzleibeamten (Rekognition) oder des eigentlichen Herausgebers
11. *Datatio* – Daten- und Ortsangaben der Urkundenverfassung
12. *Apprecatio* – Schlussgebet; häufig nur mit dem Wort „Amen“ ausgedruckt<sup>186</sup>

Die vorliegende Reihenfolge der Formeln kann allerdings im Rahmen einer Urkunde nicht immer als obligatorisch angesehen werden. Solch eine Strukturaufteilung wurde in vielen Fällen nicht eingehalten und manche Urkundenbestandteile wurden gar ausgelassen. Vor allem in der Neuzeit beschränkte sich auf Grund des sich rasch entwickelnden administrativen Apparats die formale Variabilität der Formeln gegenüber dem Mittelalter lediglich auf die äußerst notwendigen Punkte.<sup>187</sup>

#### 4. 2. 2 Struktur der eggenbergischen Urkunden im Vergleich

Im Rahmen des vorliegenden Kapitels wird die textologische Analyse der ausgewählten Urkunden A bis E auf Grund deren Aufteilung in einzelne Urkundenformeln durchgeführt. Die erworbenen Beobachtungen werden nachfolgend sowohl mit der Musterurkunde als auch untereinander verglichen. Die Ergebnisse der Analyse werden schließlich mit einem dazugehörigen Kommentar versehen.

<sup>186</sup> Vgl. HLAVÁČEK; KAŠPAR; NOVÝ 2002, S. 207–209.

<sup>187</sup> Vgl. ebenda, S. 209.

## I. Protokoll

### 1. **Invocatio**

Die Invocatio, die eine Anrufung des Namens Gottes darstellt, ist in den analysierten Urkunden nicht belegbar. Es ist zu vermuten, dass diese Formel dem zeitgenössischen Kanzleiusus des 17. Jh. nicht entspricht und eher den älteren Texten des Mittelalters zuzurechnen ist, wo die Kanzleiproduktion noch eng mit der Kirche verbunden war und der Bedarf nach einem schnellen und effektiven Administrativapparat noch nicht allzu hoch war.

### 2. **Intitulatio**

Wegen der fehlenden Invocatio beginnt das Protokoll in allen Fällen mit der Intitulatio, welche die Vorstellung des Ausstellers darstellt. Dabei besteht diese in allen untersuchten Materialien aus einer Devotionsformel, welche die von Gott anvertraute Bemächtigung andeutet und in allen untersuchten Urkunden als *Von Gottes Gnaden* (mit unterschiedlicher Schreibweise) vorkommt, und aus dem Namen des Ausstellers, der mit samt seiner Titel genannt wird.

#### URKUNDE A:

In der Urkunde A werden neben der Devotionsformel und dem Namen inclusive der Betitelung der Ausstellerin Anna Maria ebenfalls die Verwandtschaftsbeziehungen der Fürstin angegeben, wobei dies im Rahmen der Intitulatio bei allen analysierten Urkunden der einzige Fall dieser Art ist.

[Z. 1–5] „Von Gottes Gnaden WIR Anna Maria Des Heilligen Römischen Reichs Gefürste Grauin zu Gradisch Hertzogin zu Crumaw vnd Fürstin zu Eggenberg Gebohrne Marggrauin zu Brandenburg zu Magdeburg in Preußen zu Stettin Pommern der Caßuben vnd Wenden, auch in Schließien zu Croßen vnd Jagerndorff Hertzogin Burggrauin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstatt vndt Münden, Grauin zu Adelsperg Wittib, vnd Vnßerer geliebten Münder Jahrigen Khinder vnd Söhnen, der Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johan Christian vnd Herrn Johan Seyfridt beeden Gefürsten Grauen zu Gradisch Hertzogen zu Crumaw, vnd Fürsten zu Eggenberg, Grauen zu Adelsperg, Obersten Erbmarschalethen in Össtereich vnder vnd ob der Ennß, Obristen Erb Camerern in Steÿr, in Obristen Erbschenten in Crein, vnd Wundtschen Marcth Vollmechtige Gerhabliese Administratrix vnd Vormünderin“

Die Intitulation der Urkunde A beginnt ähnlich wie in den übrigen untersuchten Urkunden mit einer Devotionsformel, hier in der Form *Von Gottes Gnaden* [Z. 1]<sup>188</sup>. Es wird mit dem Pluralis Majestatis fortgefahren: Dieses kommt in der Form des Personalpronomens *WIR* [Z. 1] vor, wobei es erwähnenswert ist, dass in diesem Fall nur der Majuskel gebraucht wurde. Es folgt der Name mit den Titeln der Ausstellerin, welche die Reichweite ihrer Macht andeuten. Die Urkunde A stellt dadurch im Korpus eine Ausnahme dar, denn sie wurde von einer anderen Person als die übrigen Urkunden B, C, D und E ausgestellt: Nach dem Personalnamen *Anna Maria* folgt hier bei der Urkunde A die Intitulation *Des Heilligen Römischen Reichs Gefürste Grauin zu Gradisch Hertzogin zu Crumaw vnd Fürstin zu Eggenberg Gebohrne Marggrauin zu Brandenburg zu Magdeburg in Preüsen zu Stettin Pommern der Caßuben vnd Wenden, auch in Schleißien zu Croßen vnd Jagerndorff Hertzogin Burggrauin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstatt vndt Münden, Grauin zu Adelsperg Wittib* [Z. 1–3] vor, wobei im Anhang die Verwandtschaftsbeziehung zu ihren Kindern Johann Christian und Johann Seyfried genannt wird, die beide ebenfalls mit ihren vollen Titeln vorkommen: *vnd Vnßerer geliebten Münder Jahrigen Khinder vnd Söhnen, der Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johan Christian vnd Herrn Johan Seyfried beeden Gefürsten Grauen zu Gradisch Hertzogen zu Crumaw, vnd Fürsten zu Eggenberg, Grauen zu Adelsperg, Obersten Erbmarschaleten in Östereich vnder vnd ob der Ennß, Obristen Erb Camerern in Stejyr, in Obristen Erbschenten in Crein, vnd Wundtschen Marcth Vollmechtige Gerhabliese Administratrix vnd Vormünderin* [Z. 3–5].

#### URKUNDE B:

Bei der Urkunde B, sowie auch bei allen folgenden Urkunden C bis E, die vom Fürsten Johann Christian ausgestellt wurden, ist die Form der Intitulatio gleich strukturiert: Nach der Devotionsformel folgt der Name des Auftraggebers, der mit den zugehörigen Titeln versehen wird. Die Verwandtschaftsverhältnisse des Fürsten wird bei diesen Urkunden in der Intitulatio nicht erwähnt.

[Z. 1–3] „Von Gottes gnaden Wir Johann Christian Hörtzog Zu Crumaw, vnd Fürst zu Eggenberg, des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs Gefürster Graff zu Gradisca, Graff zu Adelsberg, vnd Herr zu *Aquileia*, Obrister Erbmarschall in Öesterreich Vnter Vnd Ob der Ennß,

---

<sup>188</sup> Die Zeilenangaben in den eckigen Klammern weisen auf die genauen Zeilen der entsprechenden Transliterationen hin. Alle Urkundentransliterationen sind im Anhang der Arbeit zu finden.

obrister ErbCam[m]errer in Tewër, obrister Erbschemkh in Crain, vnd der Windyschen Marckh, auch der Röm[ische] Key[serliche] {Mayestät} Cam[m]errer“

Die Intitulation der Urkunde B wird wieder mit derselben Devotionsformel wie in Urkunde A eingeleitet, hier allerdings mit unterschiedlicher Schreibweise: *Von Gottes gnaden* [Z. 1]. Dem Personalpronomen *Wir* folgt der Titel *Johann Christian Hörtzog zu Crumaw vnd Fürst zu Eggenberg* [Z. 1–2]. Schließlich wird es mit folgender Betitelung fortgeföhren: *des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs Gefürster Graff zu Gradisca, Graff zu Adelsberg, vnd Herr zu Aquileia, Obrister Erbmarschall in Öesterreich Vnter Vnd Ob der Ennß, obrister ErbCam[m]errer in Tewër, obrister Erbschemkh in Crain, vnd der Windyschen Marckh, auch der Röm[ische] Key[serliche] {Mayestät} Cam[m]errer“* [Z. 1–3].

URKUNDE C:

[Z. 1–3] „Von Gottes Gnaden Wir Johann Christian Hörtzog zu Crumaw, vnd Fürst Zu Eggenberg, des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs gefürster Graff Zu Gradisca, Graff Zu Adelsberg, vnd Herr Zu *Aquileia*, obrister Erbmarschall in Öesterreich unter: und ob der Ennß obrister Erb Cam[m]erer in Teyr, und obrister Erbschemkh in Crain, und der Windischen Marckh [et cetera et cetera].“

Nach der Devotionsformel *Von Gottes Gnaden* [Z. 1] und dem Personalpronomen *Wir* [Z. 1], mit denen die Intitulatio der Urkunde C eingeleitet wird, ist der Eigenname des Ausstellers *Johann Christian* zu finden, der einschließlich der Titel *Hörtzog zu Crumaw, vnd Fürst Zu Eggenberg* [Z. 1–2] aufgeführt wird. Die anderen Titel, die im Rahmen der Intitulatio der Urkunde C auftauchen, sind wie folgt: *des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs gefürster Graff Zu Gradisca, Graff Zu Adelsberg, vnd Herr Zu Aquileia, obrister Erbmarschall in Öesterreich unter: und ob der Ennß obrister Erb Cam[m]erer in Teyr, und obrister Erbschemkh in Crain, und der Windischen Marckh* [et cetera et cetera] [Z. 2–3]. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass die eigentliche Betitelung in der Urkunde C nicht vollkommen auftaucht, sondern am Ende mit zwei Zeichen für *et cetera* abgekürzt wurde.

URKUNDE D:

[Z. 1–3] „Von Gottes Gnaden Wir Johann Christian Hörtzog zu Crumaw und Fürst zu Eggenberg des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs Gefürster Graff zu *Gadisca*, Graff zu Adelsberg,

und Herr zu *Aquileia* Ritter des guldenen Flußes der Röm[ische] Kay[serliche] May[estät] Würcklich geheimber Rath und Cam[m]erer“

Die Einleitung der Intitulatio der Urkunde D bildet die Devotionsformel *Von Gottes Gnaden* [Z. 1]. Wiederholt folgt das Personalpronomen *Wir* und der Eigename *Johann Christian* mit den Titeln *Hörtzog zu Crumaw und Fürst zu Eggenberg* [Z. 1–2]. Den Rest der Intitulatio stellt die folgende Titelangabe dar: *des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs Gefürster Graff zu Gadisca, Graff zu Adelsberg, und Herr zu Aquileia Ritter des guldenen Flußes der Röm[ische] Kay[serliche] May[estät] Würcklich geheimber Rath und Cam[m]erer* [Z. 2–3].

URKUNDE E:

[Z. 1–4] „Von Gottes Gnaden Wir Johann Christian Hörtzog zu Crumaw und Fürst zu Eggenberg des Hey[ligen] Röm[ischen] Reichs Gefürsteter Graf Zu *Gradisca*, Graf Zu Adlspurg, und Herr Zu *Aquileia*., Ritter des guldenen Flußes, der Röm[ische] Kay[serliche] May[estät] Würckhlicher Geheimbar Rath, und Cam[m]erer“

Den Beginn der Intitulatio der Urkunde E bildet die Devotionsformel *Von Gottes Gnaden* [Z. 1] und das Personalpronomen *Wir* [Z. 1]. Dem Personalpronomen *Johann Christian* und dem Titel *Hörtzog zu Crumaw und Fürst zu Eggenberg* [Z. 1–2] folgt schließlich die Betitelung *des Hey[ligen] Röm[ischen] Reichs Gefürsteter Graf Zu Gradisca, Graf Zu Adlspurg, und Herr Zu Aquileia., Ritter des guldenen Flußes, der Röm[ische] Kay[serliche] May[estät] Würckhlicher Geheimbar Rath, und Cam[m]erer* [Z. 2–4].

Fazit I:

Die Einleitung der Formel Intitulatio ist in allen beobachteten Urkunden stabil und beginnt mit der Devotionsformel *Von Gottes Gnaden* (UrA, UrC, UrD, UrE)<sup>189</sup> bzw. *Von gottes Gnaden* (UrB) und dem Pluralis Majestatis<sup>190</sup>, welcher in der Form des Personalpronomens *Wir* vorkommt. Es folgen die Eigennamen mit den Titeln der Aussteller: Bei der Urkunde A handelt es sich um die Fürstin Anna Maria; als Aussteller der übrigen Urkunden B, C, D und E fungiert

---

<sup>189</sup> Bei der textologischen Analyse steht die Abkürzung *Ur* für *Urkunde* und die dabeistehenden Kapitalbuchstaben *A, B, C, D* und *E* für die konkreten Urkunden.

<sup>190</sup> Es handelt sich um eine zur Zeit des Feudalismus übliche Ausdrucksweise, bei welcher der Herrscher von sich selbst anstatt in der 1. Person Sg. in der 1. Person Pl. sprach oder bei der er in Mehrzahl angesprochen wurde. BUSSMANN 1990. S. 590 – 591.

ihr Sohn Johann Christian. Bei der Urkunde A lässt sich dabei eine Abweichung den anderen Urkunden gegenüber beobachten, weil hier ebenfalls die Nennung der Verwandtschaft der Ausstellerin auftaucht. Dies ist in den Schriftstücken B, C, D und E nicht der Fall: Diese setzen nämlich alle nach der Devotionsformel und dem Pluralis Majestatis unmittelbar mit dem Namen und dem Titel *Johann Christian Hörtzog zu Crumaw und Fürst zu Eggenberg* fort, wobei bei den Urkunden B und C die Schreibweise der Konjunktion *und* unterschiedlich ist, nämlich *vnd*. Nachfolgend folgt der Titel *des Heil[igen]* (UrB, UrC, UrD) / *Hey[ligen]* (UrE) *Röm[ischen] Reichs Gefürster Graff zu Gradisca*, wobei es bemerkenswert ist, dass es in der Urkunde D von Seiten des Schreibers Sebastian von Liebhaus zum Ausfall des Konsonanten *r* im Eigennamen *Gradisca* / *Gadisca* (UrD) kam. Weitere Titel, die für alle Urkunden B, D, C und E (mit verschiedenen Schreibvarianten) gemeinsam vorkommen, sind die Titel *Graff zu Adelsberg* (UrB, UrC, UrD) / *Adlsperg* (UrE), *vnd Herr zu Aquileia*. Hier kommt es im Rahmen der Intitulatio zur Differenzierung der untersuchten Texte: In den Urkunden B und C kommen die Titel *Obrister Erbmarschall in Öesterreich Vnter* (UrB) / *unter* (UrC) *Vnd Ob der Ennß, obrister ErbCam[m]errer in Tewür* (UrB) / *Teÿr* (UrC), *obrister Erbschemkh in Crain, vnd der Windyschen* (UrB) / *Windischen* (UrC) *Marckh, auch der Röm[ische] Key[serliche] {Mayestät} Cam[m]errer* vor. In der Urkunde C wurde dieser Titel abgekürzt. Die Urkunden D und E geben dagegen die Titel *Ritter des guldenen Flußes der Röm[ische] Kay[serliche] May[estät] Würcklich* (UrD) / *Würckhlicher* (UrE) *geheimber* (UrD) / *Geheimbar* (UrE) *Rath, und Cam[m]erer, an*.

### 3. Inscriptio

Durch die Inscriptio wird bekannt gegeben, für welchen Adressaten die jeweilige Urkunde bestimmt ist.

URKUNDE A:

In der Urkunde A handelt es sich um einen verallgemeinerten, nicht näher konkretisierenden Ausdruck, der nicht weiter spezifiziert wird.

[Z. 5] „Menigkhlichen“

Die Inscriptio der Urkunde A wird dadurch in einer allgemeinen Form ausgedrückt, und zwar mit Hilfe des Indefinitpronomens *Menigkhliche* im Dativ, das sich ins heutige Deutsch u. A. mit *Jeder* oder *Alle* übersetzen lässt.<sup>191</sup>

#### URKUNDE B:

In dieser Urkunde tritt die Inscriptio in einer spezifizierenden Form auf, in welcher der Glaßhüttenmeister Michael Müllner namentlich genannt wird.

[Z. 4–5] „Männiglichen, daß für Vnß erschienen ist der Michael Müllner ietziger Glaßhüttenmeister, auf der also genannten Halmbacher Glaßhütten, Oberhalb Vnserer Statt Winterberg hinter dem Dorf Freyung gelegen, vnd Vnß in Vnterthänigen Gehorsamb Zuernehmen gegeben“

Bei der Urkunde B taucht die Inscriptio wieder in der Form des Indefinitpronomens *Männiglichen* im Dativ auf, das nachfolgend durch nachgestellte Nebensätze mit Angaben einer lokalen Adverbialbestimmung erweitert wird.

#### URKUNDE C:

Im folgenden Schriftstück kommt ebenfalls wie in der Urkunde B eine nähere Beschreibung des Adressaten vor.

[Z. 3–4] „Mäniglichen, daß für Vnß erschienen seint die gesambte Hüttenmeister auf Vnßer Herrschaft Winterberg, und haben Vnß in Vnterhänig Gehorsamb Zuernehmnen gegeben“

In der Urkunde C lässt sich wieder das Indefinitpronomen *Mäniglichen* im Dativ finden. Diesem folgt abermals ein hypotaktisches Satzgefüge, welches das genannte Indefinitpronomen näher spezifiziert.

#### URKUNDE D:

Ähnlich wie im Text A handelt es sich bei der Inscriptio der Urkunde D um einen allgemeinen Ausdruck.

---

<sup>191</sup> BOKOVÁ; SPÁČILOVÁ 2003, S. 297.

[Z. 4] „Vor Jedermänniglich“

Die Inscriptio der Urkunde D gibt auf diese Weise das Indefinitpronomen *Jedermänniglich* an, das im gegenwärtigen Deutsch dem Ausdruck *Jeder* entspricht.<sup>192</sup> Außerdem wurde diesem Indefinitpronomen die Präposition *Vor* vorangestellt.

URKUNDE E:

Bei der Urkunde E kommt die Inscriptio wiederholt in ihrer spezifizierenden Form, in der explizit der Glaßhüttenmeister Michael Müllner erwähnt wird.

[Z. 4–5] „auf Vnterthänigstes [...] des Michael Müllners Hüttenmeisters auf Vnserer Herrschaft Winterberg“

Bei der Inscriptio im Text E erscheint die Verbindung des Substantivs im Akkusativ *Vnterthänigstes* mit der vorangestellten Präposition *auf*. Diesem folgt schließlich eine weitere Konkretisierung des Adressaten, die mit einer lokalen Adverbialbestimmung ausgedrückt ist: „des Michael Müllners Hüttenmeisters auf Vnserer Herrschaft Winterberg“ [Z. 4–5].

Fazit II:

Die Inscriptio ist bei den allen analysierten Texten trotz der oben angegebenen Musterstruktur erst hinter der Promulgatio zu finden bzw. wird die Inscriptio in den Urkunden A und E im Rahmen der Promulgatio syntaktisch eingeschlossen. In den Urkunden A und D geht es dann nur um allgemeine Ausdrücke, die in der Form des Indefinitpronomens *Menighlichen* (UrA) und *Jedermänniglich* (UrD) vorkommen. In den Urkunden B, C und E kommt dagegen noch eine nähere Spezifizierung des Adressaten vor, welche in der Form einer attributiven Hypotaxe ausgedrückt wird. In den Fällen der Urkunden B und C beginnt diese mit den Wörtern *Männighlichen* (UrB) / *Mänighlichen* (UrC), *daß für Vnß erschinen ist* (UrB) / *seint* (UrC), nach denen die weiteren Angaben differenziert werden. In der Urkunde B handelt es sich um die Konkretisierung *der Michael Müllner iesziger Glaßhüttenmeister, auf der also genannten Halmbacher Glaßhütten, Oberhalb Vnserer Statt Winterberg hinter dem Dorf Freyung gelegen, vnd Vnß in Vnterthänigen Gehorsamb Zuernehmen gegeben* [Z. 4–5], in der Urkunde C dagegen um *die gesambte Hüttenmeister auf Vnßer Herrschaft Winterberg, und haben Vnß in*

---

<sup>192</sup> BOKOVÁ; SPÁČILOVÁ 2003, S. 240.

*Vnterhänig Gehorsamb Zuuernehmben gegeben* [Z. 4]. In der Urkunde E wird die Inscriptio im Gegenteil zu den übrigen beobachteten Urkunden durch das Substantiv *Vnterthänigstes* ausgedrückt. Auch hier taucht dann noch eine Konkretisierung auf: *des Michael Müllners Hüttenmeisters auf Vnserer Herrschaft Winterberg* [Z. 4–5]. Die Urkunden B und E nennen also im Rahmen der weiteren Spezifizierung den konkreten Personennamen *Michael Müllner*; eine lokale Adverbialbestimmung wird dann schließlich noch in den Urkunden B, C und E angegeben: *auf der also genannten Halmbacher Glaßhütten, Oberhalb Vnserer Statt Winterberg hinter dem Dorf Freyung gelegen*, (UrB) / *auf Vnßer Herrschaft Winterberg* (UrC) und *auf Vnserer Herrschaft Winterberg* (UrE). In allen beobachteten Urkunden taucht in der Inscriptio der Pluralis Majestatis auf.

## II. Text

### 4. Arenga

Der Teil der Arenga, mit der die Motivation für die Abfassung einer Urkunde erwähnt wird, kommt in den beobachteten Urkunden nicht vor bzw. verfließt mit der Formel der Narratio, die der Arenga in allen Texten explizit nachfolgt. Als Beispiel kann ein Abschnitt der Urkunde E zitiert werden: *in Ansehung Verschiedener Von ihme [dem Hüttenmeister Michael Müllner] beygebracht Vhrsachen, gnädigst Verwilligen, in seiner Hütten Betzirckh auf dem dardurch fließenden Bächl einen Mühlgang [...] Zuerbawen* [Z. 5–6].

### 5. Promulgatio

Die Promulgatio dient in der Urkunde als Bekanntgabe der Entscheidung für die ihre Veröffentlichung.

URKUNDE A:

Im Rahmen der Promulgatio der Urkunde A wird die Formel der Inscriptio syntaktisch eingeschlossen.

[Z. 5] „Geben hiermit Menighlichen zu vernemen“

Bei der Promulgatio der Urkunde A wurde das Verb *Geben* verwendet. Dieses ist dann allerdings als Teil einer Infinitivkonstruktion mit *zu* anzusehen, die sich hier mit dem Verb

*vernehmen* verbindet. Im Rahmen der Promulgatio wird hier die Inscriptio *Menigkhlichen* syntaktisch eingeschlossen.

#### URKUNDE B:

Bei dem Schriftstück B befindet sich die Promulgatio entgegen der Musterurkunde noch vor der Inscriptio.

[Z. 3–4] „Bekennen hiemit diesen Brieff, für Vnß, Vnsere Erben, vnd Nachkom[m]en, vnd thuen Kundt“

Die Promulgatio der Urkunde B wird mit Hilfe des Verbs *Bekennen* eingeleitet. Nachfolgend ist ebenfalls eine Reflexion des Ausstellers auf sich selbst und seine Nachkommen zu bemerken, welche durch die Formel *für Vnß, Vnsere Erben, vnd Nachkom[m]en, vnd thuen Kundt* [Z. 4] ausgedrückt wird. Dabei wurde das Personalpronomen *Vnß* und das Possessivpronomen *Vnser* im Akkusativ benutzt.

#### URKUNDE C:

Die Formel der Promulgatio im Text C steht in der Urkunde noch vor der Inscriptio.

[Z. 3] „Bekennen ofentlich mit diesem Brieff, für Vnß, Vnßere Erben, und Nachkom[m]en, und Thuen Kundt“

In der Form der Promulgatio ist wiederholend das Einleitungsverb *Bekennen* zu finden, das sich im Rahmen dieses Schriftstücks mit dem Adverb *ofentlich* verbindet. Es folgt die rückbezügliche Formel *für Vnß, Vnßere Erben, und Nachkom[m]en, und Thuen Kundt*.

#### URKUNDE D:

Auch in der Urkunde D findet sich die Formel der Promulgatio noch vor der Inscriptio.

[Z. 3–4] „Ehrkunden und Bekennen ofentlich hiemit dießem Brieff“

Zum Ausdruck der Promulgatio dienen in der Urkunde D die Verben *Ehrkunden* und *Bekennen*, die nachfolgend von dem Adverb *ofentlich* begleitet werden.

URKUNDE E:

Im Falle des Schriftstücks E ist die Formel der Promulgatio mit der Inscriptio im Rahmen eines Satzes verbunden.

[Z. 4] „*Thuen* hiemit auf Vnterthänigstes anlangen, und bitten“

Die Promulgatio der Urkunde E wurde mit dem Verb *Thuen* eingeleitet, das mit den Verben *anlangen* und *bitten* eine Satzklammer bildet, in welcher dann die Inscriptio *auf Vnterthänigstes* syntaktisch eingeschlossen ist.

### Fazit III:

Die Form, in der die Promulgatio in den einzelnen Urkunden vorkommt, ist variabel. Nur in den Urkunden B und C kommt am Anfang dieser Formel dasselbe Verb *Bekennen* vor, welches in den übrigen beobachteten Urkunden mit den Verben *Geben* (UrA), *Ehrkunden* (UrD) und *Thuen* (UrE) konkurriert. In den Schriftstücken C und D werden dann die Einleitungsverben noch mit dem Adverb *ofentlich* (UrC) / *offentlich* (UrD) ergänzt. Es lässt sich ebenfalls feststellen, dass in den Urkunden B und C im Gegensatz zu den Urkunden A, D und E eine homogene Struktur auftaucht, in der die nachkommenden Erben und Nachfolger des Ausstellers erwähnt werden: *für Vnß, Vnsere Erben, vnd Nachkom[m]en*. Im Teil der Promulgatio wird wiederum in allen Fällen der Pluralis Majestatis benutzt.

## **6. Narratio**

Der Teil der Narratio legt die konkreten Gründe dar, welche für die Entstehung einer Urkunde prägend waren. Diese werden im nachfolgenden Teil der Dispositio weiter konkretisiert.

URKUNDE A:

Der Grund für die Verfassung der Urkunde A war die Bestätigung der ehemaligen Freiheiten und Rechte der Fleischhauer-Zunft zu Winterberg von der Fürstin Anna Maria von Eggenberg, welche der Zunft bereits von den vorherigen Herrschaften der Stadt – von Peter Wok von Rosenberg und nachfolgend von Joachim Nowohradsky von Kolowrat – erteilt wurden.

[Z. 6–9] „waß gestaldt für Unß, Unßere Liebe getrewe Vnderthanen vnd Meister des Erbahren Fleischhakher Handtwercchs, in Vnßerer Statt Winterberg Warhafft Erschinen vnd Etliche

Articulen vnd freyheits Puncten, mit welchen verwichener Zeith, so wollen von Weiland dem hoch Wollgebohrnen Herrn Herrn Petr Wokh Von Roßenberg, als auch nachgehendts dem Wollgebohrnen Herrn Herrn Joachim Nowohradsky von Kolowrat, auf Winterberg vnd Drislawicz Selig andenkens, Ihre vorfahrer begnadet worden, Vnd sie sich bishero darnach gerichtet, vndt wie andere Handwerkher regulirt hetten, Vorgebracht haben Vnnß benebens Vnderthönigstes fleißes bittend, WIR wolten anstatt obgedacht Vnßer Münder Jahrgen Khinder vnd Söhnen, alß Ihr Jetzige Obrigkeit Ihnen hierinen Zugleich mit gnaden Zu Verwilligen vnd alle dieselbe Articulen, nicht allein auf Vns zu becrefftigen vnd zu Confirmieren, Sondern auch etlicher massen zu verbessern vnd Zu Verneuern gnedigst geruhen aller massen sie hernach folgendt stehen Anfanglich vnd“

Die Narratio der Urkunde A wird mit Hilfe eines einzigen Satzgefüges gebildet, die anfänglich von dem Relativpronomen *waß* [Z. 6] eingeleitet wird. Das Satzgefüge wird von Nebensätzen mehrerer Grade gebildet, wobei meistens die Objekt- und Adverbialsätze zu finden sind. Als fakultativer Teil der Narratio taucht hier ebenfalls die s. g. *Petitio* auf, wodurch die Bitte des Empfängers an den Aussteller geäußert wird: In diesem Fall taucht die *Petitio* mit Hilfe des Ausdrucks *fleißes bittend* [Z. 8] auf. Im Rahmen der Narratio kommen auch konkrete Personennamen der ehemaligen Besitzer der Winterberger Herrschaft vor; nämlich *Petr Wokh Von Roßenberg* (1539–1611) und *Joachim Nowohradsky von Kolowrat* (1530–1600) [beide Z. 7]. Auffällig ist ebenfalls die Großschreibung des Personalpronomens *WIR* [Z. 8], was mit der jeweiligen Schreibweise desselben Pronomens in der Intitulatio dieser Urkunde A korrespondiert.

#### URKUNDE B:

Die Urkunde B bestätigt im Namen des Fürsten Johann Christian von Eggenberg (sowie auch alle anderen Urkunden C, D und E) dem Glashüttenmeister Michael Müllner sein Gewerbe mit allen seinen Freiheiten auf der s. g. Helmbacher Hütte [Michlova Hut?] bei Winterberg weiter zu führen.

[Z. 5–12] „wie daß Er Anno Ein taußent Sechs hundert Zwey und Siebenzig, anfänglich mit Einem seinem Freund, Nahmens Heinrich Pockh, berührte Glaßhütten Vom Hannß Singer, mit Vorbewust Vnsers Hauptmans Zu Winterberg, jedoch *cum Reservatione* dieses *expressen* Bedings, vnd Vorbehalts, daß Sie nemblichen, alß freye Leüthe, sambt Weib, und Kindern, Von

Vnß, noch Vnseren Erben Vnterthänigkeit halber, mit angefochten, sondern Viel mehr bey ihrer habend Freyheit geschützet werden sollen, an sich Kauflichen gebracht: Nochmals aber in wehrend Zeit sich mit ihme Heinrich Pockh umb seinen Theil abgefunden, und die Glaßhütten allein an- und übernom[m]en, auch bereits darauf Viel Verseßene alte Zinsen, und Schulden in Vnser Winterberg Rändtambtt abgezalt hatte, mit gehorsambster Bitte, Wir wolten ihme, sambt Weib, und Kindern, nicht allein solch seine Libertät Zubestättig, sondern auch seine gesellen, die Er auß dem Reich, und anderstwohe, alß eine freye, und in der Glaßmacherey erfahrene Leüth, wie auch Aschenbrenner (indeme hier Landes dergleichen keine Zu finden wären) Zu seiner arbeit nothwendig brauchen müeste, sambt ihren Weib und Kindern, bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit bleiben, und Von Männiglichen Vnangefochten Zulaßen, g[nä]digst geruehen.“

In der Urkunde B taucht die Narratio erneut in Form eines mehrgradigen Satzgefüges auf, das überwiegend Objektsätze beinhaltet. Am Anfang der Formel ist die einleitende Subjunktion *wie daß* [Z. 5] zu finden. Es folgen die einzelnen Anlässe, die erklären, warum das Schriftstück niederschrieben wurde. In der Form *mit gehorsambster Bitte* [Z. 9–10] kommt auch hier der Teil der Petitio vor.

URKUNDE C:

Auf Grund der Bestätigung der älteren Privilegien der Winterberger Glasmeister entstand ebenfalls die Urkunde C.

[Z. 4–7] „wie daß Sie in Verlofenen großen Kriegs Läufen, umb ihre gehabte *Privilegia*, und Freyheits brieff kom[m]en, deßen aber Vngeacht, sowohl Von denen Vorig gewesten Obrigkeiten, alß Vnß in der Genuß, und *quasi Possission* nicht allein ruehiglich gelesen, sondern auch gnädigst dabey biß dato geschützet worden wären; Dannenhero Vnß Sie unterthänigst gebetten, daß Wir solche ihre alte, und wohlhergebrachte Freyheiten in Gnaden Zu *confirmiren*, und Zu *rehtabiliren* geruehen wolten.“

Die Narratio der Urkunde C weist dieselbe Struktur wie die zuvor erwähnte Urkunde B auf: Die ganze Formel besteht aus einem einzigen Satzgefüge mehrerer Grade, das mit der Subjunktion *wie daß* [Z. 4] eingeleitet wird und in dem der Grund der Verfassung des

Schriftstücks geäußert wird. Mit den Wörtern *unterthänigst gebetten* [Z. 6] wird im Rahmen der Narratio auch die Petitio zum Ausdruck gebracht.

#### URKUNDE D:

Der Grund für die Abfassung der Urkunde D war die Befreiung des Glashüttenmeisters Hannß Schweigl von seiner unehelichen Herkunft, wobei hier die Befugnis des Fürsten Johann Christian zur Durchführung dieses Befreiungsaktes umfangreich kommentiert wird.

[Z. 4–28] „demnach der Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst, und Vnübermündlichste Fürst, und Herr, Herr *Ferdinand* der ander Erwöhlte Römischer Kayser, Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in *Germanien* Zu Hungarn, Böheimb, *Dalmatien*, *Croatien*, und *Sclavonien*, Ertzhörtzog Zu Osterreich, Hörtzog Zu Burgundt, Zu Brabantm Zu Teyr, Cärnten, Crain, Zu Lutzenburg, Ober- und Nieder Schleißien, Fürst Zu Schwaben, Marggraf des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs Zu Burgaw, Zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürster Graff HabsPurg, Zu Tÿroll, Zu Pfirde, Khÿburg, und Görtz, Landtgraff in Elßas, Herr auf der Windischen Marckht Zu Portenaw, und Zu Sallins, glorwürdigsten angedenckhens den Vier und Zwaÿntzigsten Tag des Monaths *Februarij*, nach Christi Vnsers Lieben Herren, und Seeligmachers GnadensReichen Geburth im Ein Tausent, Sechs Hundert, fümff und Zweÿntzigsten Jahr, mit wohl bedachten Mueth, guetem Rath, und Rechten Wißen Weÿ[land] Vnßerm auch in Gott kuehenden Anherrn, dem durchlechtig-hochgebornen Fürsten, und Herren, *Johann Vrichen*, Hörtzogen Zu Crumaw, Fürsten Zu Eggenberg und Grafen Zu AdlsPerg, Herren auf RadkersPurg, Ehrenhaußen, Traß, und Waldtstain, Rittern des guldenen *Velleris*, Röm[ischer] Kay[serlicher] M[ayestät] Würcklich geheimben Raths *Directori*, und dero J. Ö. Landen Geuollmächtigten Statthaltern, und Landtshaubtmann in Teyr, Crain [et cetera] sowohl auch Vnß, alß deßen Erben, und Nachkommen nit allein in die Ehr, und Würde der *Comitum Palatinorum*, Zugeeignet, gegleicht, und gesellet, wie nit weniger alle, und iede Privilegia, Gnad, Freÿheit, und Gerechtigkeit, Vortheil und Recht, gleich wie andere *Comites Palatini* haben, und sich derselben gebrauchen, ertheillet, sondern auß Röm[ischer] Kay[serlicher] May[estetischer] Macht, und Vollkomenheit, Vnter anderen auch dieße Kay[serliche] und Landtsfürst[liche] besondere Gnad gethan, Vollkom[m]ene Macht, und Gewalt gegeben, Mann, und WeibsPersonen, Edl, und Vnedl, die außerhalb der Heÿ[ligen] Ehe geboren, auß Waßfürlaÿ Verbottenen Vermischungen, sie erZeigt seÿen, Zu *legitimiren*, auch mit demselben ihrer *Macul*, und Vnehelichen Gebuerth halber Zu *dispensiren*, solche *Macul*, und Vermaillung gantz aufZuheben, und Zuuertilgen, abzuthuen, und Sie in die Ehe, und Würde des ehelichen Standts

Zu setzen, allermaßen nachfolgender Inhalt des Kay[serlichen] *Diplomatis* dießes alles in *formalibus* mehrers außweißet; Nemblichen der Vorhochzeinant Vnser Lieber Oheimb, und Fürst *Johann Vrich*, Fürst, und Herr Zu Crumaw, und Eggenberg, Graf Zu AdelsPerg, und seine Nachkommen, des Nahmens, und Haußes der Fürsten Zu Eggenberg [et cetera] wie obstehet, sollen, und mögen, auch Manns- und Frawen Persohnen, Edl und VnEdl (allein Fürsten, Grafen, und Freyherrn außgenom[m]en) Jung, und alt, die außershalb der Heÿ[ligen] Ehe geboren seiet, wie die Nahmen haben, *legitimiren*, und ehrlich machen, und mit denenselben ihrer *Macul* und Vermaillung, der Vnehrlichen Geburth halber, dispensiren, solche *macul*, und Vermaillung gantz auffheben, abthuen, und Vertilgen, und Sie in die Ehe, und Würde des ehelichen Standts setzen, und erheben, also daß denen, so, wie obstehet, Von ihnen geehrlighet, und *legitimiret*, solche ihr Vnehrliche Gebuerth, weder inner- noch außershalb gerichtts, noch sonst in keine andere Weib, Zu keiner Schmach, und Schandt fürgehalten, noch Sie deren in einigen händeln, od[er] Sachen entgelten, sondern für redlich gehalten, und Zu allen Ehren, Würden, ämbttern, Zumften, und Handtwerckhen, wie andere, so Von Vatter, und Muetter ehrlich geboren seint, angenom[m]en, und Zuegelassen werden, und derselben auch aller, und ieglicher Gnad, Freÿheit, Vortheil, Kecht, Gerechtigkeit, gueter Gewohnheit, mit Lehen, und ämbttern anzunehmen, Zu empfahen, Zu tragen, Lehen- und alle Gericht Zubesitz Vhrtheil Zu schöpfen, und Kecht Zusprechen, in allen, und ieglichen Ständen Sachen fähig, das alles empfänglich, und darZue tauglich, und guet, seint, auch ihrer Vätter, und Mütter, und Geschlecht Nahmen, Standt, Schildt, Helmb, und Cleÿnodt haben, und führen, sich auch deren Zu allen ehrlichen Sachen, nach ihren Willen, und Wohlgefallen gebrauchen, auch aller Erbschaft, es seÿe durch Testament, Letzten Willen, *Donation*, od[er] *ab intestato*, und in alle andere weege fähig seÿn, und das alles, und iedes, sambt und anders sich frewen, gebrauchen, und genüßen, darZue sollen und mögen solche *legitimirte* Persohnen allen, und Ieglichen, Geist- und Weldlichen durch Letzten Willen, geschäft, und in andere weeg auch *ab intestato* Zuuor ab, und Insonderheit Vättern und Müttern, und Befreündten ohne Mittl *Succediren*, und dieselben gleich alß ob Sie auß ehelichen Standt geboren, und aller *legaten* fähig, und empfänglich seÿen, Vnangesehen, und Vngehindert aller Kechts Satzungen, *Statuten*, Ordnung, gewonheiten, gebräuche, und Freÿheiten, so darwieder sein, und auf kommen möchten, denen Wir in diesem Fall gantzlichen *derogiret* haben wollen, doch denen anderen ehelichen Natürlichen Erben in ab- und aufsteigend[en] *Linien* derselben Geschlecht An ihren gebührenden Erbschaften, und *legitima* Vnschädlich. Sintemahlen nun Vor Vnß, alß ietzo Regirenden Hörtzogen Zu Crumaw, und Fürsten Zu Eggenberg, der Hannß Schweigl Glaßmacher auf der Halmbacher Hütten erschienen ist, und gehorsambist Vorgebracht, daß sein

Vatter Adam Schweigl mit der *Anna* Christlbäurin alß Mütter beede freye Persohnen unter den König[lichen] Waldt Hwozd gehörig, ihne außer der Ehe erZeiget; Nun aber Er gesonnen wäre ein Vnter Vnßerer Statt Winterberg bürger[lichen] Schosß gehöriges Höfe Zuerkaufen, iedoch ohne Vorgehender *Legitimation* sein Vorhaben nit werckhstellig machen, Viel weniger der Kauf in die Statt-Bürger einuerleibt werden könte, mit Vnterthänigster Bittem Wir gerueheten mit ihme gnädigst Zu *dispensiren*, und Von der angeborner *Macul*, und Vnehrlicher Geburth, Vmb damit Er, nebst seinen etwa künftig überkom[m]en mögenden {Kinder}, Zu allen ehrlichen Handtirung, Ämbttern, Geschäften, und Sachen fähig werden möchte, Zu reinigen.“

Als Einleitungswort für die Narratio der Urkunde D wurde die Subjunktion *dennach* [Z. 4] ausgewählt. Der Grund für die große Länge der Formel ist die einleitende Erläuterung des Erwerbens des *Comitum Platinorums* [z. B. Z. 10] – des s. g. Großen Palatinats – einer Sammlung von Rechten, mit denen die Befreiung von der unehelichen Herkunft möglich wurde. Auf Grund der Übersichtlichkeit dieser ausführlichen und langen Formel wurde die Narratio der Urkunde D den anderen Schriftstücken gegenüber in zwei Satzgefüge geteilt, die voneinander mit einem Punkt abgetrennt sind [Z. 24]. Dementsprechend ist auch die Stellung des finiten Verbs, das bei den Nebensätzen in der Regel an der letzten Stelle des Satzes zu finden ist. Im zweiten Satzgefüge ist dann abermals der Teil der *Petitio* ausgedrückt – in diesem Fall durch die Phrase *mit Vnterthänigster Bittem* [Z. 26]. Auf Grund der weiten Länge beider Satzgefüge bestehen diese aus einer ganzen Reihe der Nebensätze, die im Vergleich zu den vorherigen Urkunden A – C eine größere Diversität aufweisen: Es lassen sich in großer Zahl sowohl Subjekt- und Objektsätze als auch Attribut- und Adverbialsätze nachweisen. Im Rahmen der Adverbialsätze kommen dann vor allem die Kausalsätze vor. Die einzelnen Nebensätze sind voneinander mit Kommata abgetrennt. Auffällig ist die vielmalige Vertretung des Infinitivs mit *zu*.

URKUNDE E:

Die Urkunde E beschäftigt sich schließlich mit der Bewilligung des Baus einer neuen Mühle auf der bereits erwähnten Helmbacher Hütte bei Winterberg.

[Z. 4–6] „in Ansehung Verschiedener Von ihme beygebrachten Vhrsachen, gnädigst Verwilligen, in seiner Hütten Betzirckh auf dem dardurch fließenden Bächl einen Mühlgang, Jedoch dergestalten auf seine eigene Vnkosten Zuerbawen“

Die Narratio der Urkunde E verfließt nahezu mit der voranstehenden Inscriptio und wird mit Hilfe einer Infinitivkonstruktion mit *zu* zum Ausdruck gebracht. Dabei taucht hier das Verb *erbawen* [Z. 6] auf.

#### Fazit IV:

Die Narratio wird in den analysierten Texten überwiegend mit einer parataktischen Reihung von Objektsätzen ausgedrückt und wird in den einzelnen Urkunden unterschiedlich eingeleitet: In der Urkunde A handelt es sich um das Relativpronomen *waß*, in der Urkunde B geht es dann um die Subjunktion *wie daß*, welche ebenfalls in der Urkunde C zu beobachten ist. In der Urkunde D wurde der Teil der Narratio mit Hilfe der Subjunktion *dennach* eingeleitet. Eine Ausnahme bildet die Urkunde E, in der die Narratio in der Form einer Infinitivkonstruktion vorkommt.

Urkunde A: „**waß** gestaltdt für Unß, Unßere Liebe getrewe Vnderthanen vnd Meister des Erbahren Fleischhakher Handtwerckhs [...]“

Urkunde B: „**wie daß** Er Anno Ein taußent Sechs hundert Zwey und Siebenzig, anfänglich mit Einem seinem Freund [...]“

Urkunde C: „**wie daß** Sie in Verlofenen großen Kriegs Läufen [...]“

Urkunde D: „**dennach** der Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst, und Vnübermündlichste Fürst, [...]“

Urkunde E: „in Ansehung Verschiedener Von ihme beygebrachten Vhrsachen, gnädigst Verwilligen [...] einen Mühlgang [...] **Zuerbawen**, [...]“

Bis auf die Urkunde E lässt sich in den untersuchten Texten im Rahmen der Narratio auch die s. g. *Petitio* finden, womit die Bitte von Seiten des Adressaten ausgedrückt wird. In den Urkunden A bis D taucht diese mit Hilfe der Ausdrücke *fleißes bittend* (UrA), *mit gehorsambster Bitte* (UrB), *unterthänigst gebetten* (UrC) und *mit Vnterthänigster Bittem* (UrD) auf. Die Formel der Narratio wurde in den beobachteten Urkunden A, B, C und E mit einem einzigen Satzgefüge ausgedrückt; eine Ausnahme stellt dann schließlich die Urkunde D dar: In

dieser Urkunde wurde die Narratio wegen ihrer durch den Inhalt gegebenen Länge in zwei eigenständige Satzgefüge gegliedert. Beide Satzgefüge sind dann voneinander mit einem Punkt abgetrennt.

## 7. Dispositio

Die Formel der Dispositio, der rechtliche Kern einer Urkunde, nimmt in den analysierten Materialien im Vergleich zu den übrigen Urkundenformeln am Text den größten Anteil an; Eine Ausnahme stellt allerdings die Urkunde D dar, in welcher der Teil der Dispositio (18 %) kürzer als die voranstehende Narratio (68 %) ist. In Zahlen ausgedrückt kommt es bei der Dispositio zu folgender prozentualen Verteilung<sup>193</sup>: Urkunde A: 60 %; Urkunde B: 30 %; Urkunde C: 70 %; Urkunde D: 18 % und Urkunde E: 56 %.

### URKUNDE A:

Die Dispositio der Urkunde A zählt vierzehn einzelne Punkte auf, wobei bei jedem Punkt konkrete Rechte und Pflichten der Winterberger Fleischhauer-Zunft genannt werden.<sup>194</sup>

[Z. 9–36] „Zum Ersten Wan Einer In diesem Handtwercckh Meister zu werden begehrt, derselbe soll beuorhero seinen Geburthsbrieff, das Er von Ehrlichen Eltern gebohren, Wie In gleichen seinen Lehrbrieff, daß sein Handtwercckh redlich und Ehrlich Erlehrnet, vnd sonsten sich allenthalben aufrichtig vnd woll Verhalten, den Eltesten vnd anderen Meistern vorweißen, Vnd benebens alsobalden bey seiner aufnehmung in daß Handtwerccks Sechs Pfundt Wachs Erlegen. Zum Andern, die Meistern dießes Handtwercckhs haben vndereinander Zweien Zechmeister Jahrlichen Zu Erwöllen, die welche daß Amt ein gantzes Jahr auf sich tragen, vnd dem Magistrat der Statt Wintterberg einen Aydspflicht ablegen sollen, Das sie frürlich vnd aufrichtig in Ihrem berueff sich Verhalten, dem gantzen Handtwercckh mit guettem Exempl vorgehen, Daß Fleisch wie es gesezt wierdt Verkhauffen, vnd kheine vnbilligkheit niemahlen gestatten oder Vbersehen wollen Nach ablegung solchen Aydts seindt die andere Meister vnd Gesellen Schuldig Ihnen Vorgestellten Zechmeistern gehorsamb Zu Leisten, allen *Respect* Zu Erweißen vnd kheiner Vergeblichen oder Schädlichen vnnutzen reden weder in den Fleischpenkhen, noch in der Zunfft sich nit vnderstehen, bey straff Eines Pfundt Wachß Zum Dritten Ein Jeglicher Meister, Gesell oder LehrJung, welcher Ein Stukh Rindt in die Schlachtpankh bringt vnd

---

<sup>193</sup> Die prozentuellen Angaben wurden auf Grund der gesamten Anzahl von Wörtern der untersuchten Urkunden und deren konkreten Formeln ausgerechnet. Die erworbenen Werte wurden auf die ganzen Zahlen gerundet.

<sup>194</sup> Der letzte fünfzehnte Punkt der Urkunde ist nachfolgend der Formel Sanctio zuzuordnen.

solches zu schlachten willens ist, Soll dasselbe beuorhero denen Geschwornen Zechmeistern beßichtigen lassen, Und wan Es von Ihnen vor gerecht erkendht wierdt, Alß dan allererst Schlachten, vnd daß Fleisch wie Es gesezt worden Verkhauffen, Im fall aber solches Rindt vor Vnrecht Erkendht vnd ihme daß Es Zum Schlachten nit rechtfertig sey, geoffenbaret wurde vnd er daruber gleich wollen dasselbe Schlachten thette So solle solches Fleisch wegkh genohmen vnd Verbrendt der Verbrecher aber Zu erlegung in Vnßere Cam[m]er Fünff Schokh vnd dem StattRichter Zwey Böhmische Groschen Zur Straff angehalten werden, Zum Vierten Es soll auch khein Meister, Gesell oder LehrJung, weder groß noch klein Viech, anders wohe, alß in dem Khutlhoff schlachten bey Poenfall in Vnßere Cammer Fünfftzehen vnd dem Statrichter Fünff Böhmischer groschen, Zum Fünfften Das Fleisch soll allweg durch den StattRichter, vnd die Zwein Zechmeister gesezt werden Wan aber der StattRichter seiner anderwertigen Verrichtung nicht abkhomen vnd Einer von den Zechmeistern auch nit darbey sein khöndte, So wierdt in fahl der Rath, damit die Gemein befurdert werden möchte dem Einen Zechmeistern Züegelassen dasselbe Vermöge seiner Aydts oflicht Zusetzen Zum Sechsten Dahe Ein Zechmeister Sein Gesell oder LehrJung Einiges Rindt Zum Schlachten führen thette, So soll dasselbe beuorhero wegen eines Verdachts durch andere Zwey Meister besichtiget wie Ingleichen daß Fleisch Zusezen verordnet werden Zum Siebenden die Zech: auch andere Meister, Gesellen vnd LehrJungen, sollen mit dem Fleisch sauber Vmbgehen vnd die FleishPenkhen alwohe das Fleisch Verkauft wierdt Reinhalten, bey Straff Eines Pfundt Wachs In die Zunfft zu Verfallen. Zum Achten Ein Jedweder der bey Einem Meister daß Handtwerkh Lehrnen will soll beuorhero seinem Meistern daß sich Ehrlich vnd Redlich, Wie es Einem Ehrliebenden gebuhrt vnd woll anstehet halten, vnd bey Ihme außlehrnen will, gnuagsambe Caution Leisten, Vnd hernach wenigsten aug Zwey Jahr lang Zu Lehrnen aufgedingt werden, Wierdet sichs nun nachgehendts befinden, daß Er in Einem Jahr gnuagsamb im Handtwerkh erfahren ist vnd vor Einem Gesellen bestehen khan So mag derselbe Frey gesprochen werden, Soll aber In die Zunfft Ein Pfund Wachs Zuerlegen schuldig sein. Zum Neunten Nach deme die Burger vnd Inwohnere der Statt Winterberg, vnd Vorstatt alda, sich vnderstehen Rindt Viech vnd Khölber Zu Schlachten, vnd das Fleisch vnder einander Zu theilen vnd aber solches dem Fleischhakher Handtwerkh Zu grossen Schaden vnd Nachtheil gereichen fhurt, Alß wierdt dahero solches Hiemit In Crafft dießes gantzlichen eingestellt vnd Verbotten, der gestaldt, Daß hinfuro Niemandt mehr bey Poen Eines Schokh Böh[mischer] groschen in Vnsere Camer Zu uerfallen Vnd Verlust deß Fleisch, so den Armen Leuthen auß Zutheillen sein wierdt sich vnderstehen soll, einiges Rindt Viech oder Kölber Zu Schaden dem Fleischhakher Handtwerkh zu kaufen, vnd vmb dasselbe mit der Nachbarschaft zu theillen, Dahe aber Jemandt benöttiget

wurde Zu seiner Eigenen Hauß Notturfft da Er arbeiter, oder aber ein hochzeitlichen tag hielte Ein Rindt oder mehr Zu haben, Solches wierdt demselben erfhauffen, Wie ingleichen allen den Iehnigen, die welche Einiges Rindt selbsten Zu Hauß auferzogen, Schlachten zu lassen gestattet, Jedoch daß gleich wollen kheiner daß Fleisch anders wohin nit Verkaufte Sondern bloß wie angezogen, zu seiner Eigenen Hauß naturfft dasselbe brauche, Wideriges fahlß so sich Einer hierwider Vergreifen wurde, Soll Ebener massen nach Erkhandtnus gestrafft werden. Zum Zehenden Vorbemeldte Zech: vnd andere Meister sollen kheinen Wanderten Gesellen vor einen Meister in die Zunfft auf vnd annehmen, Er obligirte sich dan bey Verliehrung des Handtwercchs alda In der Statt Wintterberg vnder Ihnen Zu wohnen vnd sich sesshafft Zu machen. Zum Eilfften Allerhandt Rindt: Khalb, vnd Schotzenfleisch (ausser der Jungen Lamel, Küezel vnd Schweinen Fleisch) soll nit anders alß nach dem Gewicht verkhaufft werden. Zum Zwelfften Betreffendt das Gewicht womit das Fleisch abgewogen wierdt, dasselbe soll durch den Magistrat vnd StattRichter gezeichnet sein, vnd wegen besserer Ordnung Zu Zeitten besichtigt vnd Vifitirt werden, Vnd dahe sich befinden möchte daß Jemandt mit einigen betrug vmbgehen oder ein anderes gewicht brauchen thette, deren Jedweder soll in Verhaft genohmen vnd nach Erkhandtnus abgestrafft werden. Zum Dreizehenden Denen Meister Söhnen, ob Sie schon erwachsen vnd im Handtwercch erfahren sein, soll Zeith Lebens Ihrer Vätter anderer gestaldt daß Handtwercch In Zweyten Fleischpenckhen Zu treiben, nit Zuegelassen werden, Sie wehren dan Verheirath, vnd hetten sich mit den anderen Meistern in allem Verglichen, Dahe sich aber Züetruffe , Daß ein Zech: oder anderer Meister dießes Handtwercchs mit Todt abgienge, vnd nach Ihme Weib vnd Khinder hinderliesse, Vnd daß die Wittib einen Gesellen oder LehrJungen hette, So khan sie daß Handtwercch fortreiben vnd geniessen, Deßgleichen ist auch Zugestatten, Wan vnder denen hinderlassenen Waißen Ein Sohn Verhanden wehre, Vnd daß Handtwercch Lehrnen wolte, daß Es bey dem Gesellen Lehrnen khan, Wofern aber die Wittib oder Tochter den Standt verckheren, vnd sich mit Einem andern Handtwercchs man Verheyratten thette Soll des Fleischhaker Handtwercchs guitirt sein, Zum Viertzehenden Die Meister Söhne vnd Töchter, welche von Ihren Eltern Ehrlich gebohren vnd Verweist sein, Haben Zu diesem Handtwercch nach gedachten Ihren Eltern Volliges Recht vnd Zuetritt, Vnd obgleich ein solcher Meister Sohn Eine Ehrliche Jungfraw oder Wittib auß Einem andern Handtwercch hewrathen wurde, So soll Er doch gegen alsobaldiger Erlegung Zehen Schokh meiß in die Zunfft an: vnd aufgenommen werden, aber aller Erst In der Fasten am Santag Judica, vnd nit Eher, Wan aber Ein Frembter vnd auch Einheimischer, Welcher nit eines Meisters Sohn wehre, bey dießer Zunfft Meister werden wolte, derselbe wierdt Es anderer gestalt nit geniessen khönen Er hette

dan, benebens aufzeigung genuesamber Zeügnus seiner Ehrlichen Geburth, Außlehrnen: vnd woll Verhaltens halber Eines Meisters Tochter, oder aber hinderlassene Wittib dießes Handtwercks geheyrath, Vnd dan in die Zunfft Zwanzig Schokh Meiß Erlegt, vnd dadurch also daß Recht Zu dem Handtwerckh Erlangt.“

Die Dispositio der Urkunde A besteht aus vierzehn Punkten, wobei jeder von diesen durch eine entsprechende Ordinalzahl zum Ausdruck gebracht wird. Das Zahlwort ist in der Regel mit der Kontraktion der Präposition *zu* und dem bestimmten Artikel für Mask. / Neutr. im Dativ verbunden. Auf dieselbe Art und Weise ist auch die ganze Formel der Dispositio eingeleitet, nämlich *Zum Ersten* [Z. 9]. Im Originaltext der Urkunde werden dann diese Punktebezeichnungen auf Grund der Übersichtlichkeit fett geschrieben. Aus der syntaktischen Sicht her scheinen die einzelnen Punkte ausgerahmt zu sein – sie sind mit keinem Punkt oder Strich beendet, doch leiten einen neuen Satz ein, der in allen Fällen mit einem großen Buchstaben beginnt, z. B.: „**Zum Ersten** Wan Einer In diesem Handtwerckh Meister zu werden begehrt“ [Z. 9–10]. Eine Ausnahme bildet jedoch der Punkt Nr. 2, bei dem nicht die Ordinalzahl *zweite*, sondern das indefinite Zahladjektiv *andere* erscheint, nämlich *Zum Andern* – hier wird das indefinite Zahladjektiv von dem nachstehenden Satz mit einem Komma abgetrennt, wobei der folgende Satz mit einem kleinem Buchstaben eingeleitet wird: „**Zum Andern**, die Meistern dießes Handtwerckhs haben vndereinander Zweien Zechmeister Jahrlichen Zu Erwöllen“ [Z. 11]. Die Satzgefüge, die den einzelnen Punktebezeichnungen nachfolgen, sind unterschiedlich eingeleitet, und zwar abwechselnd entweder mit einem Haupt- oder einem Nebensatz. Die Stellung des finiten Verbs entspricht im Rahmen der Dispositio dem Typ des konkreten Satzes – bei einem Hauptsatz befindet sich das Verbum Finitum in der Regel an zweiter Stelle, bei einem untergeordneten Nebensatz steht es wie üblich an letzter Stelle des Satzes. Die untergeordneten Nebensätze werden dann meistens mit den Wörtern des Typs *wan*, *wie*, *welcher* usw. eingeleitet. Die Art der Stellung des finiten Verbs ist ebenfalls bei allen anderen untersuchten Urkunden zu finden.

URKUNDE B:

In Urkunde B werden dem Glashüttenmeister Michael Müllner<sup>195</sup> und seiner Familie besondere Rechte und Privilegien beurkundet, wobei auch der Würdigung dieses Meisters von Seiten des Fürsten nicht vergessen wird.

[Z. 12–19] „Wann Wir dann obbenanten Glaßhütten Meisters, Michael Mülners Vnß berühmte Glaß Kunst Erfahrung betrachtet, und Vnß anbey die g[nä]digste Hoffnung für gestallt haben, daß die Glaßmacherey durch seine Embsigkeit im[m]er ie läng[er], und beßer (wie es dann auch bereits, dem Vernehmen nach, o[der] Anfang hierZur gemacht worden) in schwung gebracht, die frembde Handelß Leüth, heranlockhet, Vnter andern auch Vnser Nutz hierdurch befürdet werde, absonderlich aber g[nä]digst gewölt, damit Er sambt seinen Erben, und Nachkom[m]en, ins künftig nicht allein den Vns gebührlichen Grund-Vnd Waldt- Zinß desto leichter weichen Vnd Zu rechter Zeit abführen, sondern auch in seiner Nahrung umb souiel füeglicher aufnehmen, und die Glaßhütten in einen gueten Beständigen Gang bring könte. Alß haben Wir solch sein Vnterthänig-gehorlstes Bitten ihme nicht Verweigern, sondern hierein mit wohlbedachten Mueth, und rechten Wißen, gnädigst Verwilligen, und derselben wohl aiquirirte Freyheit, sambt seinem Weib, und Kindern hirmit bestättig, und *confirmiren*, auch seine Gesellen, und Aschenbren[n]er, mit ihren Weibern, und Kindern, die auß dem Reich, und anderstwow, alß freye Leüthe, Zu ihm in die arbeit Kom[m]en, und Vnß mit keiner Vnterthänigkeit Zuegethan steint, dieser bestättigung, und *confirmation*, genüßen laßen wollen;“

In der Urkunde B wurde der Teil der Dispositio mit der Phrase *Wann Wir dann* [Z. 12] eingeleitet, in deren Rahmen das Pluralis Majestatis als Personalpronomen *Wir* auftaucht. Das Tempus des vorkommenden Satzes, welcher mit dieser Phrase eingeleitet wurde, entspricht dem Perfekt mit dem Hilfsverb *haben*. Die Formel der Dispositio der Urkunde B wurde mit einem Strichpunkt abgeschlossen. Die vorkommenden Nebensätze werden im Rahmen der Hypotaxe voneinander mit einem Komma abgetrennt; bei einem der Nebensätze kommen

---

<sup>195</sup> Es ist zu erwähnen, dass die Eigennamen des Glasmeisters Müllner und seiner Hütte in dem analysierten Material in verschiedenen modifizierten Formen vorkommen: Anstatt des Namens *Müllner*, welcher in den Urkunden B und E auftaucht, wird in der Urkunde C der Eigenname *Miller* genannt. Gemeinsam mit dem Namen dieses Glasmeisters variiert in den untersuchten Texten ebenfalls der Name seiner Hütte – während in der Urkunde C die Bezeichnung *Holmbacher Hütte* zu finden ist (welche für die Fach- und Regionalliteratur des Winterberger Gebietes gewöhnlich ist), wird diese in den Urkunden B und D als *Halmbacher Hütte* genannt.

ebenfalls anstatt der Kommata die Klammern vor: „*und beßer (wie es dann auch bereits, dem Vernehmen nach, o[der] Anfang hierZur gemacht worden) in schwung gebracht*“ [Z. 13–14].

URKUNDE C:

Zum Schwerpunkt der Dispositio in Urkunde C wurde wieder eine Bestätigung und Konkretisierung bestehender Rechte und Pflichten der böhmerwaldischen Glasmeister. Es handelt sich namentlich um folgende Hütten: die *Holmbacher Hütte* [Z. 13], die *Spieglhütte ob dem dorf Wuldaw* [Z. 14], die *Bettelhütte auf Thomaß* [Z. 16], die *Roferl Bettlhütte* [Z. 17], die *Schereßawer Bettlhütte* [Z. 18], die *Hütte Korckhuß* [Z. 19], die *Hütte Geörg Hertzigs* [Z. 20] und das Gut von *Thomaß Pauer* [Z. 22].

[Z. 7–28] „Wann Wir dann Von Vnßeren Beambtten Verläßlichen Bericht eingezogen, und sich befunden, daß ermelte Hüttenmeister Von Vnerdenklichen Jahren her des Todenfahls, wie auch der Kobotten, und Meýrhofdiensts befreýet geweßen, und dermahlen noch ersterZelte Freýheiten würcklich genüßen, Wir auch benebst betrachtet dem Nutz und Fromen, so durch die Hütten- und Glaß Arbeit Vnß mit dem Bierschanckh, und in anderweeg entPringet. Als haben Wir Ihnen *Supplicanten* dieß Falls nicht auß handen gehen, noch ihre Bitte abschlagen: Sondern mit wohlbedachten Rath und Rechten Wißen hierin gnädigst Verwilligen, und Sie sammentliche Hüttenmeister, ihre Erben, und Nachkommende *Possessores* der Hütten, beý ihren Vorigen *Privilegijs*, und *Exemption* des Toden Fahls, wie auch der Kobotten, und Meýrhofs Dienst ungeKränckht gelaßen, und mithin auf alle künftige Zeiten bestättigen wollen, bekräftigen, und geben ihnen solche auch Vor Vnß, Vnßere Erben, und Nachkom[m]en der gestaltet, daß Sie mit ihren Weibern und Kindern in übrigen gleichwohl, außser des Michael Millers auf der Holmbacher Hütten, der Ein Freýgeborne Persohn, und mit gedachter seiner Hütten absonderlich *privilegiret* ist, Zu Vnßerer Herrschaft Winterberg unterthänig Verbleiben, und in Vnßer Rändt ambt jährlich hinführo Von dem Spieglhütten ob dem dorf Wuldaw, sambt denen dermahl darzur gehörigen Gründen, und Caluppen, anstatt der bißher gereichten Neun Gulden, Zehen Kreützer, der mithin des Schattaweer Jägers *Revier* Zum Aschenbrennen Zuegeeignet wirdt, Grundt und Walt Zinß dreýßig Gulden, Von der Bettlhütten auf Thomaß anstatt Eines Gulden, Zehen Kreützer, so Er Vorher geben, Grundt Zinß Zwölf Gulden, Von der Calupe, Welche der Andreaß Glaßer daruon erkaufft, absonderlich dreý Gulden, dreýßig Kreützer, Verer Von der Roferl Bettlhütten, anstatt der dreý und Zweýnzig Kräützer dreý pfening Fünf Gulden, Von der Schereßawer Bettlhütten Fünf Gulden, dreý Kreützer, dreý

pfening, so dem Von dießen erstbenenten dreÿ Bettlhütten, denen miteinander des bey S. *Adalberti*, und Borckhenhof Jägers *Revier* Zum Aschenbrennen, Craft dieß außgewißen wirdt, Waldt Zinß Zusamben dreÿßig Gulden, und Von der Korckhuß Hütten Grundt Zinß, Zehen Gulden, dreÿßig Kreützer, Ingleichen Von des Geörg Hertzigs Hütten, und Zuegehörung bey Wuldau Grundt Zinß Zehen Gulden, welche Beede der Zeit kein Glaß werckh treiben, also kein Waldt Zinß auch, so lang Sie nicht arhaiten, wann Sie aber ins künfftig wieder arhaiten Würden einen *proportionirten* Zinß Von Aschenbrennen Zugeben haben, und letztlichen Von Thomaßen Paueren, und seinen Nachkom[m]en, so Zwahr keine Hütten Gerechtigkeit hat, iedoch die Freÿheiten mit denen andern Hüttenmeistern genüeset, Vor solche anstatt der Vormahls gegebenen Vier Gulden, Sechs und Viertzig Kräützer, dreÿ pfening, künfftig Sieben Gulden, dreÿßig Kreützer, und also in allen Ein Hundert, dreÿtzehen Gulden dreÿ und dreÿßig Kreützer, dreÿ Pfening bezalt, und iedes Jahr besonders richtig abgeföhret werden sollen dabey auch dießes außdrückhlich Vorgesehen wirdt, daß Vor augeregte Hüttenmaister, und ihre Nachkom[m]en Von nun an weiter bey ihren Hütten, und in Vnßeren Wäldern keine neue Gereütter, Weißen od[er] Waiden, ohne absonderliche obrigKeitliche Bewilligung Zumachen, od[er] ihnen ZueZueigeren, noch ihre Gründe Zuerweitern, nicht befüegt, iedoch auf selbigen, so Sie dermahlen besitz, und Zu denen Hütten gehören, die Vnßer Hauptman, umb künfftiger beßerer Richtigkeit Willen, ordentlich beschreiben, und begräntz wirdt, Calupen, und was sonst Zu Verbeßerung Ihrer Würthschaft dienstlich, od[er] Nützlich sein möchte, Zubawen: und Zu weiten berechtiget sein sollen.“

Die Dispositio der Urkunde C ist ähnlich wie dieselbe Formel der Urkunde B aufgebaut; es handelt sich um eine Verbindung mehrerer Nebensätze (die voneinander mit einem Komma abgetrennt wurden), wobei am Anfang der Dispositio wieder dieselbe Phrase *Wann Wir dann* [Z. 7] zu finden ist. Die Zeitform des einleitenden Satzes kommt ebenfalls in Perfekt vor; in diesem Falle allerdings um das Hilfsverb reduziert. Die Formel wird mit einem Punkt abgeschlossen.

URKUNDE D:

In Urkunde D beschäftigt sich die Dispositio mit den konkreten Beispielen für die Legitimierung der unehelichen Geburt Hannß Schweigls.

[Z. 28–34] „Alß haben Wir mit Vorgehabten Zeitigen Rath, und Rechten und Wißen, in Craft der besagten Vnßers Hochgeehrten Anherrens G[nädigst] see[ligen] Gedächtniß, Herren

Johann Vlrichen, Hörtzogen Zu Crumaw, und Fürsten Zu Eggenberg ertheilten: Vnd hernach auf Vnß Erblich gediegenen Gewalts, und kay[serliche] Freyheiten in der allerbesten Formb, und beständigen Weiß, so es im[m]er Craft haben soll, und mag, Ihne Hannß Schweigl *legitimirt*, und ehrlich gemacht, und mit ihme seiner Vnehrlichen Geburth halber *dispensiret*, solche *macul*, und Vermaillung gantz auffgehabt, Vertilget, und abgethan, und Ihne in die Ehe, und Würde des ehrlichen Standts gesetzt, und erhebet. Thuen auch solches Hiemit, und in Craft dießes Briefs, also, und der gestalten: daß weder Ihn Hannß Schweigl, noch seinen Kindern weder in noch außerhalb des Gerichts, noch sonsten in einigerley Weiß Zu keiner Schmach, Schandt, Veracht od[er] Verkleinerung, und Vorwurf Vorgehalten, noch Er derselben in einigen Standt, Handlung od[er] Sachen in geringisten nichts entgelten, sondern an allen orthen, und Enden für ehrlich gehalten, gesprochen, erkennt, und wie andere, so Von Vatter, und Muetter ehrlich geboren seint, angenom[m]en, und Zuegelaßen, auch aller Erbschaften, *legaten*, und Vermächtnußen, es seye durch *testament*, Letzten Willen, *Donation*, od[er] *ab intestato*, und in alle andere weeg, nach außweiß der Kechten, und Landts Gewohnheiten fähig seyn, und sich deßen allen frewen, gebrauchen und genüeßen solle, und möge, Von allermänniglichen Vngehindert;“

Die Dispositio der Urkunde D wird durch die Phrase *Alß haben Wir [...] ertheilten* [Z. 28–29] zum Ausdruck gebracht. Der Einleitungssatz kommt abermals in Perfekt vor, wobei das Hilfsverb *haben* bereits im Rahmen der oben erwähnten Phrase eingebaut ist. Die Dispositio wird mit einem Strichpunkt abgeschlossen; die einzelnen im Satzgefüge eingebauten Nebensätze werden voneinander mit einem Komma abgetrennt.

URKUNDE E:

Die Dispositio der Urkunde E gibt mit drei Punkten an, unter welchen gewissen Bedingungen an der Hütte Michael Müllners eine neue Mühle gebaut werden darf. Im Kontext mit der neuen Mühle am Helmbach wird hier ebenfalls die schon bestehende *Winterberger Obermühl* [z. B. Z. 7] erwähnt.

[Z. 6–15] „daß Er fürs Erste Von derselben anstatt des dem Müllner in Vnßer Winterberger Obermühl, alwohin derselbe mit dem Malter angewißen ist, gegebenen Mauth-Khorns, in Vnser dastelbstiges Rändtambtt jährlichen Zwelf gulden Zinßerleg: dar gegen dem Müllner an seinem Bestandt so Viel abgeschrieben werden. Fürs anderte Bey Verlust dießer Begnadung, auß denen

beeden Dörfern Freyung, und Clösterle Niemanden mit dem Mahlwerckh befördern, sondern dieße Mühl einzig und allein Vor sich, und die auf der Hütten Verbleibende Glaser Geseellen, und Innleüth gebrauchen; nicht weniger, fürs dritte, Wann entweders weg der dürren: od[er] großen Winters Zeit, auß mangl des Waßers, auf besagten seinen Mühlgang nit mahlen möchte, auf solchem Fall, sein Getraidt in Keine andere, alß die eingangs gedachte Winterberger Obermühl Zu Vermahlen führen, Vnd da Viertens über Küertz, od[er] Lang Er, od[er] deßen *Successores* Besagte Mühl Verkaufen wolten, selbige Vor allen andern Vnß antragen sollen.“

Die Struktur der Dispositio der Urkunde E bildet die Aufzählung dreier Punkte: Die Punkte Nr. 1 [Z. 7] und 3 [Z. 12] werden mit einer entsprechenden Ordinalzahl ausgedrückt, der Punkt Nr. 2 kommt in Form eines unbestimmten Zahladjektivs *anderte* [Z. 9] vor. Es ist anzumerken, dass diese in Verbindung mit der Kontraktion der Präposition *für* und des bestimmten Artikels für Neutr. im Akkusativ auftauchen. Dieselbe Art und Weise wird auch die Einleitungsphrase der ganzen Dispositio der Urkunde E benutzt, nämlich *daß Er fürs Erste* [Z. 6–7]. Der nachgestellte Satz wurde nach jeder der drei Punktbezeichnungen mit einem großen Buchstaben begonnen; bei der dritten Punktebezeichnung kommt dem Satz noch ein Komma vor.

#### Fazit V:

Die Einbettung der Dispositio an die Naratio ist in den vorliegenden Urkunden nicht einheitlich. In den Urkunden A und E beginnt die Dispositio mit der Erwähnung des ersten Punktes, dem später eine Aufzählung der weiteren Punkte nachfolgt. An dieser Stelle ist allerdings zu erwähnen, dass in Urkunde A die Verbindung eines Zahlwortes oder eines unbestimmten Zahladjektivs mit der Präposition *zu* + Dativ vorkommt, wobei aber in Urkunde E stattdessen die Präposition *für* + Akkusativ auftaucht. Sowohl in Urkunde A als auch in Urkunde E fängt dabei die Dispositio in der Mitte eines Nebensatzes an. Eine Analogie ist gleichfalls bei den Texten B und C zu sehen: Die Dispositio dieser Urkunden beginnt in beiden Fällen mit einem neuen Satz, wobei dieser mit denselben Worten *Wann Wir dann* eingeleitet wird. Bei der Urkunde D beginnt dann die Formel der Dispositio mit einem vorangestellten Nebensatz, in dem die Verbindung der Partikel *alß* mit dem Verb *ertheilten* in seiner Perfektform zu finden ist. Dieses Tempus lässt sich ebenfalls in den Schriftstücken B und C beobachten.

Urkunde A: „[...] **Zum Ersten** Wan Einer In diesem Handtwerckh Meister zu werden begehrt, [...]“

Urkunde B: „**Wann Wir dann** obbenanten Glaßhütten Meisters, Michael Mülners Vnß berühmte Glaß Kunst Erfahrungheit betrachtet, [...]“

Urkunde C: „**Wann Wir dann** Von Vnßeren Beambtten Verläßlichen Bericht eingezogen, [...]“

Urkunde D: „**Alß haben** Wir mit Vorgehabten Zeitigen Rath, und Rechten und Wißen, in Craft [...] **ertheilten** [...]“

Urkunde E: „[...] **daß Er fürs Erste** Von derselben anstatt des dem Müllner in Vnßer Winterberger Obermühl, [...]“

## 8. Sanctio

Die Subformel der Belohnung (*Benedictio*) oder Strafandrohung (*Kominatio*) wird in einer Urkunde durch die Sanctio gesichert, welche allerdings nicht in allen beobachteten Urkunden vorkommt – Anhand der Texte lässt sich diese Formel nur in den Urkunden A, B und D finden. Die übrigen Urkunden C und E erwähnen die Sanctio nicht.

### URKUNDE A:

In dem Text A wird der Sanctio der letzte von insgesamt fünfzehn Punkten der Urkunde gewidmet, in dem die Strafe für die Verletzung der Winterberger Fleischhauer-Zunft-Ordnung ausführlich behandelt wird, darunter die Geldstrafe in der Höhe von *Fünffvnd Zweintzig Schokh Meiß* [Z. 38]. Schließlich werden durch diesen Punkt alle vierzehn vorherigen Artikel in Geltung gesetzt.

[Z. 36–47] „Zum Fünffzehenden Wierdt von gesambten Handtwerckh der Fleischhakher in Vnserer Statt Winterberg Elagendtlichen angebracht, Waß massen die Vawers Leuthe, auß denen Dorff schafften sich bisweilen Vnderstehen thuen, Rindt Viech Zu Schlachten vnd daß Fleisch heimblicher weiße in die Statt Zu tragen, Zu Verkhauffen, Vnd dar durch dem Handtwerckh in Ihrer Handtierung merckhlichen Eintrag Zu thuen Wie Ingleichen Vnsere Camer gefollen Zu Schmellern, Weillen aber solches der Löb[lichen] Ordnung gantz Zu wider lauffet, vnd kheines wecgs Zugestatten ist. Alß wierdt solcher Vnfueg hiemit dießes Ernstlichen

Eingesteldt vnd gantzlichen Verbotten bey Pöen Fünff vnd Zweintzig Schokh Meiß, die Ein Jedtweder so offt Er sich hierwider freuentlichen Vergreifen: vnd Erfunden würde, In Vnsere Camer Vnfehlbar Zu erlegen, Schuldig sein, Vnd darzue vnnachlessig angehalten werden soll. Wan Wir dan Wahr genohmen betrachtet, vnd Erkhendt haben, daß dieße Articulen Vorderift Zu schuldiger beforder: vnd mehrung der Ehre Gottes aufnehmen des Ehrsamten Handtwercchs auch Gemeiner Statt Wintterberg bessern Nutzen gereichen, vnd sonsten kheine Vnbellichkeiten in sich halten. Als haben Wir Ihnen auf Ihr Vnderthönigstes anlangen vnd Bitten obbemeldte Handtwercchs Ordnung, Nit allein mit Gnaden Zu Verwilligen: Sondern auch solche nach allen derselben Inhalt, Wie vorbeschriben, Zu beCrefftigen, Zu Renowiren, vnd von Neüem Zu Verleihen khein bedenken gehabt, Thuen auch hiermit in Crafft dießes Brieffs mit Vnßeren guetten wissen, Vnd Wolbedachten Rath Vnßerer Lieben Getrewen, Auß Obrigkeitlichen macht vnd Gewalt von tragender Gerhabschafft wegen, alle obgeschriebene Articulen in allen Puncten vnd *Clausulen* gnedigst *Approbiren* be<c>Crefftigen *Confirmiren* vnd Verleihen, Der gestalt, Daß sie Jetzige vnd Khünftige Meister, vnd gesambtes Handtwercch dießer Fleischhackher Zunfft, sich derselben freüen, gebrauchen, darnach sich richten vnd *Reguliren* sollen khönen, vnd mögen, nach gebrauch vnd gewohnheit der Handtwerccker. Verbieten hierauf Vnsern Burgermeister Rath vnd Richter Vnßerer Statt Wintterberg Hiemit gnedigst vnd Ernstlichen, Vber dieße von Vnß oft angerurten Fleischhakher Handtwercch, auß gnaden ertheilte, Verneüert vnd *Confirmirte* Articulen in allen fürfallenheiten Schuldigen Schutz vnd Schirm Zu halten Vnd dabey richtigkhlichen Verbleiben Zu lassen. Jedoch wollen Wier auc hiemit daß dieße von Neüem Verlichene *Aprobirt*: vnd *Confirmirte* Handtwercchs Articulen, Niemanden vnd Sonderlichen denen Stötten oder Märckhten sambt deren Zuegehörungen so mit Ihnen nit einVerleibt sein, Vnd vor sich selbstn Ihre aufgerichte Zunfft Ordnungen haben Zu kheinem Schaden, Praeiudiz vnd nachtheil nit gereichen sollen. Letzlichen aber Nehmen Wir Vnß noch dießes beuor, Daß Wofern Aber Kurtz oder Lang ein Mangel durch diß bey Vnszeren Herrschaft: oder Statt Wintterberg Entstehen möchte, vnd sonsten Wir oder Vnßere Liebe Söhnen deren Erben vnd Nachkommen in einem vnd andern genedigst *Disponiren* vnd dieße Articulen vnd Puncten mehrren: oder Mündern wolten, Alß dan solches vnd Was in diesem Brieff Zu Verbessern wehre, Darzue vnd abzuthuen macht haben soll ohne gefehrte.“

Die Sanctio wird in Urkunde A mit Hilfe der Erwähnung des fünfzehnten Punktes der des Schriftstücks eingeleitet. Diese kommt im Rahmen einer passivischen Konstruktion mit *werden* in der 3. Person Singular vor. Der eventuelle Verstoß gegen die voranstehenden Artikel wird

mit einem Konditionalsatz ausgedrückt, der durch die analytische Form des Konjunktivs II geäußert wird. Bei der Bemessung der Strafe wurde dann nachfolgend des Verbs *erlegen* mit *Zu* benutzt, das in Verbindung mit dem Modalverb *sollen* in der 3. Person Singular steht.

#### URKUNDE B:

Für die Sanctio in der Form einer Belohnung lässt sich auch ein Textabschnitt der Urkunde B halten, in welchem dem Glashüttenmeister Michael Müllner, seiner Familie und Nachkommen Sonderrechte zugesprochen und deren Befreiung von der Obrigkeit endgültig bestätigt wird.

[Z. 19–23] „thuen solches auch in Crafft dießes bestättigen, und *confirmiren*, also und dergestalten, daß mehrmahl ermanter Hüttenmeister Michael Müllner seine Erben, und Nachkom[m]en solche Glaßhütten über Küertz, oder Lang, nach ihrem belieben, jedoch mit Vnserem, alß Grund obrigkeit, Vnserer Erben, und Nachkom[m]en, od[er] künftig Hauptleüth Zu Winterberg wißen, wie Zumb Zuuerkauffen, Vnd alß freye Niemanden mit Vnterthänigkeit behoffe Leüth ohne eintzige Hinderung, alwohin es ihnen am besten gefallen, und bedumkhen wierdt, Zuziehen, nicht mind auch, wie oberwent, seine Gesellen, und Aschenbrenner, sambt ihren Weibern, und Kindern sich, wohe es ihnen belieben möchte, wegzubegeben, befuegt sein sollen.“

In der Urkunde B beginnt die Sanctio mit der Phrase *thuen solches auch in Crafft dießes bestättigen, und confirmiren, also und dergestalten* [...] [Z. 19–20]. Es wird mit einem hypotaktischen Satzgefüge fortgefahren, das anfänglich mit der Subjunktion *daß* [Z. 20] eingeleitet wird. Abermals taucht hier das Modalverb *sollen* auf – dieses Mal im Rahmen der Zustandspassivkonstruktion *befuegt sein sollen* [Z. 23].

#### URKUNDE D:

Im Rahmen der Sanctio der Urkunde D wird im Falle der Verletzung der neu erworbenen vollwertigen Rechte Meister Hannß Schweigl dem Schädiger die Geldstrafe in Höhe von *fümffzig Marckh Cöttiges Goldt* [Z. 35–36] festgesetzt.

[Z. 6–15] „Würdte sich aber Iemandt Vnterstehen, hierwied[er] freuentlich Zu Handten, Ihme Hannßen Schweigl seiner Vnehrlichen Geburth halber, etwaß VorZurupfen, od[er] destweg Von ehrlich- und redlichen handlungen, Ämbttern, Zumften, Gesellschaften, Verächtlich auß

Zuschließen, od[er] Ihme sonsten mit Vorwerf- oder Verkleinerung anZutasten, der, od[er] dieselbe sollen Craft Vnsers destwegen habenden kay[serlichen] *Privilegy* umb fünfftzig Marckh Cöttiges Goldt abgestraft, und daruon die Helfte dem Kay[serlichen] oder Landtsfürst[lichen] *Fisco*, die andere Helfte aber dem beleydigten eingehändigt werden, gnädigst, und ohne gefährde.“

Die Sanctio der Urkunde D wird ähnlich wie im Text A durch einen Konditionalsatz mit einem analytischen Konjunktiv II zum Ausdruck gebracht: *Würdte sich aber Iemandt Vnterstehen, hierwied[er] freuentlich Zu Handten [...]*. Für die Äußerung der Strafandrohung dient dann schließlich eine Form des Vorgangspassivs, die wiederholt wie in allen oben erwähnten Urkunden mit Hilfe des Modalverbs *sollen* gebildet ist. In diesem Fall wird das Modalverb *sollen* mit dem Vollverb *abstrafen* verbunden: [...] *der, od[er] dieselbe sollen [...] umb fünfftzig Marckh Cöttiges Goldt abgestraft [...] werden, [...]*.

#### Fazit VI:

Die Sanctio wird in den Urkunden A, B und D auf unterschiedliche Art und Weise ausgedrückt, ähnlich wie auch deren Einleitung: In Urkunde A handelt es sich um die Erwähnung des letzten von fünfzehn Punkten. In der Urkunde B geht es um die Phrase *thuen solches auch in Crafft dießes bestättigen, und confirmiren, also und dergestalten, daß*; bei der Urkunde D lässt sich schließlich ein Konditionalsatz beobachten. Gemeinsam ist allen Urkunden A, B und D, dass im Rahmen ihrer Sanctio-Formel das Modalverb *sollen* auftaucht. Die Ausdrücke, mit denen die Drohung bzw. die Belohnung geäußert wird, sind die Verben *erlegen* (UrA), *befuegen* (UrB) und *abstrafen* (UrD). In der Urkunde A geht es um eine Verbindung des Infinitivs I mit zu, in den Urkunden B und D handelt es sich dabei um die Formen des Partizips II.

Urkunde A: „**Zum Fünffzehenden Wierdt** von gesambten Handtwerckh der Fleischhakher in Vnserer Statt Winterberg Elagendtlichen **angebracht** [...] Alß wierdt solcher Vnfueg hiemit dießes Ernstlichen Eingesteldt vnd gantzlichen Verbotten bey Pöen Fünff vnd Zweintzig Schokh Meiß, die **Ein Jedtweder so oft Er sich hierwider freuentlichen Vergreifen: vnd Erfunden würde**, In Vnsere Camer Vnfehlbar **Zu erlegen**, Schuldig sein, Vnd darzue vnnachlessig angehalten werden **soll**.“

Urkunde B: „**thuen solches auch in Crafft dießes bestättigen, und confirmiren, also und dergestalten, daß** mehrmahl ermanter Hüttenmeister Michael Müllner seine Erben [...] alß

freÿe Niemanden mit Vnterthänigkeit behoffe Leüth ohne eintzige Hinderung, alwohin es ihnen am besten gefallen, und bedumkhen wierdt, Zuziehen [...] wohe es ihnen belieben möchte, wegzubegeben, **befuegt sein sollen.**“

Urkunde D: „**Würdte sich aber Iemandt Vnterstehen**, hierwied[er] freuentlich Zu Handten, Ihme Hannßen Schweigl seiner Vnehrlichen Geburth halber, etwaß VorZurupfen [...] dieselbe **sollen** Craft Vnsers destwegen habenden kay[serlichen] *Privilegÿ* umb fümfftzig Marckh Cöttiges Goldt **abgestraft** [...] **werden**, gnädigst, und ohne gefährde.“

### 9. Corroboratio

Mit Hilfe der Corroboratio werden die Beglaubigungsmittel einer Urkunde angekündigt, wozu in den Urkunden A, B, C und D die Erwähnung der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers mit seinem fürstlichen Siegel gehören.

URKUNDE A:

In der Urkunde A, sowie auch in den nachfolgenden Urkunden B, C und D, welche in ihren Formen der Urkunde A entsprechen, ist die Corroboratio durch die Erwähnung der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers mit seinem fürstlichen Siegel ausgedrückt.

[Z. 47–48] "Zu Vest vnd wahren Vrkhundt dessen, haben Wir neben Vnßerer Handt Vnderschriftt Vnßer Fürst[liches] Insigill hier anhangen laßen.“

Die Formel der Corroboratio beginnt in der Urkunde A mit der Phrase *Zu Vest vnd wahren Vrkhundt dessen* [Z. 47–48]. Fortgesetzt wird es mit der Beglaubigung in der Form von Unterschrift des Ausstellers: *haben Wir neben Vnßerer Handt Vnderschriftt* [Z. 48]. Dabei kommt hier das Substantiv *Vnderschriftt* vor, dem ein Attribut im Dativ vorangestellt wird, nämlich [neben] *Vnßerer Handt*. Die Corroboratio endet in dem Schriftstück A mit der Erwähnung des Siegels, dass der Urkunde begehängt wurde: *Vnßer Fürst[liches] Insigill hier anhangen laßen* [Z. 48].

URKUNDE B:

[Z. 23–24] „Zu Uhrkundt deßen haben Wir dießen brieff eigenhändig Vnterscriben, und Vnser Fürst[liches] mittere Insigl hiabey anhangen laßen.“

Die Corroboratio des Textes B wird mit Hilfe der Phrase *Zu Uhrkunt deßen* [Z. 23] eingeleitet, der die Erwähnung der eigenhändigen Unterschrift in verbaler Form nachfolgt: *haben Wir dießen brieff eigenhändig Vntersriben* [Z. 23–24]. Die Corroboratio der Urkunde B wird mit der Erwähnung des fürstlichen Siegels beendet: *und Vnser Fürst[liches] mittere Insigl hiabey anhangen laßen* [Z. 24].

#### URKUNDE C:

[Z. 28–29] „Alles getrewlich und ohne Gefährde, Zu Vhrkunt deßen haben Wir dießen Brieff eigenhändig unterschrieben, und Vnser Fürst[liches] größere Insigl hiebey anhangen laßen,“

In der Urkunde C beginnt die Corroboratio mit der Phrase *Alles getrewlich und ohne Gefährde* [Z. 29], gefolgt mit der Beglaubigung in Form der Unterschrift: *Zu Vhrkunt deßen haben Wir dießen Brieff eigenhändig unterschrieben* [Z. 28]. Auch in diesem Falle wurde es eines Verbs anstatt eines Substantivs gebraucht. Die Formel wird mit der Erwähnung des beigehängten Siegels abgeschlossen: *und Vnser Fürst[liches] größere Insigl hiebey anhangen laßen* [Z. 28–29].

#### URKUNDE D:

[Z. 36–37] „Mit Uhrkunt dießes Briefs bekräftiget mit Vnserer eigenen Handt Vnterschrift, und hieranhangenden größeren Insigl.“

Die Corroboratio der Urkunde D fängt mit der Phrase *Mit Uhrkunt dießes Briefs* [Z. 36] an. Fortgesetzt wird sie nachfolgend mit der Beglaubigung in Form der Unterschrift, in der Urkunde D mit Hilfe eines Substantivs ausgedrückt: *bekräftiget mit Vnserer eigenen Handt Vnterschrift*, – dem Substantiv wird hier dabei ein Attribut im Dativ vorangestellt: [mit] *Vnserer eigenen Handt* [Z. 36–37]. Zum Schluss kommt die Beglaubigung durch das Beihängen des Siegels: *und hieranhangenden größeren Insigl* [Z. 37].

#### URKUNDE E:

Die Corroboratio der Urkunde E stellt in Bezug auf die voranstehenden Urkunden A bis D eine Abwandlung dar, in der weder der Unterzeichende noch das beigehängten Siegel erwähnt wird,

sondern nur die Ausstellung des Schriftstücks als Solches der eggenbergischen Hofkanzlei zugeschrieben wird.

[Z. 15–16] „Vhrkunt[lich] Vnßerer eigenen Ferttigung.“

Die Corroboratio dieser Urkunde ist mit Hilfe einer einfachen Form ausgedrückt. Verwendet ist dabei eine infinitive Konstruktion, in der das Partizip II des Typs „gegeben“ eliminiert wird.

#### Fazit VII:

Die Corroboratio der Urkunden A, B, C und D weist eine ähnliche Struktur auf: Sie wird mit den Phrasen *Zu Vest vnd wahren Vrkhunt dessen*, (UrA), *Zu Uhrkunt deßen* (UrB), *Alles getrewlich und ohne Gefährde*, *Zu Vhrkunt deßen* (UrC) und *Mit Uhrkunt dießes Briefs* (UrD) eingeleitet. Fortgesetzt wird es nachfolgend in allen Fällen mit der Erwähnung der Unterzeichnung des Ausstellers: In den Texten A und D wird dieses mit *haben Wir neben Vnßerer Handt Vnderschrift* (UrA) und *bekräftiget mit Vnserer eigenen Handt Vnterschrift*, ausgedrückt. In diesen Fällen kommt das Substantiv *Vnderschrift* (UrA) / *Vnterschrift* (UrD) vor, dem in beiden Texten ein Attribut im Dativ vorangestellt wird: [neben] *Vnßerer Handt* (UrA) und [mit] *Vnserer eigenen Handt* (UrD). In den Urkunden B und C wird dagegen die Beglaubigung der Schriftstücke durch eine Unterzeichnung mit Hilfe derselben verbalen Form ausgedrückt; nämlich *haben Wir dießen brieff* (UrB) / *Brieff* (UrC) *eigenhändig Vnterscriben*, (UrB) / *unterschrieben*, (UrC). In beiden Texten wurde das Verb *vnterschreiben* (UrB) / *unterschreiben* (UrC) in seiner Perfektform benutzt, welches gemeinsam mit dem vorangestellten Adverb *eigenhändig* auftritt. Die Corroboratio endet in den Texten A, B, C und D mit der Erwähnung des Siegels, das allen analysierten Urkunden beigehängt wurde. Diese Erwähnung weist ebenfalls eine stereotype Form auf, welche nur in der Urkunde D variiert. In den Texten A, B und C handelt es sich um die Phrase *haben Wir [...] Vnßer Fürst[liches] Insigill* (UrA) / *mittere Insigl* (UrB) / *größere Insigl* (UrC) *hier* (UrA) / *hiabey* (UrB) / *hiebey* (UrC) *anhangen laßen*. In Urkunde D wird dagegen die Beglaubigung durch das Verb *bekräftigen* im Partizip II ausgedrückt: *bekräftiget* [mit ...] *und hieranhangenden größeren Insigl*. Im Vergleich zu den bereits erwähnten Urkunden A bis D stellt die Corroboratio der Urkunde E eine Ausnahme dar: Hier wurde die vereinfachte Form *Vhrkunt[lich] Vnßerer eigenen Ferttigung* benutzt.

### III. Eschatokoll

#### 10. **Subscriptio**

Die Subscriptio beinhaltet die eigentlichen Unterschriften der Aussteller – *Anna Maria* (UrA) und *Johann Christian* (UrB, UrC, UrD, UrE) – bzw. auch der beteiligten Zeugen und Kanzleibeamten, die neben dem Auftraggeber auch in den Urkunden A, B, C und D auftreten. Unter denen handelt es sich um die Namen *Jan Boskowsky* (UrA), *Johann Ernst Hammermillner* (UrB, UrC) und *Sebastian Von Liebhaus* (UrD).

URKUNDE A:

[Z. 49–50] „Anna Maria m. p. Jan Boskowsky m. p.“

Bei der Subscriptio der Urkunde A handelt es sich um die eigenhändige Unterschrift der Fürstin Anna Maria, die von der persönlichen Unterschrift des Kanzleibeamten Jan Boskowsky gefolgt wird. Bei beiden Namen taucht die Abkürzung *m. p.* für *manu propria*<sup>196</sup> auf.

URKUNDE B:

[Z. 26–29] „Johann Christian m. p. *Ad Mandatum Suae Cels[itu]dinis proprium* Joh[ann] E[rnst] Ham[m]ermillner m. p. Registrator“

Die Subscriptio der Urkunde B beinhaltet die eigenhändige Unterschrift des Fürsten Johann Christian, die lateinische Phrase *Ad Mandatum Suae Cels[itu]dinis proprium*<sup>197</sup> und wird schließlich mit der eigenen Unterschrift des Kanzleibeamten Johann Ernst Hammermillner beendet. Beiden Namen wurde die Abkürzung *m. p.* hinzugefügt.

URKUNDE C:

[Z. 30–33] „Johann Christian m. p. *Ad Mandatum Suae Cels[itu]dinis proprium*. Johann Ernst Ham[m]ermillner m. p.“

Die Subscriptio der Urkunde C ist in ihrer Struktur zur Subscriptio der Urkunde B sehr ähnlich: Zuerst steht die eigenhändige Unterschrift des Fürsten Johann Christian geschrieben, der die lateinische Phrase *Ad Mandatum Suae Cels[itu]dinis proprium* nachgestellt wird. Am Schluss

---

<sup>196</sup> In der deutschen Übersetzung *mit eigener Hand*.

<sup>197</sup> In der deutschen Übersetzung *auf Befehl seiner Majestät*.

befindet sich die eigene Unterschrift des Kanzleiamten Johann Ernst Hammermillners, dieses Mal ohne Titel. Beide Namen wurden mit der Abkürzung *m. p.* versehen.

URKUNDE D:

[Z. 38–41] „Johann Christian *m. p.* *Ad Mandatum Suae Celsitudinis proprium*: Sebastian Von Liebhaus Secretaries“

Im Schriftstück D steht im Rahmen der Subscriptio auf der ersten Stelle wieder die eigenhändige Unterschrift des Fürsten Johann Christian, gefolgt mit der bereits erwähnten lateinischen Phrase *Ad Mandatum Suae Celsitudinis proprium*. Abgeschlossen wird die Subscriptio mit der Unterschrift des Kanzleibeamten Sebastian von Liebhaus, dem sein Titel nachgestellt wird – dieses Mal allerdings ohne die Abkürzung *m. p.*

URKUNDE E:

[Z. 18] „Johann Christian *m. p.*“

Die Subscriptio der Urkunde E weist eine einfache Form auf: Es steht dort lediglich die eigenhändige Unterschrift Johann Christians mit der nachgestellten Abkürzung *m. p.*

Fazit VIII:

In allen betrachteten Urkunden ist neben den Unterschriften auch die Abkürzung *m. p.* zu sehen, die für *manu propria*<sup>198</sup> steht. Bei den Sekretären *Johann Ernst Hammermillner* und *Sebastian von Liebhaus* werden dazu noch die Attribute *Registrator* (UrB) und *Secretaries* (UrD) beigelegt. Außerdem findet sich in den Texten B, C und D die Formel *Ad Mandatum Suae Celsitudinis proprium*<sup>199</sup> (in UrB und UrC verkürzt). Die Subscriptio in ihrer einfachsten Form lässt sich unter den analysierten Texten bei Urkunde E feststellen, in der nur die eigene Unterschrift des Fürsten Johann Christian mit der Abkürzung *m. p.* vorkommt.

---

<sup>198</sup> In der deutschen Übersetzung *mit eigener Hand*.

<sup>199</sup> In der deutschen Übersetzung *auf Befehl seiner Majestät*.

## 11. Datatio

Die Datatio gibt nicht nur das eigentliche Datum der Verfassung der Urkunde an, sondern auch den Ort, an dem sie ausgestellt wurde. In allen analysierten Urkunden lässt sich die Datatio in der Regel noch vor der Subscriptio finden.

URKUNDE A:

[Z. 48] „Geben auf Vnßerem Residenz Schloß Crumau den Acht vnd Zwentzigsten Monathstag Augusti. Im Sechzehen Hundert Zway vnd Fünfftzigsten Jahr.“

Die Datatio der Urkunde A beginnt mit dem Verb *Geben*, fortgesetzt wird sie mit der lokalen Adverbialbestimmung *auf Vnßerem Residenz Schloß Crumau*. Es folgt die temporale Adverbialbestimmung: Zuerst die Angabe des Tages und des Monats – *den Acht vnd Zwentzigsten Monathstag Augusti.*, welche im Akkusativ steht; gefolgt von der Angabe des Jahres im Dativ – *Im Sechzehen Hundert Zway vnd Fünfftzigsten Jahr*.

URKUNDE B:

[Z. 24–25] „Der geben ist auf Vnserer Hörtzoglichen Residenz Crumaw den achtzehenden Julÿ des Ein Taußent Sechshundert, Sechs und achtzigsten Jahrs“

Bei Text B wird mit der Phrase *Der geben ist* [Z. 24] begonnen. Danach kommt die lokale Adverbialbestimmung in der Form *auf Vnserer Hörtzoglichen Residenz Crumaw* [Z. 24], gefolgt von der Adverbialbestimmung der Zeit: *den achtzehenden Julÿ des Ein Taußent Sechshundert, Sechs und achtzigsten Jahrs* [Z. 24–25]. Die Angabe des Tages und des Monats wird im Akkusativ ausgedrückt, die Angabe des Jahres dagegen im Genitiv.

URKUNDE C:

[Z. 29] „der geben ist auf Vnßerer Hörtzoglichen Residenz Crumaw, den achten October, Ein Tausent, Sechshundert, Sieben und Achtzigsten Jahr“

Die Datatio der Urkunde C wird abermals mit der Phrase *der geben ist* eingeführt. Der Einleitung folgt die Adverbialbestimmung des Ortes, die in der Form *auf Vnßerer Hörtzoglichen Residenz Crumaw* vorkommt. Zum Schluss wird bei der Corroboratio der

Urkunde C die temporale Adverbialbestimmung angebracht, wobei sowohl bei der Tages- und Monatsangabe, als auch bei der Jahresangabe der Akkusativ verwendet wurde.

URKUNDE D:

[Z. 37] „So geschehen auf Vnßerer Hörtzog[lichen] *Residenz Crumaw* den NeünZehenden July, *Anno Ein Taußent, Sechs Hundert Fünf und Neuntzig*.“

Die Datatio des Schriftstücks D wird mit dem Ausdruck *So geschehen* angefangen. Es wird mit der lokalen Adverbialbestimmung in Form von *auf Vnßerer Hörtzog[lichen] Residenz Crumaw* fortgesetzt. Es folgt die temporale Adverbialbestimmung, wobei die Angabe des Tages und des Monats – *den NeünZehenden July* – im Akkusativ und die Angabe des Jahres – *Anno Ein Taußent, Sechs Hundert Fünf und Neuntzig* – im Nominativ vorkommt. Bei der Jahresangabe wurde bei dieser Urkunde D das lateinische Wort *Anno* für das deutsche *des Jahres* verwendet.

URKUNDE E:

[Z. 16–17] „Geben auf Vnßerer Hörtzog[lichen] *Residenz Crumaw* den SiebenZehenden September, Ein Tausent Sechß Hundert, fünf und Neuntzigsten Jahrs“

Die Formel der Datatio wird in der Urkunde E mit dem Verb *Geben* eingeleitet. Fortgesetzt wird es mit der lokalen Adverbialbestimmung *auf Vnßerer Hörtzog[lichen] Residenz Crumaw* [Z. 16–17], gefolgt mit der Adverbialbestimmung der Zeit: *den SiebenZehenden September, Ein Tausent Sechß Hundert, fünf und Neuntzigsten Jahrs* [Z. 16–17]. Die Tages- und Monatsangabe kommt im Akkusativ vor, die Jahresangabe dagegen im Genitiv.

Fazit IX:

Die Struktur der Datatio weist eine stereotype Struktur auf. Sie beginnt in allen vorliegenden Urkunden mit der Nennung des Ausstellungsortes, die in den Urkunden A, B, C und E mit Hilfe des Verbs *geben* eingeleitet wurde; bei der Urkunde D findet sich stattdessen das Verb *geschehen*. Die Adverbialbestimmung des Ortes taucht bei allen Texten in derselben Struktur auf, nämlich *auf Vnßerer Hörtzoglichen Residenz Crumaw* (UrB, UrC, UrD, UrE) / *auf Vnßerem Residenz Schloß Crumau* (UrA). Den zweiten Teil der Datatio stellt die temporale Adverbialbestimmung dar. Die Angabe des Tages und des Monats kommt in allen betrachteten Urkunden im Akkusativ vor. Eine weite Variabilität ist jedoch bei der Angabe des Jahres zu

sehen: In der Urkunde A kommt diese im Dativ vor, in Urkunde B im Genitiv, bei der Urkunde C wurde der Akkusativ verwendet, im Beispiel D taucht der Nominativ auf und in der Urkunde E handelt es sich schließlich wieder um den Genitiv.

## 12. Apprecatio

Die Apprecatio (das Schlussgebet) ist ebenfalls wie die Invocatio in allen untersuchten Urkunden nicht zu finden – mit Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf Grund des zeitgenössischen Kanzleiusus des 17. Jh.

### Fazit zur Textanalyse:

In den folgenden zwei Grafiken werden zwei verschiedene Symbole verwendet: Das Symbol „+“ bedeutet, dass die konkrete Formel bzw. der konkrete Beleg in der jeweiligen Urkunde nachzuweisen ist; mit dem Symbol „-“ wird im Gegensatz dazu der Hinweis auf Absenz der Urkundenformeln und der sprachlichen Formen gekennzeichnet.

Die Abbildung 1 stellt die Makrostruktur der untersuchten eggenbergischen Urkunden dar. Es wird dargestellt, welche Urkundenformeln in welchen konkreten Schriftstücken vorkommen bzw. – umgekehrt – nicht nachzuweisen sind:

<b>Abb. 1: Makrostruktur der analysierten Urkunden</b>						
Teil:	Formel:	Urkunde A	Urkunde B	Urkunde C	Urkunde D	Urkunde E
Protokoll	<i>Invocatio</i>	-	-	-	-	-
	<i>Intitulatio</i>	+	+	+	+	+
	<i>Inscriptio</i>	+	+	+	+	+
Text	<i>Arenga</i>	-	-	-	-	-
	<i>Promulgatio</i>	+	+	+	+	+
	<i>Narratio</i>	+	+	+	+	+
	<i>Dispositio</i>	+	+	+	+	+
	<i>Sanctio</i>	+	+	-	+	-
	<i>Corroboratio</i>	+	+	+	+	+

Eschatokoll	<b>Subscriptio</b>	+	+	+	+	+
	<b>Datatio</b>	+	+	+	+	+
	<b>Apprecatio</b>	-	-	-	-	-

Anhand der in der Grafik eingezeichneten Ergebnisse lässt sich konstatieren, dass die Struktur der einzelnen Urkundenformeln bei den beobachteten Urkunden A bis E sehr einheitlich und homogen wirkt. Die einzige von zwölf Formeln, die in den Urkunden variiert, ist die Formel der *Sanctio*, die nicht in den Texten D und E vorkommt, was durch den Inhalt der konkreten Schriftstücke geprägt ist. Alle analysierten Urkunden entbehren dabei die Formeln *Invocatio*, *Arenga* und *Apprecatio*: Im Falle der *Invocatio* und *Apprecatio* handelt es sich mit höchster Wahrscheinlichkeit um den bereits oben erwähnten zeitgenössischen Usus; die *Arenga* verfließt dann in den beobachteten Texten inhaltlich mit der Formel der *Narratio*. Ansonsten sind alle anderen Urkundenformeln in dem untersuchten Material belegbar.

Auf der Abbildung 2 ist die Mikrostruktur der analysierten eggenbergischen Urkunden eingezeichnet. Dazu werden die Hauptformen der einzelnen Urkundenformeln ausgewählt und querdurch die Urkunden A bis E untereinander verglichen. Auf die Abweichungen in der Schreibweise der einzelnen Formen wird in der Abbildung keine Rücksicht genommen. Die Urkundenformeln *Invocatio*, *Arenga* und *Apprecatio*, die in dem Forschungsmaterial nicht vorkommen, werden in der Grafik nicht eingeschlossen:

<b>Abb. 2: Mikrostruktur der analysierten Urkunden</b>						
Formel:	Form:	Urkunde A	Urkunde B	Urkunde C	Urkunde D	Urkunde E
<b>Intitulatio</b>	<i>Von Gottes Gnaden Wir [...]</i>	+	+	+	+	+
<b>Inscriptio</b>	<i>Männiglichen</i>	+	+	+	-	-
	<i>Vor Jedermänniglich</i>	-	-	-	+	-
	<i>auf Vnterthänigstes</i>	-	-	-	-	+
<b>Promulgatio</b>	<i>geben [...]</i>	+	-	-	-	-
	<i>bekennen [...]</i>	-	+	+	+	-
	<i>thuen [...]</i>	-	-	-	-	+
	<i>ehrkunden [...]</i>	-	-	-	+	-

	<i>öffentlich</i>	-	-	+	+	-
	<i>für Vnß, Vnsere Erben, vnd Nachkom[m]en, vnd thuen Kundt</i>	-	+	+	-	-
<b><i>Narratio</i></b>	<i>waß [...]</i>	+	-	-	-	-
	<i>wie daß [...]</i>	-	+	+	-	-
	<i>demnach [...]</i>	-	-	-	+	-
<b><i>Dispositio</i></b>	<i>Zum Ersten / daß Er fürß Erste [...]</i>	+	-	-	-	+
	<i>Wann Wir dann [...]</i>	-	+	+	-	-
	<i>Alß haben [Wir] ertheilten [...]</i>	-	-	-	+	-
<b><i>Sanctio</i></b>	<i>soll(en)</i>	+	+	-	+	-
<b><i>Corroboratio</i></b>	<i>Zu Uhrkundt deßen [...]</i>	+	+	+	-	-
	<i>neben Vnßerer Handt Vnderschrift / mit Vnserer eigenen Handt Vnterschrift</i>	+	-	-	+	-
	<i>haben Wir dießen brieff eigenhändig Vntersriben</i>	-	+	+	-	-
	<i>haben Wir [... Insigl] anhangen laßen</i>	+	+	+	-	-
	<i>bekräftiget mit [...]</i>	-	-	-	+	-
<b><i>Subscriptio</i></b>	<i>Unterschrift des Ausstellers</i>	+	+	+	+	+
	<i>Unterschrift des Verfassers</i>	+	+	+	+	-
	<i>m. p.</i>	+	+	+	+	+
	<i>Ad Mandatum Suae Celsitudinis proprium</i>	-	+	+	+	-

<b>Datatio</b>	<i>geben</i>	+	+	+	-	+
	<i>geschehen</i>	-	-	-	+	-
	<i>auf Vnßerer Hörtzoglichen Residenz Crumaw / auf Vnßerem Residenz Schloß Crumau</i>	+	+	+	+	+

Die Formel der **Intitulatio** weist eine homogene Struktur auf: Alle Urkunden beginnen in der Regel nämlich mit der Form *Von Gottes Gnaden Wir* [...], welcher der Eigenname des Ausstellers bzw. der Ausstellerin nachfolgt.

Im Rahmen der **Inscriptio** taucht vorwiegend das Indefinitpronomen *Männiglichen* auf, das in den Schriftstücken A, B und C zu sehen ist. Außerdem wurden noch die Ausdrücke *Vor Jedermänniglich* (UrD) und *auf Vnterthänigstes* (UrE) benutzt.

Bei der Einleitung der **Promulgatio** wurden die Verben *geben* (UrA), *thuen* (UrD) und *bekennen* verwendet, wobei das zuletzt Erwähnte sowohl in der Urkunde B als auch in den Urkunden C und D vorkommt. Eine Ausnahme stellt hier die Urkunde D dar, in welcher gleichzeitig noch das Verb *ehrkunden* zu beobachten ist. Bei den Urkunden C und D taucht das Adverb *offentlich* auf. Eine Analogie ist dann schlussendlich auch bei den Urkunden B und C zu sehen, wo sich dieselbe Phrase *für Vnß, Vnsere Erben, vnd Nachkom[m]en, vnd thuen Kundt* finden lässt.

Bei der Formel der **Narratio** werden in der Abbildung die Einleitungsmittel der ausgewählten Urkunden verglichen: Am meisten kommt in dem untersuchten Material die Subjunktion *wie daß* vor, die sich in den Texten B und C wiederholt. Außerdem tauchen auch die Ausdrücke *waß* (UrA) und *demnach* (UrD) auf. Als Ausnahme ist die Urkunde E zu beobachten, in der keines der erwähnten Einleitungsmittel vorkommt.

Die Einleitungsmittel werden ebenfalls bei der Formel der **Dispositio** verglichen: Die einzige Urkunde, die keine Similarität den anderen Urkunden gegenüber aufweist, ist hier die Urkunde D. Bei diesem Text kommt die Phrase *Alß haben [Wir] ertheilten* vor. In den Schriftstücken A und E taucht das Aufzählen der einzelnen Punkte auf – *Zum Ersten* (UrA) / *fürs Erste* (UrE) – und in den Urkunden B und C kommt jeweils die Form *Wann Wir dann* vor.

Die **Sanctio**, welche in den Texten A, B und D vorkommt, wird ausnahmslos mit Hilfe des Modalverbs *sollen* zum Ausdruck gebracht.

Im Rahmen der Formel **Corroboratio** zeigten sich überwiegend die Phrasen *Zu Uhrkundt deßen* (UrA, UrB, UrC) und *haben Wir [... Insigl] anhangen laßen* (ebenfalls UrA, UrB, UrC). Andere vorkommende Formen sind *neben Vnßerer Handt Vnderschrift* (UrA) / *mit Vnserer eigenen Handt Vnterschrift* (UrD) und *haben Wir dießen brieff eigenhändig Vntersriben* (UrB, UrC). Die Form *bekräftiget mit [...]* ist nur in dem Text D zu beobachten. Ein Einzelfall ist letztlich Urkunde E, in der keinerlei der hier angegebenen Formen vorkommen.

Die Formel **Subscriptio** weist eine relativ stereotype Form auf. Bei allen analysierten Urkunden A bis E lässt sich die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers und die Abkürzung *m. p.* für *manu propria* finden. Die Unterschrift des Verfassers kommt ebenfalls bei fast allen betrachteten Urkunden mit Ausnahme der Urkunde E vor. Alternativ tritt bei den Texten B, C und D auch die lateinische Formel *Ad Mandatum Suae Celsitudinis proprium* auf.

Die Abbildung 2 endet mit der Formel **Datatio**, die sich allerdings in den Originaltexten noch vor der Subscriptio befindet. Es handelt sich dabei um eine homogene Struktur: Eine lokale Adverbialbestimmung kommt bei allen Urkunden in derselben Form vor: *auf Vnßerer Hörtzoglichen Residenz Crumaw* (UrB, UrC, UrD, UrE) / *auf Vnßerem Residenz Schloß Crumau* (UrA). Dabei wurde zur Einleitung dieser Form meistens das Verb *geben* verwendet. Die einzige Ausnahme stellt an dieser Stelle die Urkunde D dar, in der das Verb *geschehen* benutzt wurde.

## 5. Zusammenfassung

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigte sich mit der textologischen Analyse fünf ausgewählter Urkunden des Fürstengeschlechtes von Eggenberg aus der zweiten Hälfte des 17. Jh., auf deren Grund die historischen Ereignisse der böhmerwaldischen Stadt Winterberg und deren Umgebung der betroffenen Zeit widerspiegelt wurden. Die Urkunden sind heute als Ausgangsmaterial nicht nur für Historiker wert, sondern stellen unter anderen historischen Archivalien ebenfalls für Linguisten wichtige Informationsquellen dar, welche die Entwicklung der deutschen Sprache und damit auch der deutschsprachigen Kanzleien der gegebenen Provenienzen erläutern können. Die textologische Analyse der Arbeit konzentrierte sich sowohl auf die Makrostruktur der Schriftstücke, in der die einzelnen Urkundenteile mit einer Musterstruktur sowie auch untereinander selbst verglichen wurden, als auch auf ihre Mikrostruktur, in welcher die sprachlichen Mittel und die Lexik der in den Urkunden vertretenen Formeln präsentiert wurde.

Auf der Ebene der Makrostruktur wurde es bei der textologischen Analyse von einer vorbildhaften Musterstruktur einer Urkunde ausgegangen. Obwohl die Musterstruktur in keiner der analysierten Urkunden völlig eingehalten wurde, scheint allerdings die Tätigkeit der eggenbergischen Hofkanzlei in Krumau zu dieser Zeit homogen und stabil zu sein: Aus den insgesamt zwölf Urkundenformeln sind in allen untersuchten Materialien die Formeln *Invocatio*, *Arenga* und *Apprecatio* nicht nachzuweisen, was mit höchster Wahrscheinlichkeit durch den zeitgenössischen Kanzleiusus des 17. Jh. geprägt wurde. Die in der Musterurkunde angedeutete Reihenfolge der einzelnen Urkundenformeln wurde von Seiten der eggenbergischen Hofkanzlei auf Grund der ausgewählten Texte nicht eingehalten; die von der Hofkanzlei benutzte Reihenfolge blieb allerdings stabil: Auf diese Art und Weise befindet sich z. B. die Formel der *Inscriptio* der Erwartung gegenüber erst hinter der *Promulgatio* bzw. wird die *Inscriptio* in den Urkunden A und E im Rahmen der *Promulgatio* syntaktisch eingeschlossen. Eine ähnliche Abweichung gegen das vorgestellte Muster stellt die *Datatio* dar, welche sich in der Regel noch vor der *Subscriptio* finden lässt. Die einzige Formel, die in allen untersuchten Materialien nicht zu belegen ist, ist die Formel der *Sanctio*. Diese Formel fehlt in den analysierten Texten C und E, was mit dem Inhalt dieser Schriftstücke zusammenhängt, in dem die Formel der *Sanctio* nicht erforderlich ist. Alle übrigen noch nicht erwähnten Urkundenformeln – *Intitulatio*, *Narratio*, *Dispositio* und *Corroboratio* – sind in allen untersuchten Texten nachzuweisen.

Bei der Analyse der Mikrostruktur wurden die sprachlichen Mittel aller in der Makrostruktur belegten Urkundenformeln untersucht und untereinander verglichen: Im Rahmen der Formel der *Intitulatio* war eine logische Variation zu erwarten, denn die analysierte Urkunde A wurde im Gegenteil zu den anderen Schriftstücken von einem anderen Aussteller herausgegeben, nämlich von der Fürstin Anna Maria von Eggenberg. Der Rest des untersuchten Archivmaterials wurde dann unter der Regierung des Fürsten Johann Christian von Eggenberg niederschrieben. Obligatorisch scheint im Rahmen der Formel der *Intitulatio* die Form *Von Gottes Gnaden* und das Personalpronomen *Wir*, das in jedem Fall mit großem Buchstaben erscheint (im Text A sogar nur mit Majuskeln geschrieben) und als Pluralis Majestatis zu bezeichnen ist. In der folgenden Formel der *Promulgatio* sind verschiedene Ausdrücke zu finden, wobei das Verb *bekennen* gleichzeitig in den Urkunden B, C und D zu belegen ist und damit den am meisten vertretenen Ausdruck darstellt. Die anderen Ausdrücke stellen dann die Verben *geben* (UrA), *ehrkunden* (UrD) und *thuen* (UrE) dar. Das Adverb *öffentlich* kommt in den Texten C und D vor; eine andere zusätzliche Form ist ebenfalls bei den Urkunden B und C zu finden, nämlich *für Vnß, Vnßere Erben, vnd Nachkom[m]en, vnd thuen Kundt*. Bei der Formel der *Inscriptio* sind die Ausdrücke *Vor Jedermänniglich* (UrD), *auf Vnterthänigstes* (UrE) und *Männiglichen* zu belegen, wobei der Ausdruck *Männiglichen* am häufigsten ist (UrA, UrB, UrC). Die Formel der *Narratio* ist in den untersuchten Schriftstücken überwiegend mit Objektsätzen ausgedrückt und wird unterschiedlich eingeleitet. Es handelt sich um die Subjunktionen *waß* (UrA), *wie daß* (UrB, UrC) und *demnach* (UrD). Eine Ausnahme bildet das Schriftstück E, in dem die *Narratio* in der Form der Infinitivkonstruktion *erbawen* mit *zu* vorkommt. Im Rahmen der *Narratio* lässt sich bis auf den Text E ebenfalls die Subformel *Petitio* finden, die mit Hilfe der Ausdrücke *fleißes bittend* (UrA), *mit gehorsambster Bitte* (UrB), *unterthänigst gebetten* (UrC) und *mit Vnterthänigster Bittem* (UrD) geäußert wurde. Die Formel der *Dispositio* wurde in den analysierten Urkunden ebenfalls unterschiedlich zum Ausdruck gebracht – in den Texten B, C und D kommen die Formen *Wann Wir dann* (UrB, UrC) und *Alß haben [Wir] ertheilten* (UrD) vor. Eine Abwandlung stellen die Urkunden A und E dar, bei denen ihre Struktur durch die Nennung bestimmter Punkte gebildet wird; diesem entspricht dann auch die Einbettung deren *Dispositio* an die voranstehende *Narratio* – *Zum Ersten* (UrA) und *daß Er fürß Erste* (UrE). Die *Sanctio*, die in den Urkunden A, B und D zu belegen ist, wurde in allen Fällen mit Hilfe des Modalverbs *sollen* zum Ausdruck gebracht. Im Rahmen der Formel *Corroboratio* waren dann überwiegend die Phrasen *Zu Uhrkundt deßen* (UrA, UrB, UrC) und *haben Wir [... Insigl] anhangen laßen* (ebenso UrA, UrB, UrC) zu finden. Andere belegbare Formen sind *neben Vnßerer Handt Vnderschrift* (UrA) und *mit Vnserer*

*eigenen Handt Vnterschrift* (UrD); in den Urkunden B und C dann dieselbe Form *haben Wir dießen brieff eigenhändig Vnterschieden*. Nur im Schriftstück D ist im Rahmen der *Corroboratio* die Form *bekräftiget mit [...]* zu belegen. Zum *Eschatokoll* der untersuchten Urkunden gehören die Formel *Subscriptio* und *Datatio*. Im Rahmen der *Subscriptio* lässt sich bei allen analysierten Archivalien die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers und die Abkürzung *m. p.* finden, die für *manu propria* steht. Den Schriftstücken B, C und D wird ebenfalls die eigenhändige Unterschrift des Verfassers und die lateinische Form *Ad Mandatum Suae Celstutudinis proprium* hinzugefügt, die ins Deutsche als *auf Befehl seiner Majestät* zu übersetzen ist. Im Rahmen der *Datatio* haben alle untersuchten Materialien gemeinsam, dass bei ihnen der Ort der Ausgabe als Schloss Krumau identifiziert wird, nämlich mit Hilfe der Formel *auf Vnßerer Hörtzoglichen Residenz Crumaw* (UrB, UrC, UrD, UrE) / *auf Vnßerem Residenz Schloß Crumau* (UrA). Zur Einleitung der Formel der *Datatio* dient überwiegend das Verb *geben* (UrA, UrB, UrC, UrE), wobei dieses nur in der Urkunde D durch das Verb *geschehen* ersetzt wurde.

Abschließend lässt sich behaupten, dass die zwei ähnlichsten Urkunden, die über die höchste Anzahl der gemeinsamen Erscheinungen in deren Struktur verfügen, die Urkunden B und C sind: Obwohl in deren Makrostruktur eine Abweichung im Rahmen der *Sanctio* festzustellen ist, verfügen beide Schriftstücke auf der Ebene der Mikrostruktur (auf Grund der Abbildung 2, Kap. 4. 2. 2) über 16 identische Formen, wobei sich diese nur bei zweien (im Rahmen der *Promulgatio* und *Sanctio*) unterscheiden. Dieses Ergebnis bekräftigt dann sogar der Fakt, dass beide Urkunden B und C als einzige von demselben Hofsekretär *Johann Ernst Hammermillner* in Krumau niederschrieben wurden, und zwar mit dem Abstand nur eines Jahres (UrB: 1686; UrC 1687). Dieselbe Anzahl der identischen Formen weist ebenfalls die Urkunde D auf, jedoch in Bezug auf überwiegend andere Formen der Urkunde. Ein Sonderfall stellt dann auf Grund der Analyse die Urkunde E dar: Diese weist den übrigen beobachteten Urkunden gegenüber die meisten Unterschiede auf – zum Schluss ist es übrigens auch zu bemerken, dass bei ihr als bei der einzigen von den analysierten Urkunden der Name ihres Verfassers nicht bekannt ist.

Die textologische Analyse dient im Rahmen der Historiolinguistik als Ausgangspunkt für die weitere sprachwissenschaftliche Forschung, der sich beispielsweise auch die in dieser Arbeit ausgewählten eggenbergischen Urkunden weiter unterwerfen ließen. Es handelt sich v. a. um die sprachlichen Ebenen der Phonematik und Graphematik und um eine ausführlichere Untersuchung der Syntax und Stilistik. Zu den Desiderata auf diesem Forschungsgebiet gehört ebenfalls eine komparative Untersuchung zur Lexik und Produktion anderer Hofkanzleien der

böhmischen Provenienz des 17. Jh. Selbst im Rahmen der eggenbergischen Hofkanzlei in Krumau wäre ebenso eine gründliche Klassifizierung der in der Hofkanzlei angefertigten Textsorten erforderlich. Ebenfalls auf diese Art und Weise kann die germanistische Historiolinguistik zur systematischen Erforschung der deutschen Sprache in Böhmen Beitrag liefern.

## 6. Resumé

Předkládaná historiolingvistická bakalářská práce s názvem *Město Vimperk a jeho okolí v zrcadle německy psaných listin knížecího rodu Eggenberků z 2. pol. 17. století. Příspěvek k německému jazyku v Čechách.* se zabývá textologickou analýzou pěti vybraných německy psaných listin vydaných eggenberskou kanceláří v Českém Krumlově mezi lety 1652–1695. Na základě tohoto textologického rozboru se tak snaží přispět k poznatkům o německém jazyku v Čechách v kontextu šlechtických dvorských kanceláří a v souvislosti s tím doplnit i poznatky k historii šumavského města Vimperka a jeho blízkého okolí v době jeho eggenberské správy ve druhé polovině 17. století. Mezi kritéria výběru výchozího archivního materiálu patří jeho druh, jazyk, vystavovatel, časové rozmezí jeho vzniku, místo vydání a obsahová stránka samotných textů.

Strukturu práce představují dvě její hlavní části, a to část historická a část jazykovědná. V první části práce je přiblížen samotný štyrský rod Eggenberků a jeho knížecí větev působící od roku 1622 i na území jihočeské provenience. Popsáno je zde historické pozadí příchodu eggenberského rodu do Čech v čele s postavou knížete Hanse Ulricha z Eggenberku (1568–1634) a zároveň jsou blíže představeni samotní vystavovatelé zkoumaných listin – Anna Maria (1609–1680) a její syn Johann Christian (1641–1710). Následně je popsána situace ve městě Vimperku a jeho okolí v rozmezí let 1630–1719 a přiblížena je také současně činnost a produkce kanceláří daného období – zohledněna je zde jak městská kancelář ve Vimperku, tak i samotná eggenberská dvorská kancelář s hlavním sídlem v Českém Krumlově.

Druhá část práce se zaměřuje na samotný archivní materiál. Po jeho formálním a obsahovém popisu následuje teoretický úvod k textologické analýze a představení vzorové struktury listiny jako výchozího bodu pro nadcházející lingvistický rozbor. Textologická analýza dobového materiálu se zaměřuje jak na externí, tak na interní rysy vybraných listin: Po externí stránce je na základě vzájemného porovnání zkoumána stabilita dvanácti jednotlivých částí listiny u modelové struktury (dle HLAVÁČEK; KAŠPAR; NOVÝ 2002, s. 206–209) a předkládaného archivního materiálu; při jeho interní analýze je pak následně kladen zřetel především na jazykové prostředky, které jednotlivé části listiny uvozují a které byly ze strany úředníků dvorské eggenberské kanceláře použity.

Z výsledků textologické analýzy vybraných listin vyplývá, že lze po externí stránce u všech dobových textů zpravidla doložit části listiny *intitulace* (jméno a titul vydavatele), *inscripce* (uvedení příjemce vystavené listiny), *promulgace* (rozhodnutí uvést ve známost vydavatelovu vůli), *narace* (konkrétní důvody vzniku listiny), *dispozice* (vlastní právní jádro

listiny), *koroborace* (informace o způsobu ověření listiny), *subskripce* (vlastní podpis vydavatele a úředníka dvorské kanceláře) a *datace* (údaj o době a místě vzniku vystavené listiny), zatímco formule *sankce* (zajištění právního pořízení) u dvou předkládaných listin chybí. Formule *invokace* (vzývání Boha), *arenga* (obecná motivace k sepsání listiny) a *aprekace* (závěrečná modlitba) pak v celém korpusu vybraných eggenberských listin doloženy nejsou – důvodem pro absenci těchto formulí je s největší pravděpodobností dobový úzus dvorských kanceláří druhé pol. 17. století, kdy na základně historického kontextu pramenického z událostí po třicetileté válce vzrostla všeobecná potřeba pragmatičtějšího a mnohem rozsáhlejšího administrativního aparátu, než jako tomu bylo např. u dvorských kanceláří v době vrcholného středověku. Diskrepance v porovnání s výchozí modelovou strukturou listiny poté vykazují pozice formule *inskripce*, která se navzdory očekávání nachází až za částí *promulgace* či je v jejím rámci sama syntakticky zahrnuta, a pozice *datace*, jež se u výchozích textů nachází již před částí *subskripce*, která pak všechny analyzované listiny zpravidla uzavírá.

U interních rysů analyzovaného archivního materiálu se nejstabilnějšími částmi jeví formule *intitulace*, která je u všech analyzovaných listin vyjádřena totožným obratem *Von Gottes Gnaden Wir [...]* a posléze následována jménem samotného vydavatele, formule *sankce*, jež je ve všech případech vyjádřena pomocí modálního slovesa *sollen*, dále formule *subskripce*, která ve všech případech analyzovaných písemných pramenů obsahuje vlastnoruční podpis vydavatele a zkratku *m. p.* zastupující latinský obrat „*manu propria*“ („vlastní rukou“) a část *datace*, která je ve většině případů uvozena slovesem *geben* a následným obratem *auf Vnßerer Hörtzoglichen Residenz Crumaw / auf Vnßerem Residenz Schloß Crumau*. Formule *inskripce*, *promulgace*, *narace*, *dispozice* a *koroborace* vykazují na poli užitých slovních prostředků rozdílů více. V rámci formule *inskripce* je tak v analyzovaných listinách nejčastěji doložen výraz *Männiglich*, následován obraty *Vor Jedermänniglich* a *auf Vnterthänigstes*. V části *promulgace* se nejvíce vyskytuje sloveso *bekennen*; dalšími doloženými výrazy jsou slovesa *geben*, *ehrkunden* a *thuen*. U dvou písemností se také objevuje příslovce *offentlich*. Ve dvou případech se v rámci formule *promulgace* opakuje identická fráze *für Vnß, Vnßere Erben, vnd Nachkom[m]en, vnd thuen Kundt*. Část *narace* je v jednotlivých analyzovaných pramenech uvozena různě – jediným opakovaně se vyskytujícím výrazem je podřadicí spojka *wie daß*, a to u dvou zkoumaných materiálů. Další uvozující výrazy jsou opět podřadicí spojky *waß* a *demnach*. V jedné listině je pak namísto podřadicí spojky doložena infinitivní konstrukce *erbawen s zu*. V rámci formule *narace* se také u čtyř z pěti analyzovaných listin objevuje subformule *petice* (zprostředkování žádosti), která je vyjádřena výrazy *fleißes bittend*, *mit gehorsambster Bitte*, *unterthänigst gebetten* a *mit Vnterthänigster Bittem*. Část *dispozice* je u

analyzovaných pramenů uvozena rovněž rozdílným způsobem – použity byly výrazy *Wann Wir dann* a *Alß haben* [Wir] *ertheilten*. U dvou listin je struktura *dispozice* tvořena výčtem jednotlivých bodů, přičemž první bod pak celou část *dispozice* uvozuje. Součástí formule *koroborace* jsou pak nejčastěji výrazy *Zu Uhrkunt deßen* a *haben Wir* [... Insigl] *anhangen laßen*, které jsou shodně doloženy u třech listin. Dále se objevují fráze *neben Vnßerer Handt Vnderschrift, mit Vnserer eigenen Handt Vnterschrift* a *haben Wir dießen briefff eigenhändig Vnterscrieben*. Pouze u jedné analyzované listiny bylo v rámci formule *koroborace* použito výrazu *bekräftiget mit* [...].

Textologická analýza je vhodným výchozím bodem pro další vědecké zkoumání v rámci oboru diachronní lingvistiky – zkoumaný archivní materiál tak může být dále podroben detailnější analýze např. na úrovni jazykovědné fonémiky, grafematiky, stylistiky či syntaxe. Nabízí se také komparativní výzkum na poli lexika a produkce jiných dvorských kanceláří české proveniencí 17. století. V rámci samotné eggenberské dvorské kanceláře je vhodná klasifikace jednotlivých druhů kancelářů produkovaného textového materiálu.

## 7. Summary

The presented historical-linguistic bachelor thesis titled “*The Town Vimperk and Its Surroundings in Regard to the Documents of the Princely Family of Eggenberg from the Second Half of the 17th Century Written in German. On the German Language in Bohemia*”, deals with the textological analysis of five selected documents written in German and published by the office of the Eggenbergs in Český Krumlov between 1652–1695. On the basis of this textological analysis, the thesis primarily tries to contribute to the knowledge of the German language in Bohemia in the context of the administration of the noble class in the late 17<sup>th</sup> century and it also attempts to add some new information about the local conditions in the Šumava town Vimperk and its near surroundings during the era of the administration of the Eggenberg family in the second half of 17<sup>th</sup> century. The criteria of the choice of initial archive material are its kind, the language, the exhibitor, the time interval of its origin, the place of its publication and the content side of the texts.

The structure of the thesis is presented by its two main parts, the historical one and the linguistic one. The first part of the thesis describes the Styrian dynasty of the Eggenbergs itself and its princely branch, acting from 1622 even in the area of the province of South Bohemia. At the same time, the historical background of coming of the Eggenbergs to Bohemia with the leading person Hans Ulrich of Eggenberg (1568–1680) and the exhibitors of the studied documents themselves – Anna Maria (1609–1680) and her son, Johann Christian of Eggenberg (1641–1710) are introduced in detail. Subsequently, the situation in the town of Vimperk and in its surroundings between 1630 and 1719 is described and the activities and the production of offices during that period are also presented – the town office in Vimperk and the Eggenberg’s court office with the main seat in Český Krumlov are both taken into consideration.

The second part of the thesis focuses on the archive material itself. Its formal and summary description is followed by the theoretical introduction to the textological analysis and the introduction of the model structure of a document as the initial point for the upcoming linguistical analysis. The textological analysis of the period material focuses on the external as well as on the internal characteristics of the chosen documents: From the external point of view the stability of the twelve particular parts of the document in the model structure (see HLAVÁČEK; KAŠPAR; NOVÝ 2002, p. 206–209) and the presented archive material is researched; in its internal analysis the focus is put primarily onto the means of language which express the individual parts of the documents and which were used by the office workers of the Eggenberg’s court office.

The analysis of the chosen documents leads to a conclusion that all of the period texts contain *intitulation* (name and title of the exhibitor), *inscription* (introduction of the recipient of the exhibited document), *promulgation* (decision-making of the proclamation), *narration* (the particular reasons for the exhibition of the document), *disposition* (the actual juridical core of the document), *corroboration* (information about the certification of the document), *subscription* (the personal signature of the exhibitor and the office worker of the court office) and *datation* (information about the time and the place of the exhibition of the document), whereas the formula *sanction* (procuration of the juridical act) is absent in two of the presented documents. The formulas *invocation* (worshipping of God), *arenga* (the general motivation to create the document) and *appreciation* (final prayer) are not substantiated in the whole corpus of the chosen Eggenberg's documents. The reason for the absence of these formulas is most likely the period usage of the court offices in the second half of the 17<sup>th</sup> century when the general need of the more pragmatic and extensive administrative apparatus increased much more, on the base of the historical background resulted from the events after the Thirty Years' War, than during the High Middle Ages. The position of the formula *inscription* evinces some discrepancies in the comparison with the initial model structure of a document, which, in spite of the expectation, follows the *promulgation* and/or is syntactically included within the scope of this formula, and the position of *datation*, which is situated in the observed documents before *subscription* already.

The most stable parts of the internal characteristics of the analysed archive sources seem to be *intitulation* which is in all analysed documents expressed by the identical phrase *Von Gottes Gnaden Wir [...]* and followed by the name of the exhibitor himself afterwards, the formula *sanction*, which is in all cases expressed with the help of the modal verb *sollen*, then the formula *subscription*, which in all studied documents contains the personal signature of the exhibitor and the abbreviation *m. p.* for the Latin phrase „*manu propria*“ („*signed with one's own hand*“) and the formula *datation*, which is in most cases expressed by the verb *geben* and the subsequent phrase *auf Vnßerer Hörtzoglichen Residenz Crumaw / auf Vnßerem Residenz Schloß Crumau*. The formulas *inscription*, *promulgation*, *narration*, *disposition* and *corroboration* evince, on the contrary, more variations on the field of the used means of language. The word *Männiglichen* is in the analysed documents the most usual expression within the formula *inscription*, followed by the formulations *Vor Jedermänniglich* and *auf Vnterthänigstes*. The verb *bekennen* occurs as the most frequent expression within the part *promulgation*; other documented expressions are the verbs *geben*, *ehrkunden* and *thuen*. In two of the analysed documents there is also the adverb *offentlich* to be found. The identical phrase

*für Vnß, Vnßere Erben, vnd Nachkom[m]en, vnd thuen Kundt* recurs within the formula *promulgation* in two cases. The formula *narration* is in the studied documents introduced differently – the subjunction *wie daß* is the only expression, which occurs repeatedly in two analysed materials. Other expressions, which introduce the formula *narration*, are also the subjunctions *waß* and *demnach*. Only in one document, there is an infinitival construction *erbawen* with *zu* instead of using the subjunctions as in the cases before. Within the formula *narration*, the subformula *petition* (mediation of request) also occurs in four of five analysed documents; it is expressed by the phrases *fleißes bittend, mit gehorsambster Bitte, unterthänigst gebetten* and *mit Vnterthänigster Bittem*. Also the part *disposition* is in the analysed sources introduced differently – here the expressions *Wann Wir dann* and *Alß haben [Wir] ertheilten* were used. In two documents the structure of *disposition* is made by the enumeration of particular points, where the first point also introduces the whole formula. The most frequent components of the formula *corroboration* are the expressions *Zu Uhrkunt deßen* and *haben Wir [... Insigl] anhangen laßen*, which are documented in three texts. Besides, the phrases *neben Vnßerer Handt Vnderschrift, mit Vnserer eigenen Handt Vnterschrift* and *haben Wir dießen brieff eigenhändig Vnterschrieben* are also documented. Within the formula *corroboration*, the expression *bekräftiget mit [...]* is exemplified only in one case of all analysed documents.

The textological analysis is a suitable initial point for the next academic research in the branch of diachronic linguistics – the observed archive material can be closely analysed e. g. on the field of the linguistic phonemics, graphemics, stylistics or syntax. The comparative research of the lexicon and the production of other court offices of the Bohemian provenience of the 17<sup>th</sup> century is also recommended. Within the purview of the Eggenberg's court office itself the classification of the particular kinds of the text material produced by them is suitable.

## 8. Abkürzungsverzeichnis

<b>Inv. Nr.</b>	<i>Inventární číslo</i>	Inventarnummer
<b>NAD</b>	<i>Národní archivní dědictví</i>	Nationales Archiverbe
<b>NPÚ ČR</b>	<i>Národní památkový ústav České republiky</i>	Landesdenkmalbehörde der Tschechischen Republik
<b>SHZ</b>	<i>Státní hrad a zámek</i>	Staatliche Burg und Schloss
<b>Sign.</b>	<i>Signatura</i>	Signatur
<b>SOA</b>	<i>Státní oblastní archiv</i>	Staatliches Gebietsarchiv
<b>SOKA</b>	<i>Státní okresní archiv</i>	Staatliches Kreisarchiv
<b>SÚRPMO<sup>200</sup></b>	<i>Státní ústav pro rekonstrukci památkových měst a objektů</i>	Staatliches Institut für Rekonstruktion denkmalgeschützter Städte und Objekte
<b>SZ</b>	<i>Státní zámek</i>	Staatliches Schloss

---

<sup>200</sup> Die Institution wurde im Jahre 1997 aufgelöst.

## 9. Quellen- und Literaturverzeichnis

### 9.1 Urkundenverzeichnis

#### SOKA Prachatice

Urkunde A: Archivfonds *Cech řezníků Vimperk*, Inv. Nr. 3, Sign. I-3.

Urkunde B: Archivfonds *AM Vimperk*, Inv. Nr. 20, Sign. I-B-3.

Urkunde C: Archivfonds *AM Vimperk*, Inv. Nr. 21, Sign. I-B-4.

Urkunde D: Archivfonds *AM Vimperk*, Inv. Nr. 22, Sign. I-B-5.

#### SOA Český Krumlov

Urkunde E: Archivfonds *Velkostatek Vimperk – Staré oddělení*, Inv. Nr. 494, Sign. VI M Gama No 3a, Urkunde Nr. 9.

### 9.2 Literaturverzeichnis

- AUGUST, Gerhard. *Sprachnorm und Sprachwandel. Vier Projekte zu diachroner Sprachbetrachtung*. Wiesbaden: Athenaion, 1977.
- BÄHLCKE, Joachim; WINFRIED, Eberhard; POLÍVKA, Miloslav (Hrsg.). *Lexikon historických míst Čech, Moravy a Slezska*. Praha: Argo, 2001.
- BĚLINA, Pavel; KAŠE, Jiří; MIKULEC, Jiří; VESELÁ, Irena; VLNAS, Vít. *Velké dějiny země Koruny české*. Band 9: 1683–1740. Praha, Litomyšl: Paseka, 2011.
- BENEŠ, Antonín; STARÝ, Václav; SOLAR, Jan. *Vimperk. Město pod Boubínem*. České Budějovice: Jihočeské nakladatelství, 1979.
- BESCH, Werner. Anredeformen des Deutschen im geschichtlichen Wandel. – In: BESCH, Werner; BETTEN, Anne; REICHMANN, Oskar; SONDEREGGER, Stefan (Hrsg.). *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. 2. Auflage, Band 2. 3. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 2003. S. 2599–2628.
- BOK, Václav; KUBÍKOVÁ, Anna (Hrsg.). *Bericht über die Reise Johann Christian und Johann Seyfrieds von Eggenberg durch die Länder Mittel-, West- und Südeuropas in den Jahren 1660–1663: eine kommentierte Edition*. České Budějovice: Jihočeská univerzita, Filozofická fakulta, 2012.
- BOKOVÁ, Hildegard; SPÁČILOVÁ, Anna. *Kurzes frühneuhochdeutsches Glossar. Zu Quellen aus den böhmischen Ländern*. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci, 2003.

- BRINKER, Klaus. *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. 7. Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2010.
- BUSSMANN, Hadumod. *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Kröner, 1990.
- ČERVENÝ, Václav; ČERVENÁ, Jarmila (Hrsg.). *Berní rula. Generální rejstřík ke všem svazkům (vydaným i dosud nevydaným) berní ruly z roku 1654. Doplněný (tam, kde se nedochovaly) o soupis poddaných z roku 1651*. Band 1. Praha: Libri, 2003.
- ČORNEJOVÁ, Ivana; KAŠE, Jiří; MIKULEC, Jiří; VLNAS, Vít. *Velké dějiny zemí Koruny české*. Band 8: 1618–1683. Praha, Litomyšl: Paseka, 2008.
- DE ANGELIS HRABE, Günther. *Winterberg im Böhmerwald – Sozialstruktur und Volksleben - Tradition und neue Wege*. Marburg: 1990. Vimperk, Freyung: 1995.
- EBELOVÁ, Ivana. *Schlüssel zur Paläographie der Neuzeit*. Praha: Karolinum, 2015.
- FLEISCHER, Wolfgang; HELBIG, Gerhard; LERCHNER, Gotthard (Hrsg.). *Kleine Enzyklopädie – deutsche Sprache*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Wien: Land, 2001.
- GREULE, Albrecht. Textsorten der Kanzleisprachen. – In: GREULE, Albrecht; MEIER, Jörg; ZIEGLER, Arne (Hrsg.). *Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, 2012. S. 283–286.
- HALADA, Jan. *Lexikon české šlechty: erby, fakta, osobnosti, sídla a zajímavosti*. Band 2. Praha: Akropolis, 1992–1994.
- HARWALIK, Hans; PIMMER, Fritz (Hrsg.). *Winterberg im Böhmerwald. Ein Erinnerungsbuch für die noch lebenden Winterberger, ein Gedanken an das Leben ihrer Vorfahren und eine historische Quelle für die Nachkommen der aus ihrer Heimat Vertriebenen*. 2. Auflage. Passau: Verlag Passavia, 1995.
- HEYDENDORFF, Walther Ernest. *Die Fürsten und Freiherren zu Eggenberg und ihre Vorfahren*. Graz: Verlag Styria, 1965.
- HLAVÁČEK, Ivan; KAŠPAR, Jaroslav; NOVÝ, Rostislav. *Vademecum pomocných věd historických*. 3. Auflage. Jinočany: H&H, 2002.
- JUŘÍK, Pavel. *Jihočeské dominium: Rožmberkové, Eggenbergové, Schwarzenbergové a Buquoyové v jižních Čechách*. Praha: Libri, 2008.
- KORD, Erwin Dee (Hg.). *Anna Maria von Brandenburg-Bayreuth. Český Krumlov*. Beau Bassin: Solv, 2012.
- KORYCHOVÁ, Markéta. Dvůr posledního Eggenberka v Českém Krumlově. Každodenní život českokrumlovské zámecké rezidence v letech 1665 – 1667. – In: Bůžek, Václav (Hg.).

- Opera historica 5. Editio Universitalis Bohemiae Meridionalis. České Budějovice: Jihočeská univerzita, Filozofická fakulta, 1996.*
- KUBÍKOVÁ, Anna. *Eggenberkové. Z bankéřské lavice na knížecí stolec*. Praha: NLN, 2016.
  - LEOPOLD, Claudia. *Lernstrategien und Textverstehen. Spontaner Einsatz und Förderung von Lernstrategien*. Münster: Waxmann, 2009.
  - LEXER, Matthias. *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Mit den Nachträgen von Ulrich Pretzel*. 38. Auflage. Stuttgart: S. Hirzel, 1992.
  - MEIER, Jörg. Die Bedeutung der Kanzleien für die Entwicklung der deutschen Sprache. – In: GREULE, Albrecht; MEIER, Jörg; ZIEGLER, Arne (Hrsg.). *Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, 2012. S. 3–13.
  - PFOHL, Ernst. *Ortslexikon Sudetenland*. Nürnberg: Helmut Preußler, 1987.
  - PUHANI, Josef (Hrsg.). *Chronologische Notizen zur Geschichte von Winterberg und Umgebung: 1195–1926*. Winterberg: Steinbrener, 1927.
  - SEDLÁČEK, August. *Místopisný slovník historický Království Českého*. Praha: Argo, 1998.
  - STARÝ, Václav; HOLÁ, Marie. *Cech řezníků Vimperk (1575) 1583–1859 (1886). Inventář, archivní pomůcka č. 1242*. SOKA Prachatice, 2012.
  - STARÝ, Václav; KOTĚŠOVEC, František. *AM Vimperk 1424–1945 (1990). Inventář, archivní pomůcka č. 868*. SOKA Prachatice, 1981–2008.
  - URBAN, J. *Vimperk – zámek: Stavebně historický průzkum: I. díl – dějiny objektu [Gescanntes Dokument aus dem Handarchiv zu SZ Vimperk]*. Praha: SÚRPMO, 1989.
  - VATER, Heinz. *Einführung in die Textlinguistik. Struktur und Verstehen von Texten*. 3. Auflage. München: Wilhelm Fink, 2001.
  - ZÁLOHA, Jiří. Beziehungen der am Hofe der Fürsten zu Eggenberg in Český Krumlov (Böhmisch-Krumau) in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wirkenden Künstler zu Oberösterreich. – In: Archiv der Stadt Linz (Hrsg.). *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* (1985). Linz, 1986. S. 529–544.
  - ZÁLOHA, Jiří. Eggenberské dědictví v Čechách. – In: *Jihočeský sborník historický*. 38 (1969). S. 10–14.
  - ZÁLOHA, Jiří. Eggenberské nobilitační diplomy. – In: *Heraldika-genealogie*, XXI/4. Klub pro českou heraldiku a genealogii, 1988. S. 242–249.

- ZÁLOHA, Jiří. *Velkostatek Vimperk 1314–1798 (1804). Dílčí inventář pro staré oddělení, archivní pomůcka č. 233*. SOA Český Krumlov, 1969–2014.
- ŽUPANIČ, Jan; STELLNER, František; FIALA, Michal. *Encyklopedie knížecích rodů zemí Koruny české*. Praha: Aleš Skřivan, 2001.

### 9.3 Internetquellen

- Das Gedenkbuch der Stadt Winterberg aus den Jahren 1479–1670. – In: *DigiArchiv SOA v Třeboni* [online]. Ver. 16.05.12. © 2007–2016. Zugänglich auf: <https://digi.ceskearchivy.cz/DA?lang=cs&menu=3&id=141&page=1> [Zugang am 22. 2. 2016].
- GRIMM, Jacob u. Wilhelm. *Deutsches Wörterbuch* [online]. Berlin: Akademie der Wissenschaften, © 1998–2016. Zugänglich auf: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GG21293#XGG21293> [Zugang am 8. 3. 2016].
- Stammbaum der Familie von Eggenberg. – In: *Genealogy.eu* [online]. Zugänglich auf <http://genealogy.euweb.cz/bohemia/eggenbg.html> [Zugang am 20. 6. 2016].
- WINKLER, Richard. Bayreuth-Kulmbach, Markgraftum: Politische Geschichte. – In: *Historisches Lexikon Bayerns* [online]. Zugänglich auf [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayreuth-Kulmbach,\\_Markgraftum:\\_Politische\\_Geschichte](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayreuth-Kulmbach,_Markgraftum:_Politische_Geschichte) [Zugang am 16. 12. 2015].